

An die Mitglieder
des Landesjugendhilfeausschusses

Köln, 20.11.2018
Frau Fischer-Gehlen
Steuerungsdienst 41

Landesjugendhilfeausschuss

Donnerstag, 29.11.2018, 9:30 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

1. Aktualisierte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 20. Sitzung vom 13.09.2018
3. Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion **14/2973 E**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Faber
4. Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich frühkindlicher Bildung
 - 4.1. Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich frühkindlicher Bildung - Zwischenbericht der Rheinland-Kita-Studie zur qualitativ-empirischen Online-Erhebung von Leiterinnen und Leitern **14/3050 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
 - 4.2. Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich frühkindlicher Bildung - Zwischenbericht zur Rheinland-Kita-Studie
Berichterstattung: Prof. Dr. phil. Rüdiger Kißgen, Universität Siegen
5. Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
6. Aktueller Sachstand zum BTHG - Mündlicher Bericht
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
7. Impulspapier "Kinder- und Jugendarmut begegnen: Kommunen, Land NRW und Bund sind gefordert" **14/2789 B**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann

8. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII **14/3057** B
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
9. Projekt "Gehört werden!" - Zwischenbericht zum aktuellen **14/3041** K Stand
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
10. **NEU:** Ausschreibung zur Initialförderung 2019 gem. § 85 Abs. 2 Ziffer 4 SGB VIII **14/3086** K
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
11. Mitteilungen der Verwaltung
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
12. Anfragen und Anträge
13. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

14. Niederschrift über die 20. Sitzung vom 13.09.2018
15. Zukunft der Modellförderung - Bericht aus dem Interfraktionellen AK vom 19.11.2018 **14/3065** K
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
16. Anfragen und Anträge
17. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

N a t u s- C a n

TOP 1

Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 20. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
am 13.09.2018 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Natus-Can M.A., Astrid Vorsitzende
Pütz, Susanne
Rubin, Dirk
Kühlwetter, Joachim für Tondorf, Bernd

SPD

Schmitz, Hans für Holtmann-Schnieder, Ursula bis 11.30 Uhr
Schnitzler, Stephan
Schultes, Monika
Weiden-Luffy, Nicole Susanne

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Schmitt-Promny M.A., Karin ab 9.45 Uhr

FDP

Hermann, Petra

Die Linke.

Meurer, Dieter

FREIE WÄHLER

Fink, Hans-Jürgen beratendes Mitglied

Wohlfahrtsverbände/Jugendverbände

Kavermann, Cornelia
Koch, Susanne
Otto, Jürgen
Primus, Sarah
Kaerger-Sommerfeld, Hanna für Siemens-Weibring, Helga

beratende Mitglieder

Lorré-Krupp, Dagmar	für Alich-Meyer, Roswitha
Dr. Drubel, Stefan	bis 11.15 Uhr
Wegner-Hens, Katja	für Ehmann, Tobias
Dr. Lange, Rudolf	ab 9.45 Uhr
Pabst, Barbara	
Sütterlin-Müsse, Maren	
Weidinger, Claus A.	
Diaz, Antonio	ab 10.20 Uhr

Verwaltung:

LVR-Dezernat Jugend Herr Bahr	
LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben u. Transferleistungen	Herr Schmitz
LVR-Fachbereich Kinder u. Familie	Frau Eschweiler
Leiter LVR-Fachbereich Jugend	Herr Göbel
Leiterin LVR-Fachbereich Schulen	Frau Dr. Schwarz (TOP 3)
Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte	Herr Woltmann (TOP 4 und 5)
Leiter LVR-Fachbereich Sozialhilfe II	Herr Dr. Schartmann (TOP 6.1 und 6.2)
LVR-Fachbereich Finanzmanagement	Herr Schneider
LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Transferleistungen	Frau Fischer-Gehlen (Protokoll)

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung	Beratungsgrundlage
1. Anerkennung der Tagesordnung	
2. Niederschrift über die 19. Sitzung vom 28.06.2018	
3. Offene Ganztagschule (OGS) an den LVR-Förderschulen; 14/2784 K Situationsbericht	
4. Follow up-Staatenprüfung zur UN- Behindertenrechtskonvention: Der Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses aus Perspektive des LVR	14/2502/1 K
5. Abschluss der internen Follow-up Berichterstattung zur ersten Staatenprüfung Deutschlands zur UN- Behindertenrechtskonvention	14/2688 K
6. Bundesteilhabegesetz	
6.1. Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	14/2893 E
6.2. Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW)	14/2813 K
7. Haushalt 2019	
7.1. Haushaltsanträge	
7.1.1. Hometreatment in der Kinder- und Jugendpsychiatrie; Haushalt 2019	Antrag 14/211 CDU, SPD E
7.1.2. Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen; Haushalt 2019	Antrag 14/225 SPD, CDU E
7.1.3. Unterstützung von Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern; Haushalt 2019	Antrag 14/227/1 SPD, CDU E
7.1.4. Ausweitung des LVR-Programms „Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendbewegung an Orten der Erinnerung“; Haushalt 2019	Antrag 14/250 SPD, CDU E
7.1.5. Einführung eines Modellprojekts zur Multisystemischen Therapie in zwei Regionen	Antrag 14/240 GRÜNE E
7.1.6. Aufstockung der Mittel für Projektförderung	Antrag 14/235 GRÜNE E

7.1.7.	Erweiterung des Programms "Jugend gestaltet Zukunft"	Antrag 14/234 GRÜNE E
7.1.8.	Careleaver unterstützen	Antrag 14/233 GRÜNE E
7.2.	Stellenplanentwurf für das Jahr 2019	
7.3.	Haushalt 2019 Entwurf der Planungen zu den Produktgruppen 049 bis 052 (Produktbereich 06/Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie 074 (Produktbereich 05/Soziale Leistungen)	14/2927 K
7.4.	Haushalt 2019 hier: Zuständigkeiten des Landesjugendhilfeausschusses	14/2732/1 B
8.	Arbeitshilfe zu Aufnahmekriterien in Kindertageseinrichtungen	14/2949 K
9.	Anerkennungen nach § 75 SGB VIII	
9.1.	Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII	14/2915 B
9.2.	Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII	14/2919 B
10.	Bericht aus der Sitzung des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland vom 20.06.2018	
11.	Mitteilungen der Verwaltung	
12.	Beschlusskontrolle	
13.	Anfragen und Anträge	
14.	Verschiedenes	

Nichtöffentliche Sitzung

15. Niederschrift über die 19. Sitzung vom 28.06.2018
16. Bericht aus der Sitzung des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland vom 20.06.2018
17. Beschlusskontrolle
18. Anfragen und Anträge
19. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr
 Ende öffentlicher Teil: 11:40 Uhr

Ende nichtöffentlicher Teil: 11:45 Uhr
Ende der Sitzung: 11:45 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 19. Sitzung vom 28.06.2018

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3

Offene Ganztagschule (OGS) an den LVR-Förderschulen; Situationsbericht Vorlage 14/2784

Die Vorlage Nr. 14/2784 zum Thema "Offene Ganztagschule an den LVR-Förderschulen" wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Der Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses aus Perspektive des LVR Vorlage 14/2502/1

Die Empfehlungen des UN-Fachausschusses zum Thema Geschlechtergerechtigkeit sowie die Vorschläge zum weiteren Vorgehen im LVR werden gemäß Vorlage Nr. 14/2502/1 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Abschluss der internen Follow-up Berichterstattung zur ersten Staatenprüfung Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention Vorlage 14/2688

Der Abschluss der internen Follow-up Berichterstattung zur ersten Staatenprüfung Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage-Nr. 14/2688 zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Bundesteilhabegesetz

Der TOP 6.2 wird zusammen mit TOP 6.1 behandelt.

Punkt 6.1

Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling

Vorlage 14/2893

LVR-Dezernent Herr Bahr erläutert die beiden Vorlagen 14/2893 und 14/2813. Er weist insbesondere darauf hin, dass die gesetzliche Aufgabe, die ab dem 01.01.2020 auf die beiden Landschaftsverbände zukomme, eine große Herausforderung sei, da die Hilfeplanung und Beratung personenzentriert und individuell durchgeführt werden müsse. Die beiden Landschaftsverbände würden den Familien und Leistungsberechtigten auf Augenhöhe begegnen. Das Auftaktgespräch zum Thema Frühförderung zur Landesrahmenvereinbarung zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und der Rehträger habe stattgefunden, weitere Gespräche würden terminiert. Es werde künftig gemäß dem BTHG nur noch Fachleistungen geben und keine institutionelle Förderung von Einrichtungen mehr.

Die Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass die sich anschließende Diskussion nur eine Grundsatzdebatte sein könne, da Detailfragen derzeit in Abstimmungsprozessen geklärt würden. Sie dankt den beiden Dezernaten Soziales und Jugend für die präzise Vorbereitung und die gute Zusammenarbeit.

Frau Schmitt-Promny sieht den positiven Ansatz der Dezentralisierung, kritisiert jedoch die Fokussierung auf den LVR bei der Beratung, Bedarfsermittlung und Entscheidung des Leistungsberechtigten. Dies sei in der Vorlage nicht deutlich herausgearbeitet worden. Es fehle die Verbindung zur Struktur vor Ort.

Herr Rubin hingegen betrachtet die Beratung aus einer Hand durch den LVR als positiv, die Bündelung von Angeboten solle umgesetzt werden in die Verantwortung aus einer Hand.

Herr Dr. Lange weist darauf hin, dass es in den rheinischen Kommunen bereits Beratungsstrukturen gebe, die nicht zerschlagen werden sollen.

Herr Schnitzler teilt für seine Fraktion mit, dass der durch die Verwaltung vorgeschlagene Weg unterstützt werde.

Herr Otto fragt nach der Qualifizierung der Fachkräfte und der Möglichkeit der Nachsteuerung im Bedarfsfall.

LVR-Dezernent Herr Bahr antwortet, dass sich die Verwaltung derzeit intern aufstelle, indem u.a. Fachverfahren formuliert und programmiert, Personal- und Fachprozesse beschrieben und die Qualifizierung der Mitarbeitenden vorbereitet würden. Bestehende Strukturen vor Ort würden analysiert, fehlende Strukturen müssten gemeinsam entwickelt werden. Dazu sei der LVR mit den betroffenen Kommunen im Gespräch.

Herr Dr. Schartmann betont die organisatorischen und fachlichen Herausforderungen, nicht zuletzt auch bedingt durch den Paradigmenwechsel, den das BTHG mit sich bringe, nämlich von den Leistungen und nicht mehr von den Angeboten her zu denken. Die bestehenden Angebote vor Ort würden weiter mit einbezogen.

Frau Kaltenbach ergänzt, dass zusammen mit den bereits bestehenden Angeboten in den Kommunen ein gemeinsames Beratungskonzept entwickelt werde.

Die Vorsitzende dankt für die Diskussion und weist darauf hin, dass dieses Thema in den weiteren Sitzungen begleitet werde.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig bei Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN** folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Die Umsetzung eines regional verankerten Angebots der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. durch den Träger der Eingliederungshilfe sowie die Weiterentwicklung der KoKoBe und die Berücksichtigung von Peer Counseling wird, wie in der Vorlage ausgeführt, beschlossen.
2. Im Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahren nach dem BTHG übernehmen zukünftig ab

2020 LVR-eigene Mitarbeitende die Bedarfsermittlung (Erst- und Folgeanträge) für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.

3. Für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit Behinderungen wird das Modell der kooperativen Bedarfsermittlung mit Mitarbeitenden der Leistungsanbieter/Freien Wohlfahrtspflege weiterentwickelt, so dass die Bedarfserhebung bei Erstanträgen mittelfristig und bei ausreichenden Personalressourcen durch Mitarbeitende des LVR erfolgt. Die Bedarfserhebung bei Folgeanträgen wird weiterhin durch die Leistungsanbieter durchgeführt.

4. Das Beratungsangebot Peer Counseling wird im Jahr 2019 in Kooperation mit den regionalen KoKoBe fortgesetzt, um den Übergang bis zum Aufbau des Angebots „Beratung und Unterstützung“ nach § 106 SGB IX n.F. ab dem 01.01.2020 zu gestalten. Die regionalen KoKoBe werden damit beauftragt, das Peerangebot in ihr Beratungsangebot aufzunehmen und die Peerberaterinnen und -berater unter Nutzung der Erfahrungen aus den Modellprojekten zu unterstützen. Die hierzu erforderlichen finanziellen Mittel werden zur Verfügung gestellt.

Punkt 6.2

Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW)

Vorlage 14/2813

Die Darstellungen zum Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW) werden gemäß Vorlage Nr. 14/2813 zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

Haushalt 2019

Punkt 7.1

Haushaltsanträge

Herr Schnitzler erläutert für die CDU- und SPD-Fraktion, dass die Entscheidung über die Beratung der Anträge der Fraktionen in den LA verschoben werden solle.

Nach einer längeren Diskussion, in der **Frau Schmitt-Promny** und die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände dafür plädieren, die Anträge im Fachausschuss zu beraten und empfehlend zu beschließen, um die Mitgestaltungsmöglichkeit wahrnehmen zu können, schlägt **die Vorsitzende** vor, einen Beschluss darüber zu fassen, wie mit den Haushaltsanträgen der Fraktionen vorgegangen werden solle.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **mit 8 zu 6 Stimmen**, dem Vorschlag von Herrn Schnitzler zu folgen.

Die Anträge unter den TOP`en 7.1.1 bis 7.1.8 werden nur inhaltlich beraten, jedoch nicht empfehlend beschlussfassend behandelt. Die Beschlussfassung wird in den Landschaftsausschuss verschoben.

Punkt 7.1.1

Hometreatment in der Kinder- und Jugendpsychiatrie;

Haushalt 2019

Antrag 14/211 CDU, SPD

Herr Weidinger bittet zu berücksichtigen, dass der im Antrag beschriebene Ansatz der Nachbetreuung zu Hause eventuell zur Vereinsamung der betroffenen Kinder und

Jugendlichen führen könne.

Punkt 7.1.2

**Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen;
Haushalt 2019
Antrag 14/225 SPD, CDU**

Es findet keine Aussprache statt.

Punkt 7.1.3

**Unterstützung von Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern;
Haushalt 2019
Antrag 14/227/1 SPD, CDU**

Es findet keine Aussprache statt.

Punkt 7.1.4

**Ausweitung des LVR-Programms „Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendbewegung an Orten der Erinnerung“; Haushalt 2019
Antrag 14/250 SPD, CDU**

Frau Schmitt-Promny weist auf den gleichlautenden Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN Nr. 14/234 (TOP 7.1.7) und bittet, den Antrag gemeinsam zu behandeln. **Herr Schnitzler** befürwortet dies.

Punkt 7.1.5

**Einführung eines Modellprojekts zur Multisystemischen Therapie in zwei Regionen
Antrag 14/240 GRÜNE**

Frau Schmitt-Promny weist auf eine Versorgungslücke in der jugendpsychiatrischen Betreuung hin. **Herr Schnitzler** gibt zu bedenken, dass das Verfahren bereits evaluiert wurde. Er schlägt vor, eine Informationsveranstaltung durch die Verwaltung abhalten zu lassen und das Modell dort vorzustellen.

Punkt 7.1.6

**Aufstockung der Mittel für Projektförderung
Antrag 14/235 GRÜNE**

Frau Schmitt-Promny erläutert den Antrag. Durch bereits gebundene Projektmittel sei eine Aufstockung erforderlich, um neue Projekte zu realisieren.

Die Vorsitzende weist in diesem Zusammenhang auf den Interfraktionellen AK "Zukunft der Modellförderung" hin, der am 19.11.2018 im Raum Köln, Rheinlandhaus, stattfinden werde.

Herr Schnitzler teilt mit, dass die Fraktionen CDU und SPD den Antrag mittragen werden, jedoch sei die Höhe der finanziellen Mittel noch unklar.

Punkt 7.1.7

Erweiterung des Programms "Jugend gestaltet Zukunft"

Antrag 14/234 GRÜNE

Siehe hierzu Ausführungen zu TOP 7.1.4.

Punkt 7.1.8

Careleaver unterstützen

Antrag 14/233 GRÜNE

Frau Schmitt-Promny bezieht sich auf den Vortrag einer Vertreterin des Vereins Care Leaver Deutschland e.V. vom 28.06.2018 im Landesjugendhilfeausschuss.

Punkt 7.2

Stellenplanentwurf für das Jahr 2019

LVR-Dezernent Herr Bahr berichtet zum Stellenplanentwurf und mittels einer Power-Point-Präsentation zum Haushalt 2019. Er weist darauf hin, dass das LVR-Landesjugendamt aktuell ca. 2,2 Mrd. Euro Landesmittel bewirtschaftet.

Der Vortrag wird der Niederschrift als **Anlage** beigefügt.

Der Vortrag von Herrn Bahr wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 7.3

Haushalt 2019

Entwurf der Planungen zu den Produktgruppen 049 bis 052 (Produktbereich 06/Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie 074 (Produktbereich 05/Soziale Leistungen)

Vorlage 14/2927

Die Ausführungen zum Entwurf der Planungen für die Produktgruppen 049 bis 052 (Produktbereich 06/Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie 074 (Produktbereich 05/Soziale Leistungen) für das Haushaltsjahr 2019 werden gemäß Vorlage 14/2927 zur Kenntnis genommen.

Punkt 7.4

Haushalt 2019

hier: Zuständigkeiten des Landesjugendhilfeausschusses

Vorlage 14/2732/1

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig bei Enthaltung einer Person der freien Träger:**

1. Dem Entwurf des Haushaltes 2019 der Produktgruppen 049, 050 und 051 aus dem Produktbereich 06 sowie der Produktgruppe 074 aus dem Produktbereich 05 wird gemäß Vorlage 14/2732/1 zugestimmt.
2. Dem Entwurf des Haushaltes 2019 der Produktgruppe 052 im Produktbereich 06 einschließlich des Veränderungsnachweises wird gemäß Vorlage 14/2732/1 zugestimmt.

Punkt 8

Arbeitshilfe zu Aufnahmekriterien in Kindertageseinrichtungen

Vorlage 14/2949

Frau Schmitt-Promny merkt an, dass den Trägern eine gewisse Autonomie zustehe, ansonsten würde zu sehr in die inhaltliche Ausgestaltung eingegriffen. Eltern können nicht darauf pochen, in jedem Fall ihre Wünsche umgesetzt zu bekommen.

Frau Dr. Kaerger-Sommerfeld weist darauf hin, dass die Aufnahmekriterien, die zunächst nur für kommunale Einrichtungen gelten, auch mit den freien Trägern besprochen und verhandelt würden. Die zentralen Aufnahmekriterien könnten für die freien Träger problematisch werden, wenn es darum gehe, gemeinsame Aushandlungen vorzunehmen.

Die Arbeitshilfe zu Aufnahmekriterien in Kindertageseinrichtungen wird gemäß Vorlage Nr. 14/2949 zur Kenntnis genommen.

Punkt 9

Anerkennungen nach § 75 SGB VIII

Punkt 9.1

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Vorlage 14/2915

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig**:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/2915 die „Der Sommerberg AWO Betriebsgesellschaft mbH“, Rhonestr. 2a in 50765 Köln (Verwaltungssitz „Am Sommerberg 86“ in 51503 Rösrath) als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Punkt 9.2

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Vorlage 14/2919

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig**:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/2919 der „Jugendbildungs- und Sozialwerk Goethe e.V.“, Buchforststr. 113 in 51103 Köln, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Punkt 10

Bericht aus der Sitzung des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland vom 20.06.2018

LVR-Dezernent Herr Bahr teilt mit, dass

- der Wirtschaftsplanentwurf eingebracht wurde,
- Herr Andreas Gröne zum stellvertretenden Betriebsleiter bestellt wurde und
- die Jahresberichte der einzelnen Standorte vorgestellt wurden.

Der Bericht von Herrn Bahr wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 11

Mitteilungen der Verwaltung

LVR-Dezernent Herr Bahr informiert, dass die Verwaltung auf Wunsch des Landesjugendhilfeausschusses das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI) in Bezug auf eine Ausweitung der geänderten Zweckbindungsregelungen beim U3-Ausbau auch für zurückliegende Förderprogramme angeschrieben habe. Mit Schreiben vom 03.08.2018 teilte das Ministerium mit, dass eine rückwirkende Anwendung der neuen Regelungen zur Zweckbindung nicht möglich sei.

Er ordnet die Presseberichterstattung vom 04./05.09.2018 bezüglich des vom Landesrechnungshof NRW (LRH) formulierten Vorwurfs der mangelnden Kontrollen durch die Landesjugendämter bei der Vergabe von Fördermitteln des Landes in Bezug auf die Betreuung von Kindern unter drei Jahren ein. Weder könnte das LVR-Landesjugendamt die Höhe der angeblich aufgrund mangelnder Kontrolle zweckentfremdeten Mittel (zweistelliger Millionenbetrag) bestätigen, noch könnten die sehr holzschnittartig vorgetragenen Vorwürfe bestätigt werden. Ein Teil der Vorwürfe fiele schon gar nicht in die Zuständigkeit des LVR-Landesjugendamtes Rheinland, sondern in die der örtlichen Jugendämter. Zusammen mit dem MKFFI NRW würde dieser aus Oktober 2017 stammende Prüfbericht wie alle anderen Prüfberichte des LRH oder des eigenen Prüfungsamtes bearbeitet. Die Anmerkungen des LRH, die geteilt werden könnten, würden vom LVR-Landesjugendamt entsprechend be- bzw. nachgearbeitet; die Anmerkungen, die nicht geteilt werden könnten, würden entsprechend kommentiert. Die entsprechenden Einschätzungen beider Landesjugendämter würden in der Erwiderung des MKFFI an den LRH zusammengefasst. Zusammen mit dem MKFFI werden die Landesjugendämter dem LRH einen Vorschlag zur zukünftigen Verwendungsnachweisprüfung unterbreiten.

Die Vorsitzende kritisiert die Rollenverschiebung hin zur Kontrollinstanz, die nicht Aufgabe der Landesjugendämter sei.

Weiter berichtet er, dass sich in Köln eine Care Leaver Gruppe in der Gründungsphase befindet. Der LVR habe der Gruppe das Angebot unterbreitet, bei Treffen die LVR-eigenen Räumlichkeiten nutzen zu können.

Die Mitteilungen werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 12

Beschlusskontrolle

Die Beschlusskontrollliste wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 13

Anfragen und Anträge

Es liegen keine Anfragen und Anträge vor.

Punkt 14
Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Langerwehe, 07.11.2018

Die Vorsitzende

N a t u s - C a n

Köln, 01.10.2018

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

LVR-Dezernat Jugend

Haushalt 2019

Informationen über die finanzielle Entwicklung

LVR-Dezernat Jugend

Gliederung des Haushalts

Produktbereich 05 – Soziales		
Produktgruppe 074*	Elementarbildung*	LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Transferleistungen (41)
Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		
Produktgruppe 049	Dezentraler Service und Steuerungsdienst	LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Transferleistungen (41)
Produktgruppe 050	Erzieherische Hilfen	LVR-Fachbereich Jugend (43)
Produktgruppe 051	Kinder- und Familienhilfe	LVR-Fachbereich Kinder und Familie (42)
Produktgruppe 052	Jugendförderung und übergreifende Aufgaben	LVR-Fachbereich Jugend (43)

*ohne PC074001, Fahrtkosten, Zuständigkeit bei LVR-Dezernat 5

LVR-Dezernat Jugend

Planwerte des Haushalts*

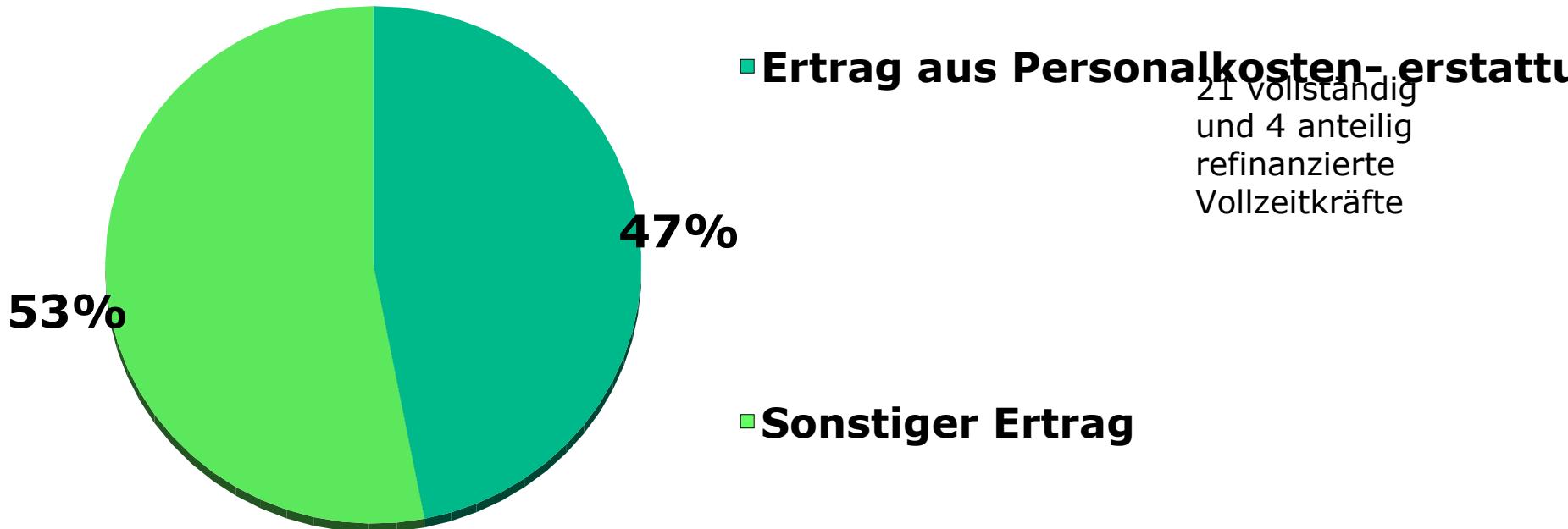
	2019
Gesamtertrag	1.911.393,00
Personalaufwand	11.974.532,00
Sachaufwand **	4.647.227,00
Transferaufwand	87.451.000,00
Gesamtaufwand	104.072.759,00

* ohne PC074001, Fahrtkosten, Zuständigkeit bei LVR-Dezernat 5

** inklusive Abschreibungen

LVR-Dezernat Jugend

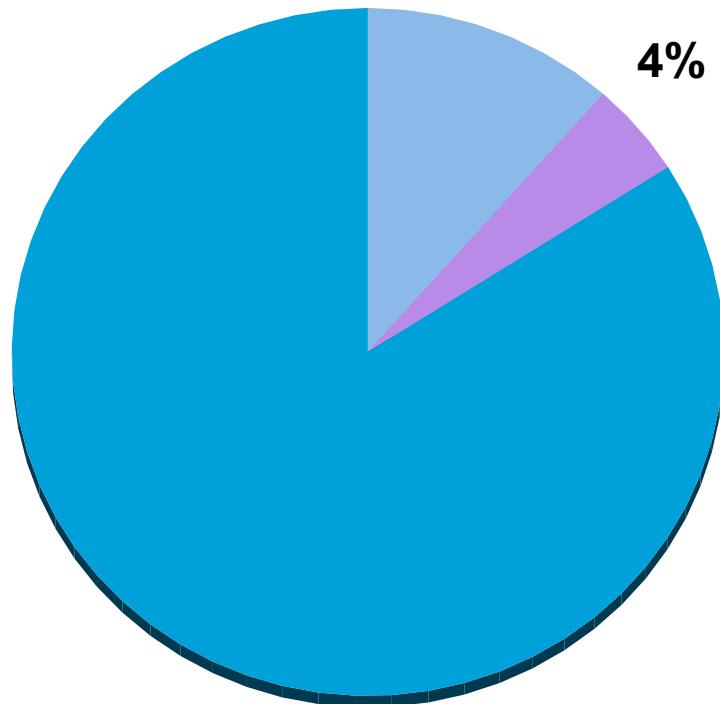
Struktur des Ertrags (Plan 2019)



LVR-Dezernat Jugend

Struktur des Aufwands (Plan 2019)

12%



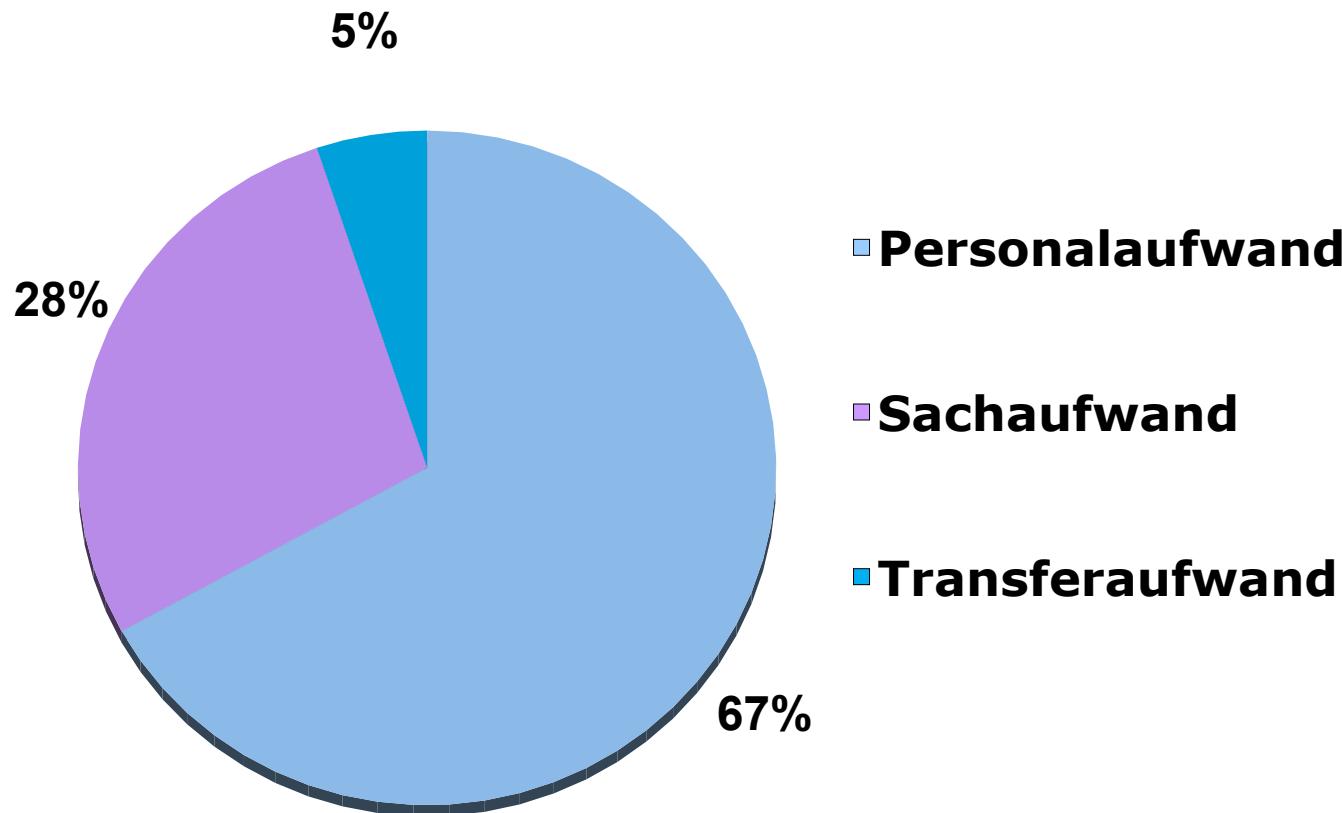
■ Personalaufwand

■ Sachaufwand

■ Transferaufwand

LVR-Dezernat Jugend

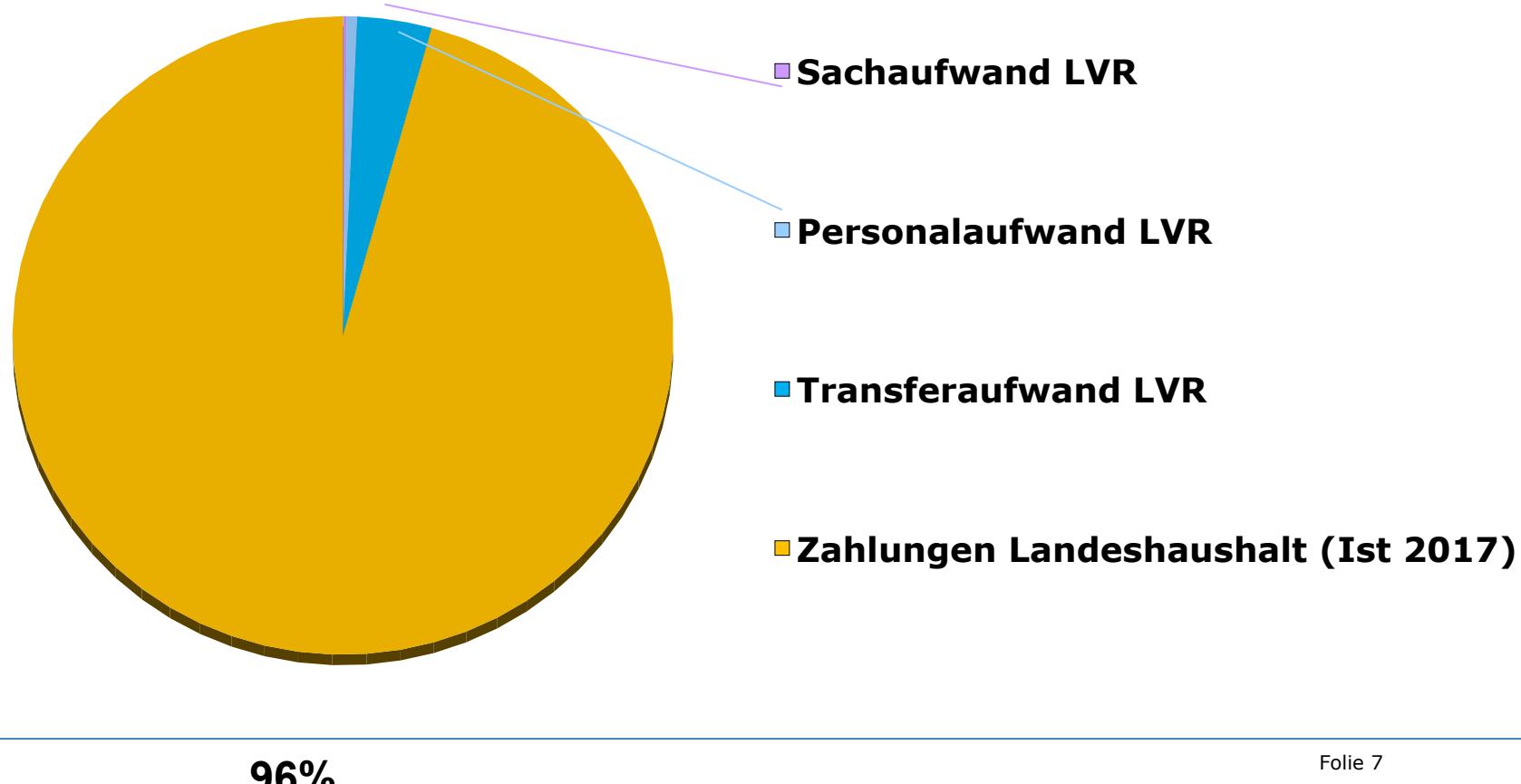
Struktur des Aufwands (Plan 2017) ohne Produktgruppe 074 - Elementarbildung



LVR-Dezernat Jugend

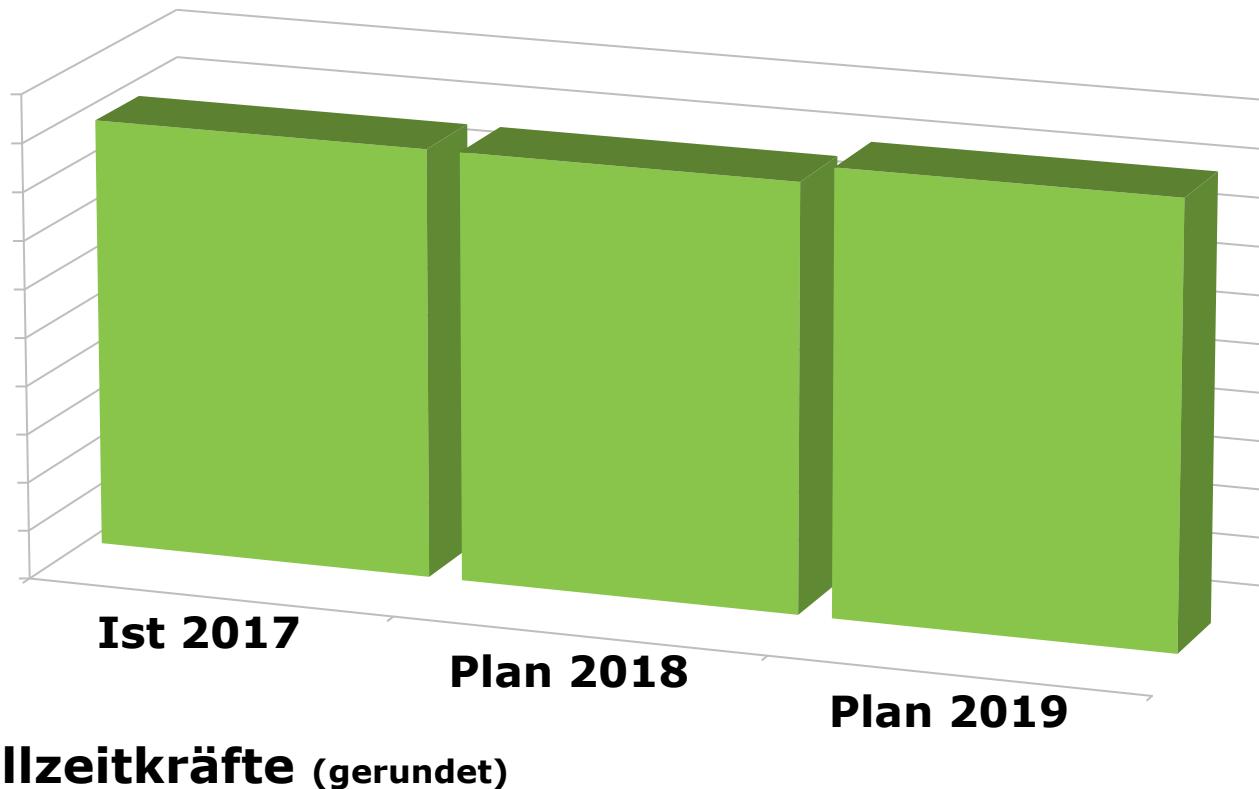
Struktur des Finanzvolumens inklusive Bewirtschaftung des Landeshaushalts

0% 4%



LVR-Dezernat Jugend

Personalentwicklung



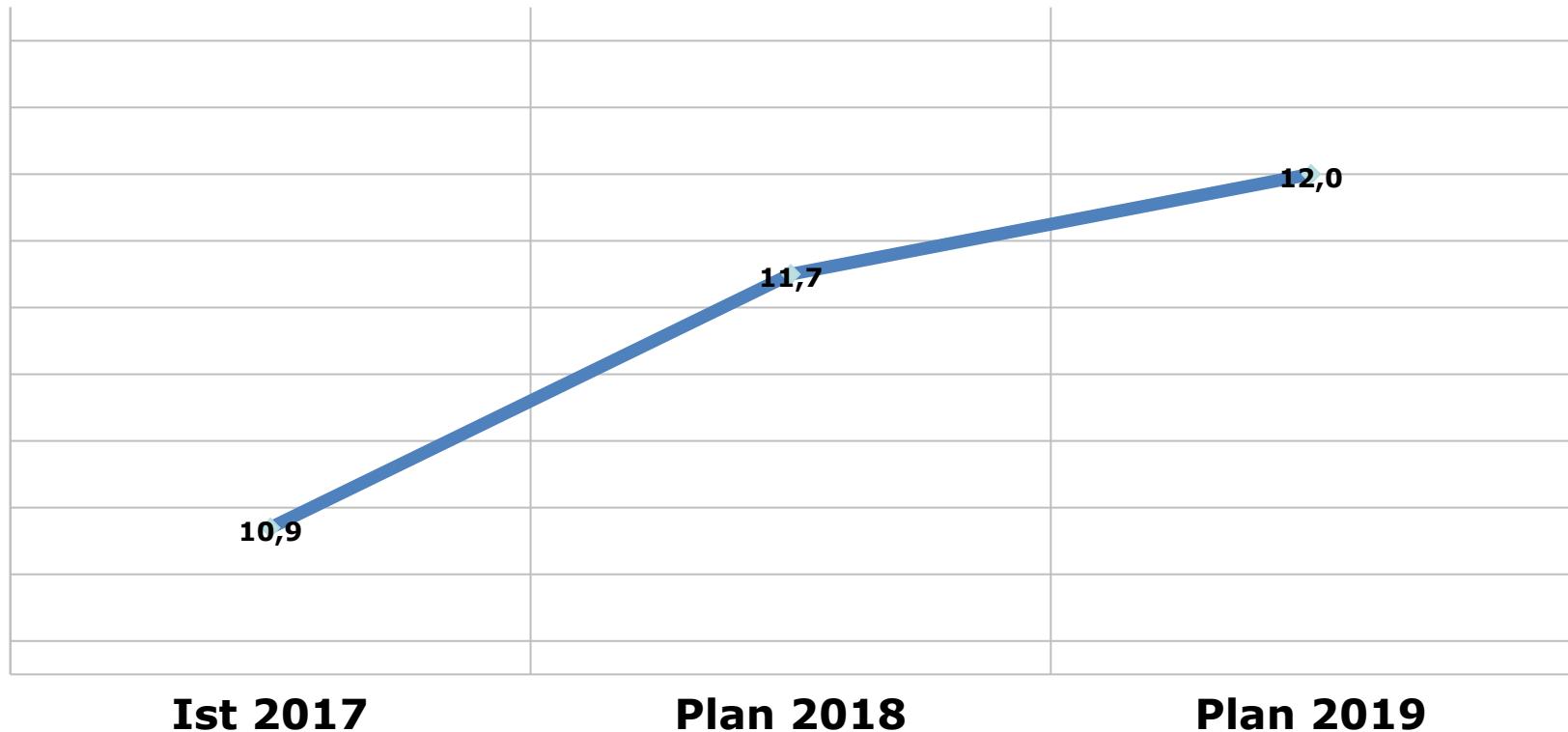
LVR-Dezernat Jugend

Veränderungen Plan 2018 zu Plan 2019

Bereich	Profitcenter	Vollzeitkräfte
Geschäftsleitung BAG Landesjugendämter, juristische und Verwaltungsaufgaben	PC049000	2,0
Einführung Bundesteilhabegesetz, Koordinationsaufgaben	PC049000	1,0
Landesheimrat, Fachberatung, fremdfinanziert	PC050000	1,0
Prävention gegen sex. Gewalt, Fachberatung, fremdfinanziert	PC052000	1,0
Prävention gegen sex. Gewalt, Verwaltungsaufgaben, fremdfinanziert	PC052000	1,0
Förderung im Elementarbereich	PC074000	1,0
Gesamtzahl		7,0

LVR-Dezernat Jugend

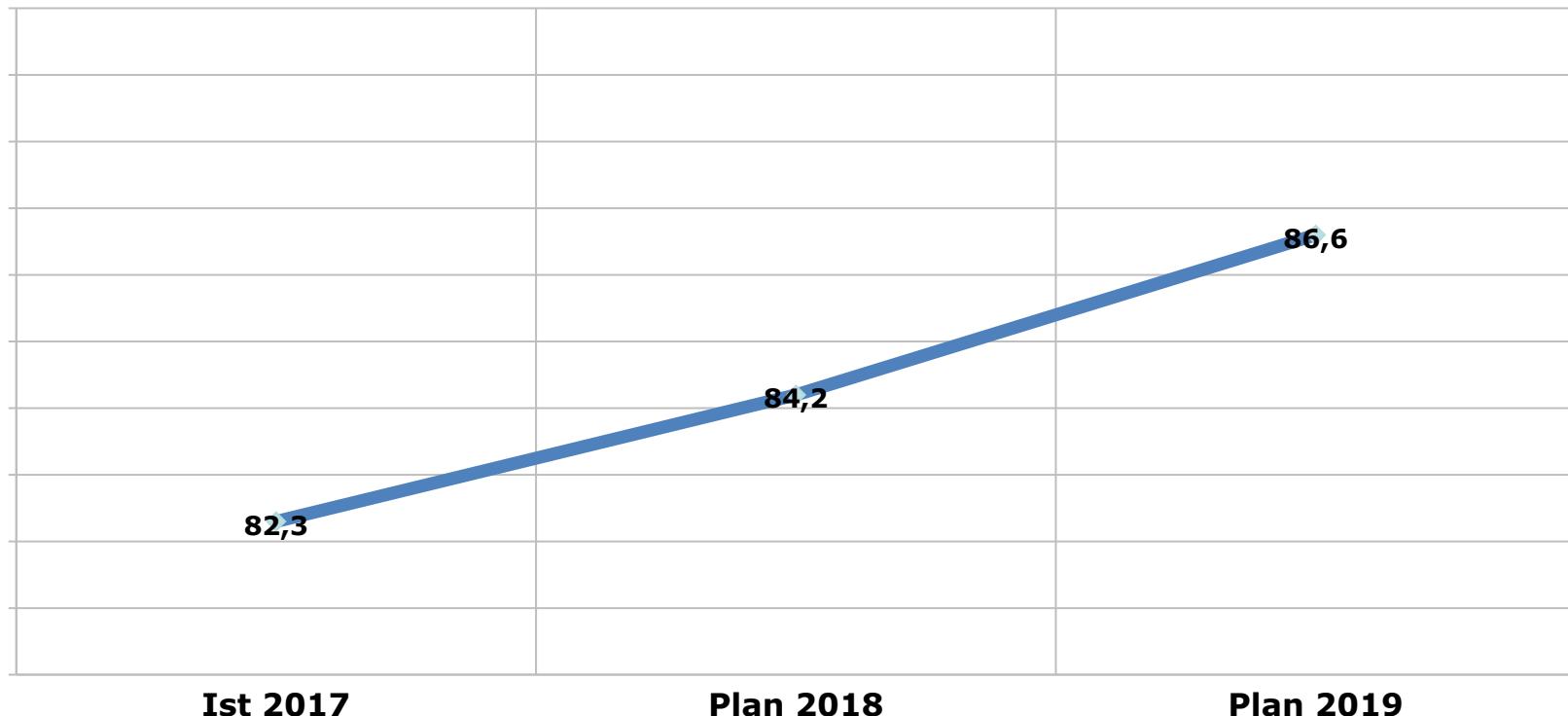
Personalaufwand (Mio. Euro)



LVR-Dezernat Jugend

Produktgruppe 074 – Elementarbildung

Transferaufwand (Mio. Euro)



LVR-Dezernat Jugend

Produktgruppe 074 – Elementarbildung

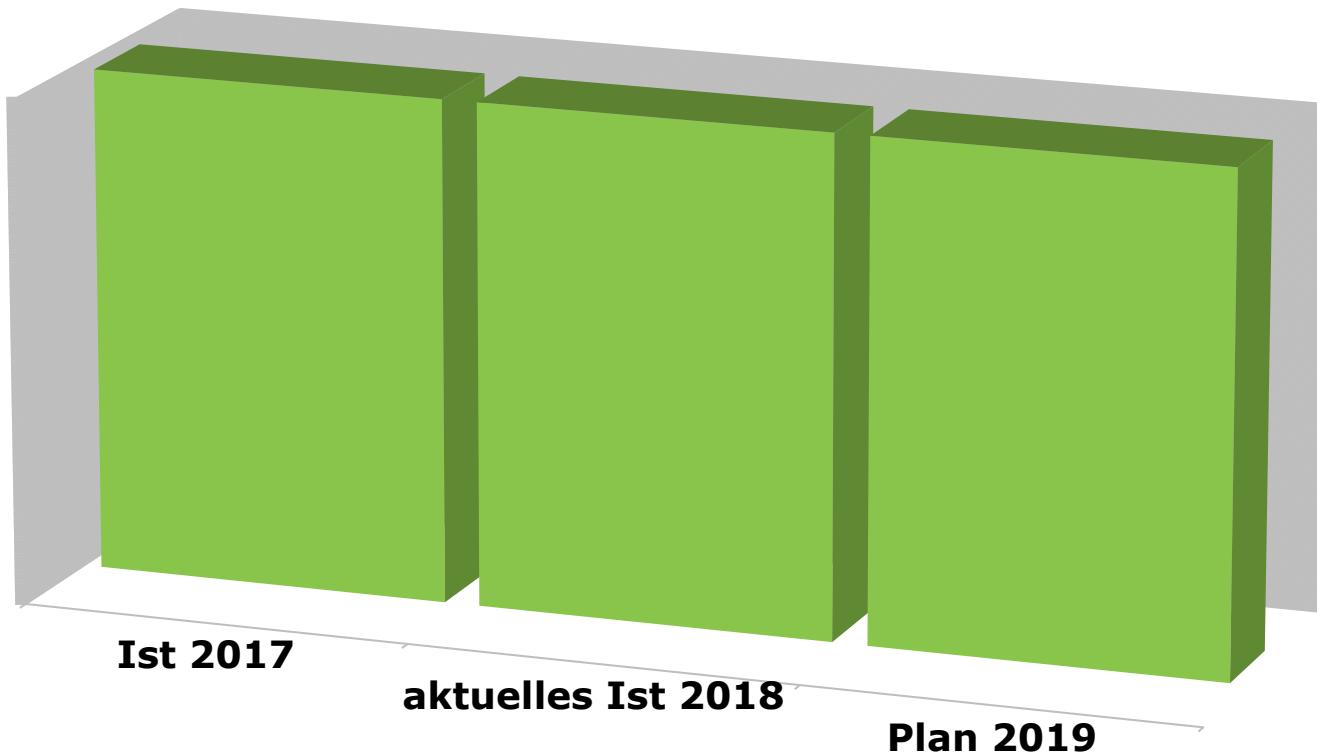
Transferaufwand (Mio. Euro)

Bereich	Ist 2017	Plan 2018	Plan 2019
heilpädagogische Gruppen	43,2	41,2	43,2
LVR-FInKpauschale	36,2	38,4	39,1
Einzelfallhilfe	1,9	4,0	4,0
LVR-IBIK-Pauschale	0,2	0,6	0,3
Sonstiges*	0,8	0,0	0,0
Summe	82,3	84,2	86,6

LVR-Dezernat Jugend

Produktgruppe 074 – Elementarbildung

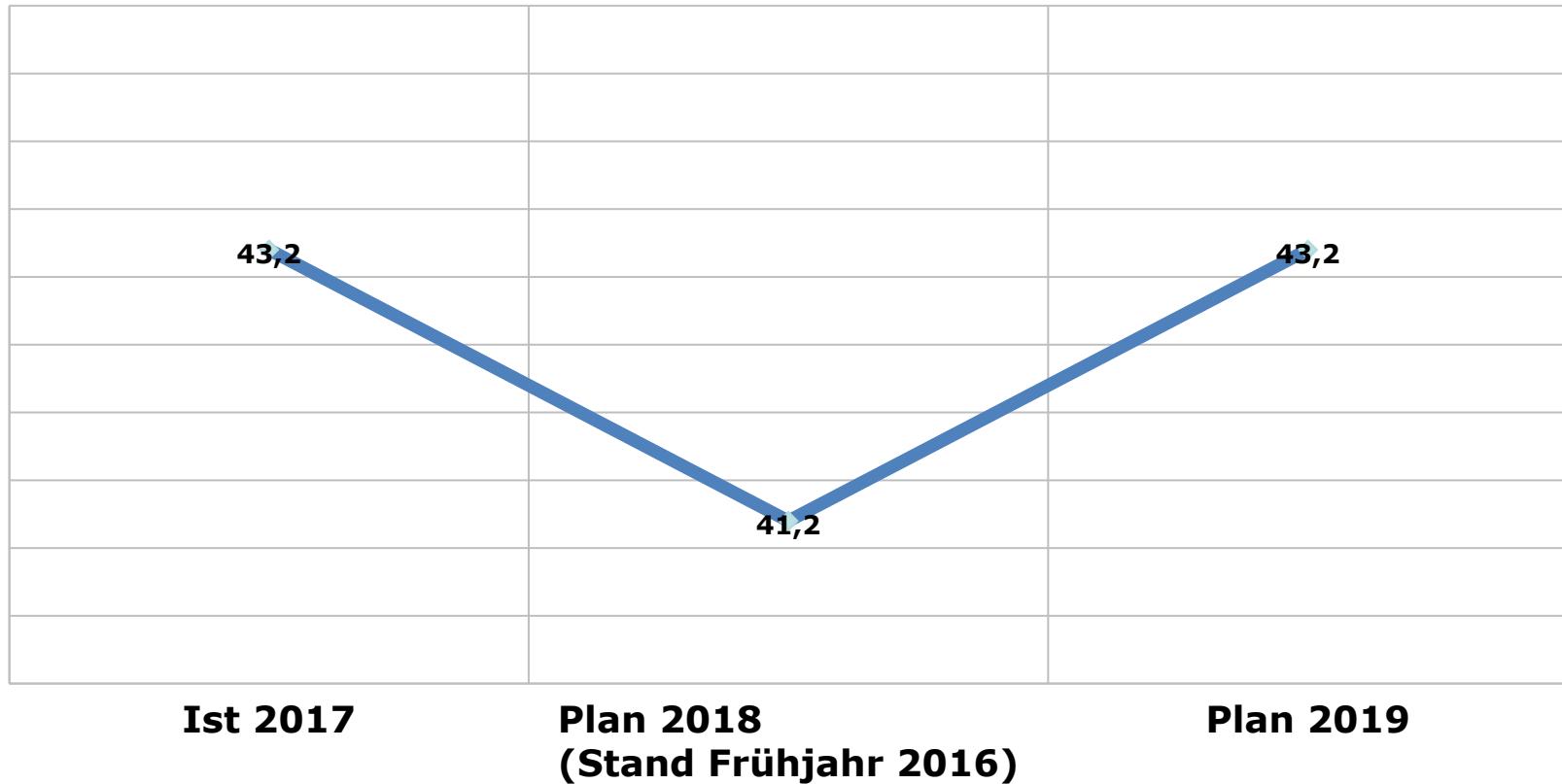
Heilpädagogische Gruppen



LVR-Dezernat Jugend

Produktgruppe 074 – Elementarbildung

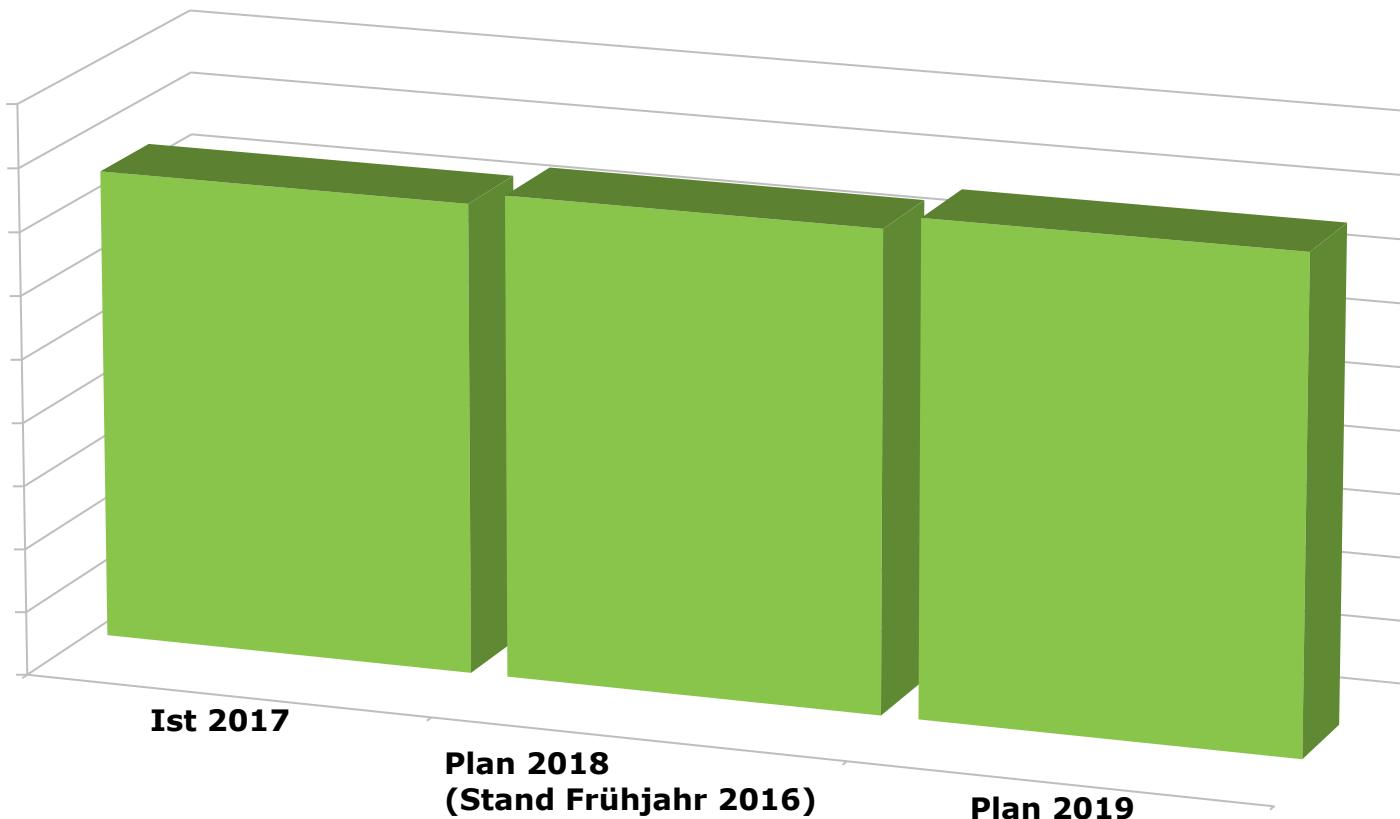
Aufwand heilp. Gruppen (Mio. Euro)



LVR-Dezernat Jugend

Produktgruppe 074 – Elementarbildung

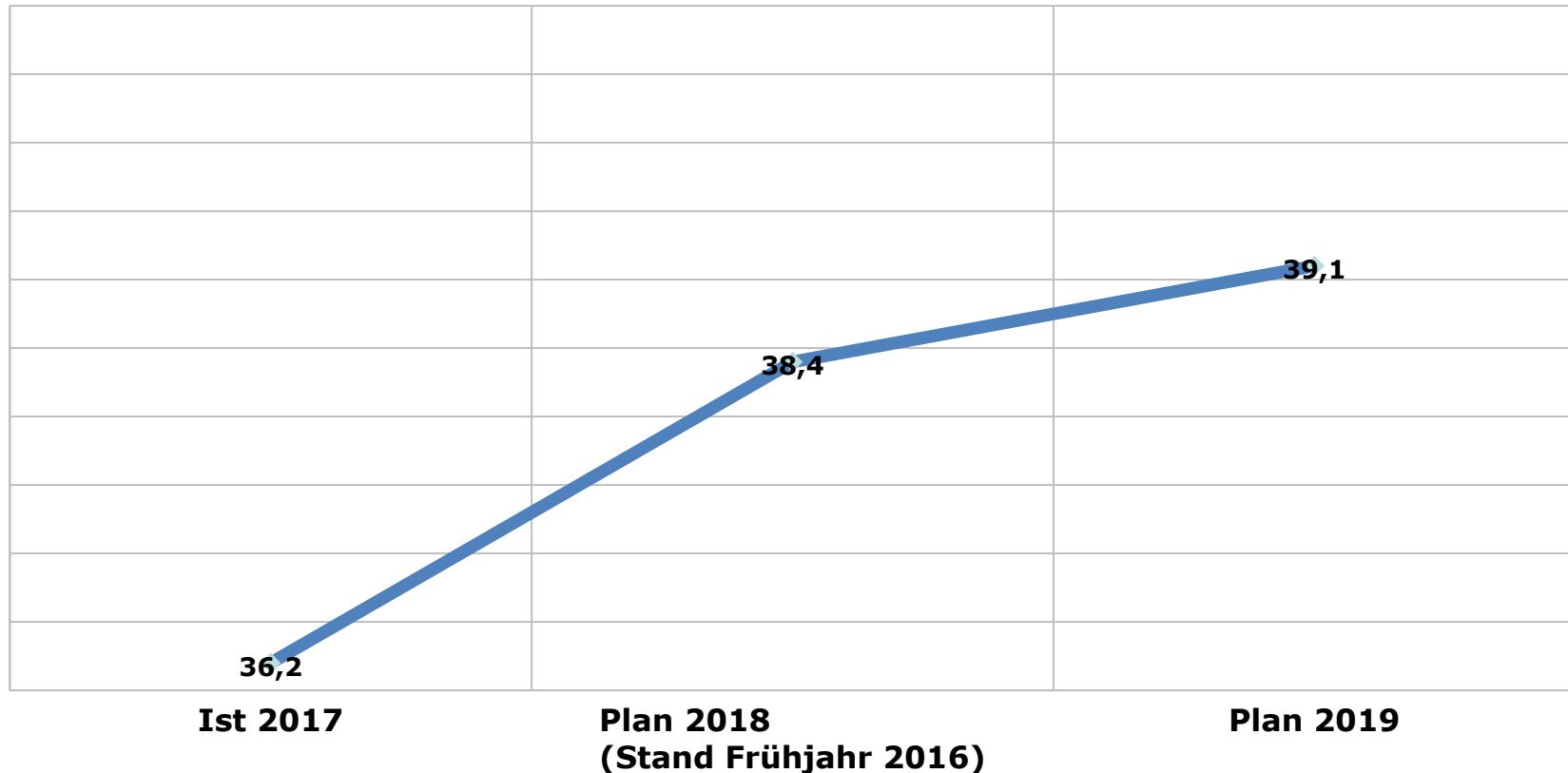
LVR-FInK-Pauschale



LVR-Dezernat Jugend

Produktgruppe 074 – Elementarbildung

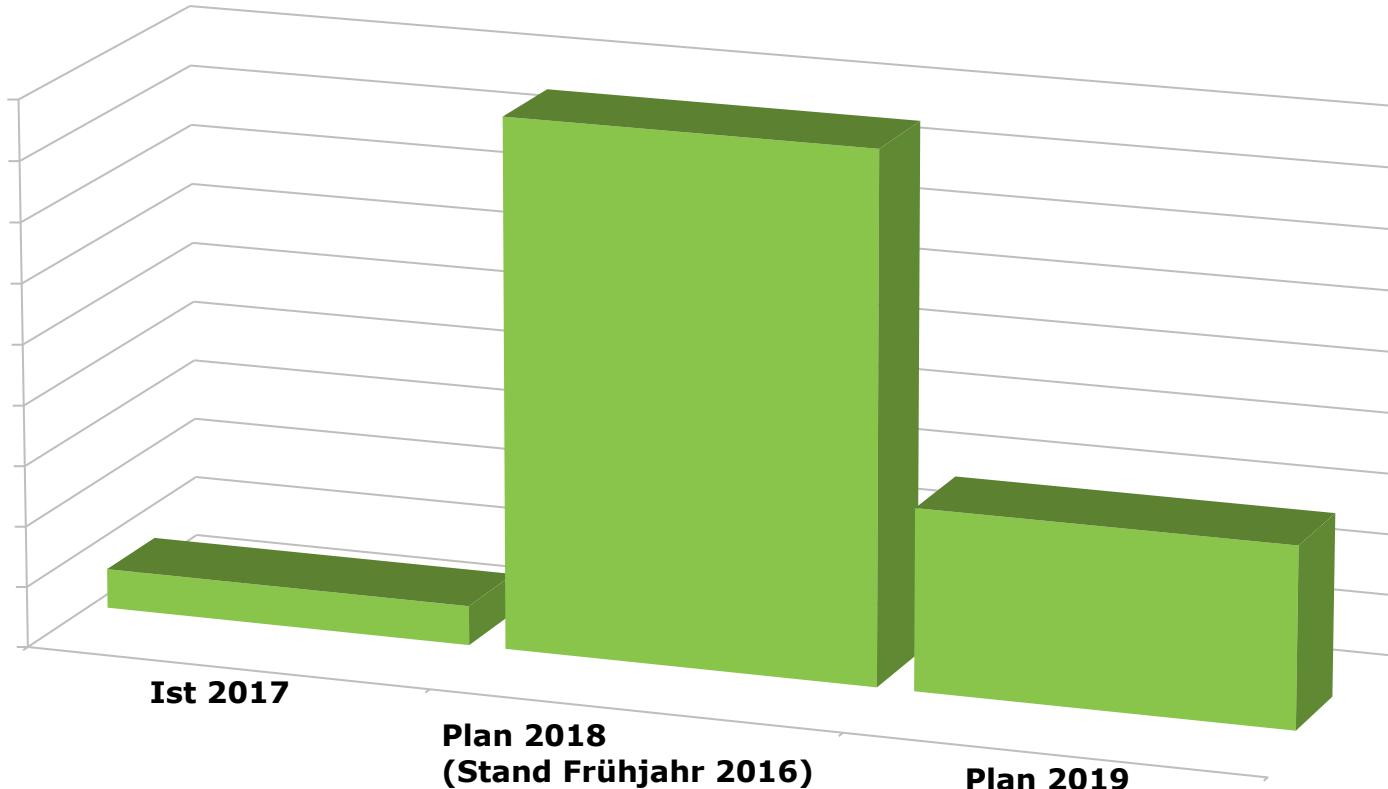
LVR-FInK-Pauschale Aufwand (Mio. Euro)



LVR-Dezernat Jugend

Produktgruppe 074 – Elementarbildung

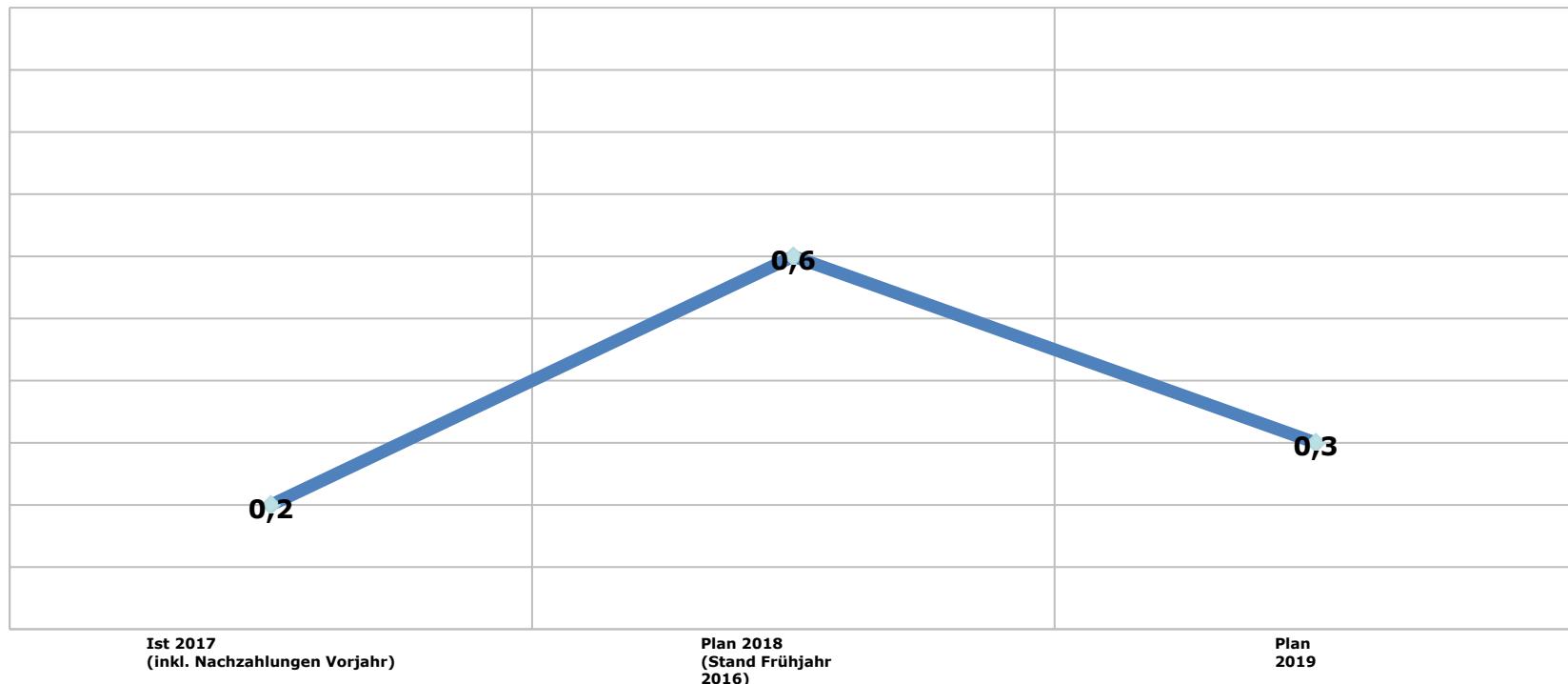
LVR-IBIK-Pauschale



LVR-Dezernat Jugend

Produktgruppe 074 – Elementarbildung

LVR-IBIK-Pauschale Aufwand (Mio. Euro)



LVR-Dezernat Jugend

Produktgruppe 049 – Dezentraler Service und Steuerung

Sachaufwand*

Jahr	Aufwand EUR
Ist 2017	911.563,94
Plan 2018	981.280,00
Plan 2019	981.279,00

IT-Leistungen:

- 2019 948.000 Euro

*inkl. Abschreibungen

LVR-Dezernat Jugend

Produktgruppe 050 – Erzieherische Hilfen

Sach- und Transferaufwand*

Jahr	Aufwand EUR
Ist 2017**	2.481.390,93
Plan 2018	350.045,00
Plan 2019	510.047,00

Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ (gem. Vereinbarung mit dem Land):

- 2018 220.000 Euro
- 2019 400.000 Euro

Hilfe für Deutsche im Ausland:

- jährlich 50.000 Euro

* inkl. Abschreibungen

** inkl. Korrekturbuchungen Jahresabschluss mit Ertrag in gleicher Höhe

LVR-Dezernat Jugend

Produktgruppe 051 – Kinder- und Familienhilfe

Sach- und Transferaufwand*

Jahr	Aufwand EUR
Ist 2017	219.502,36
Plan 2018	237.050,00
Plan 2019	178.049,00

Qualifizierung Fachkräfte Kindertagespflege:

- 2018 65.000 Euro
- 2019 65.000 Euro

Forschungsvorhaben Rheinland-Kita-Studie:

- 2018 115.200 Euro
- 2019 41.200 Euro

Didacta

- 2019 15.000 Euro

*inkl. Abschreibungen

LVR-Dezernat Jugend

Produktgruppe 052 – Jugend

Sach- und Transferaufwand*

Jahr	Aufwand EUR
Ist 2017**	4.926.586,27
Plan 2018	2.628.851,00
Plan 2019	3.828.852,00

**Details 2019
siehe
nächste Folie**

* inkl. Abschreibungen

** inkl. Korrekturbuchungen Jahresabschluss mit Ertrag in gleicher Höhe

LVR-Dezernat Jugend

Produktgruppe 052 – Jugend

Sach- und Transferaufwand

Bereich	2019	Erläuterung
Kostenerstattung	3.000.000,00	Zusätzlicher Bedarf aufgrund gestiegener Fallzahl*
Fortbildungsangebote	370.000,00	300.000 durch Entgelte refinanziert
Modell- und Initialförderung	200.000,00	durch Stiftungsmittel refinanziert
Orte der Erinnerung	150.000,00	100.000 durch Landesmittel refinanziert
10 eigenfinanzierte FÖJ-Plätze	50.000,00	Politischer Beschluss
Summe	3.770.000,00	

*vorläufige Berechnung durch den Fachbereich

LVR-Dezernat Jugend

Freiwillige Leistungen

Bereich	Be- schluss	Ist 2017		Plan 2018		Plan 2019	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
LVR-FInK- Pauschale	41	PC 74000	Vorlage 13/3571 u. a.	36,2 Mio. Euro	0 Euro	38,4Mio. Euro	0 Euro
LVR-IBIK- Pauschale	41	PC 74000	Vorlagen 14/56, 14/1038, 14/2084	0,2 Mio. Euro	0 Euro	0,6 Mio. Euro	0 Euro

LVR-Dezernat Jugend

Freiwillige Leistungen

Bereich	Be- schluss	Ist 2017		Plan 2018		Plan 2019	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Rheinland-Kita- Studie	42 PC 051000	Vorlage 14/1368	124.638 Euro	0 Euro	115.200 Euro	0 Euro	41.200 Euro
Qualifizierung Kindertages- pflege	42 PC 051000	Vorlage 13/3791	61.106 Euro	0 Euro	65.000 Euro	0 Euro	65.000 Euro

LVR-Dezernat Jugend

Freiwillige Leistungen

Bereich	Be- schluss	Ist 2017		Plan 2018		Plan 2019	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Orte der Erinnerung	43 PC 052000	Vorlage 13/440	150.000 Euro	100.000 Euro	150.000 Euro	100.000 Euro	150.000 Euro
Zehn eigenfinanzierte FÖJ-Plätze	43 PC 052000	Vorlage 12/1946	50.000 Euro	0 Euro	50.000 Euro	0 Euro	50.000 Euro
Modell- und Initialförderung	43 PC 052000	Vorlage 14/657	200.000 Euro				
Netzwerk gegen Kinderarmut	43 PC 052000	Vorlage 12/258	122.000 Euro	122.000 Euro	95.000 Euro	0 Euro	95.000 Euro
Projekt "Gehört werden" - Landesheimrat	43 PC 050000	Vorlage 14/1074	22.043 Euro	19.955 Euro	25.000 Euro	0 Euro	25.000 Euro

LVR-Dezernat Jugend

Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen – Bewirtschaftung durch das LVR-Dezernat Jugend

Bewirtschaftung von Landesmitteln

- Die Mittel sind nicht im LVR-Haushalt, sondern im Haushalt des Landes NRW veranschlagt.
- Durch das LVR-Dezernat Jugend erfolgt eine direkte Buchung in den Landeshaushalt.
- Der LVR-Haushalt wird nicht tangiert.

LVR-Dezernat Jugend

Bewirtschaftung von Landesmitteln

Bereich	Ausgaben Ist 2017 (Mio. Euro)
Betriebskostenförderung nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz)	1.754,87
Förderung des U3-Ausbaus	38,45
Familiendienste und Familienhilfen	47,33
Mittelbewilligung nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJFP)	69,2
Kostenerstattung für örtliche Jugendhilfeleistungen	299,5
Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen	4,55
Gesamtsumme	2.213,90

Vorlage-Nr. 14/2973

öffentlich

Datum: 13.11.2018
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Bastges

Schulausschuss	26.11.2018	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	27.11.2018	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	29.11.2018	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	12.12.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2018	Beschluss
Ausschuss für Inklusion	14.03.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion

Beschlussvorschlag:

Dem Konzept "Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion" wird gemäß Vorlage Nr. 14/2973 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	055	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: 53.000 € /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: 53.000 € /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Kinder mit und ohne Behinderungen sollen zusammen zur Schule gehen können.



Das nennt man Gemeinsames Lernen.

Das schwierige Wort dafür heißt:

Inklusion in der Schule.

Der LVR findet Inklusion in der Schule sehr wichtig.

Manchmal haben Eltern, Schüler oder auch Lehrer Fragen zum Gemeinsamen Lernen.

Sie wissen oft nicht, wer die Fragen beantworten kann.

Hier erklärt der LVR, wie er helfen will, damit Menschen Antworten bekommen.

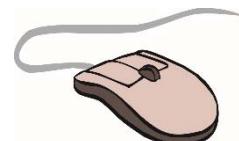
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-5220



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit der Vorlage 14/2973 stellt die Verwaltung ihre ersten Ergebnisse zu dem aus dem gemeinsamen Haushaltsbegleitbeschluss der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion der Landschaftsversammlung Rheinland resultierenden Auftrag für den Fachbereich Schulen „(...) ein Konzept für ein Beratungsangebot im Rheinland zur Unterstützung der inklusiven Bildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zu entwickeln sowie ggf. zunächst modellhaft umzusetzen“ (Haushaltsbegleitbeschluss 2017/2018, Zeile 358-361) vor.

Das Konzept für ein Beratungsangebot im Rheinland zur Unterstützung der inklusiven Bildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf trägt den Titel „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ (sUsI). Die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ verfolgt als übergeordnetes Ziel, dass bestehende Netzwerke und Institutionen unterstützt werden sowie Ratsuchende mit einer Fragestellung rund um das Thema schulische Inklusion ein passendes Beratungsangebot für ihre Anliegen finden.

Frau Prof'in Dr. Ziemen (2015) benennt in ihrer Studie „Individuelle Bildungsplanung von Anfang an für Kinder mit Behinderung und drohender Behinderung - Studie in zwei Modellregionen im Land Nordrhein-Westfalen“ im Auftrag des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR), dass Ratsuchende nicht immer an das für sie passende Beratungsangebot gelangen, denn die Angebote seien häufig nicht transparent für sie. Weiterhin geben die im Rahmen der Studie befragten Fachkräfte an, dass zum einen Beratung nicht zu den Hauptaufgaben ihrer Institution zähle und zum anderen das Personal für die kompetente Beratung, beispielsweise von Eltern, zum Teil nicht entsprechend ausgebildet sei.

Unter Berücksichtigung dieser und weiterer Forschungsergebnisse sowie einem fortlaufenden internen und externen Beteiligungsprozess (u. a. mit dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW, den Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln und den LVR-Fachdezernaten) wurde das vorliegende Rahmenkonzept entwickelt. Die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ versteht sich als ein Angebot, welches aus systemischer Perspektive Transparenz in die aktuelle Beratungslandschaft bringt und die bestehenden Strukturen unterstützt. Die Vernetzung und Unterstützung der regionalen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren steht dabei im Vordergrund.

Der Umsetzungsprozess vor Ort besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Schritten. In einem ersten Schritt findet eine Recherche und Analyse von Beratungsangeboten sowie bereits etablierten Strukturen, zunächst in ausgewählten Modellregionen, statt.

Der LVR-Fachbereich Schulen unterstützt bereits seit Jahren Ratsuchende bei unterschiedlichen schulfachlichen Fragestellungen. Zukünftig sollen diese Anfragen systematisch erfasst und zentral an einer Stelle gebündelt werden, um den Beratungsprozess für Ratsuchende zu optimieren. Hierzu wird nun bereits begleitend eine zentrale rheinlandweite Hotline und Mailadresse für Ratsuchende in der Zentralverwaltung des LVR eingerichtet. Die rheinlandweite Hotline sowie Mailadresse sind Serviceleistungen des LVR für alle Ratsuchenden, die in erster Linie die Funktion haben, zu dem richtigen Beratungsangebot zu lotsen – ggf. nach einer einzelfallbezogenen Recherche zur Frage des

passenden Beratungsangebotes. Durch diese Bündelung sollen darüber hinaus Beratungsbedarfe aufgedeckt und wichtige Netzwerkpartnerinnen und -partner identifiziert werden. Dieses zentrale Angebot wird gemeinsam mit den regionalen Partnerinnen und Partnern weiterentwickelt.

In einem zweiten Schritt wird aus den Ergebnissen der Recherche und Analyse ein regional passendes Angebot entwickelt, wobei sich derzeit zwei Umsetzungsszenarien abzeichnen:

In Szenario 1 (Netzwerkarbeit) ist das Ergebnis der Recherche und Analyse, dass in einer Region ausreichend Beratungsangebote und -strukturen vorhanden sind. Die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ knüpft hier durch Unterstützung vorhandener sowie den Aufbau neuer Netzwerke an und übernimmt durch die im ersten Schritt eingerichtete Hotline eine Lotsenfunktion.

In Szenario 2 (Netzwerkarbeit und Beratungsstelle) ergeben die Recherche und Analyse, dass wenige Beratungsangebote vorhanden sind, die zudem regional weit verstreut sein können. Dadurch entstehen lange Anfahrtswege für alle Beteiligten. Eine Lotsenfunktion wird benötigt, die zwischen den Angeboten navigiert. Neben der im ersten Schritt eingerichteten Hotline ist ein persönlicher Kontakt vor Ort erforderlich. Dieser berät mit der Absicht, den Ratsuchenden einen Überblick in den oftmals undurchsichtigen Zuständigkeiten zu schaffen, verweist an vorhandene Beratungsangebote, vermittelt zwischen Betroffenen und Institutionen und zeigt mögliche Lösungswege auf.

In den beiden Umsetzungsszenarien unterstützt die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ mit dem Aufbau und der Pflege von Netzwerken.

Durch das auf regionale Verhältnisse flexibel reagierende Angebot können Parallelstrukturen vermieden werden, Lücken in der aktuellen Beratungslandschaft identifiziert und langfristig die Beratungsqualität der schulischen Inklusion im Rheinland verbessert werden. Auf diese Weise trägt der LVR wesentlich zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Förderung bei, unabhängig vom Ort der Beschulung. Die Etablierung der „Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion“ im Rheinland befördert maßgeblich die Umsetzung des LVR-Aktionsplans (Zielrichtung 2: „Die Personenzentrierung weiterentwickeln“, Zielrichtung 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ sowie Zielrichtung 10: „Kindeswohl und Kinderrechte als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“).

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	6
2	Zielstellung und Zielgruppe.....	7
3	Recherche und Analyse	10
3.1	Literaturrecherche und Fokusgruppen	10
3.2	Schlussfolgerung.....	14
4	Strategie.....	15
4.1	Problemlösung/Verfahrensvorschlag.....	15
4.2	Szenarien.....	16
4.3	Modellregionen	17
4.4	Kosten- und Zeitplanung	17
5	Zusammenfassung und Ausblick.....	18

Begründung der Vorlage Nr. 14/2973:

In dem gemeinsamen Haushaltsbegleitbeschluss der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion der Landschaftsversammlung Rheinland hat der Fachbereich Schulen den Auftrag erhalten „(...) ein Konzept für ein Beratungsangebot im Rheinland zur Unterstützung der inklusiven Bildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zu entwickeln sowie ggf. zunächst modellhaft umzusetzen.“ (Haushaltsbegleitbeschluss 2017/2018, Zeile 358-361)

1 Ausgangslage

Die inklusive Beschulung umzusetzen ist ein essenzieller Schritt auf dem Weg zur Verwirklichung des in der UN-Behindertenrechtskonvention formulierten Anspruchs auf gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Artikel 24 (Bildung) fordert den gleichberechtigten Zugang zu einem inklusiven Unterricht sowie keinen Ausschluss vom allgemeinen Schulsystem aufgrund einer Behinderung.

Der LVR hat sich mittels seiner Inklusionspauschale und der Förderung von Kooperationen und Peer-Group Angeboten seit 2010 als aktiver Förderer der schulischen Inklusion eingesetzt. Um die inklusive Schulentwicklung im Rheinland voranzubringen, arbeitet der LVR-Fachbereich Schulen eng mit den Schulaufsichten sowie den kommunalen Schulträgern zusammen. Der laufende Prozess zur Entwicklung einer inklusiven Bildungslandschaft mit größtmöglicher Teilhabe aller Menschen ist eine große Herausforderung für alle Beteiligten und kann nur in enger Zusammenarbeit gelingen. Der Umsetzungsprozess führt bei vielen Beteiligten (Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erzieher, Mitarbeitenden von Schulträgern, etc.) zu Unsicherheiten und Fragen.

Einige Herausforderungen benennt Frau Prof'in Dr. Ziemen (2015)¹ in ihrer Untersuchung „Individuelle Bildungsplanung von Anfang an für Kinder mit Behinderung und drohender Behinderung - Studie in zwei Modellregionen im Land Nordrhein-Westfalen“ für den Landschaftsverband Rheinland. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass Ratsuchende nicht immer an das für sie passende Beratungsangebot gelangen, da die Angebote häufig nicht transparent für sie seien. Dieses Ergebnis bestätigt sich auch in dem Traineeprojekt 2017 „Quereinsteiger/innen in LVR-Förderschulen“ im LVR-Fachbereich Schulen, bei dem die Gründe für den Schulwechsel aus dem allgemeinen System an die LVR-Förderschule untersucht wurden (einzusehen in der Niederschrift über die 18. Sitzung des Schulausschusses am 13.04.2018 in Köln, Landeshaus). Weiterhin zeigt die Untersuchung von Frau Prof'in Dr. Ziemen (2015, 407), dass Fachkräfte häufig angeben, dass zum einen Beratung nicht zu den Hauptaufgaben ihrer Institution zähle und zum anderen das Personal für die kompetente Beratung, beispielsweise von Eltern, zum Teil nicht entsprechend ausgebildet sei. Die Untersuchung „Qualitätsbedingungen schulischer Inklusion für Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung“ der Uni Würzburg im Auftrag des LVR empfiehlt darüber hinaus die Etablierung von Strukturen,

¹ Ziemen, K., Strauß S. & Falkenstörfer, S. (2015): Individuelle Bildungsplanung von Anfang an für Kinder mit Behinderung und drohender Behinderung – Studie in zwei Modellregionen im Land Nordrhein-Westfalen. Forschungsbericht Landschaftsverband Rheinland.

welche die zukünftigen inklusiven Schulen vor Ort unterstützen, sich flexibel und dynamisch an die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler anzupassen, z. B. durch Beratungssysteme für Lehrkräfte oder pflegerische und therapeutische Unterstützungssysteme (Lelgemann, Lübbeke, Singer & Walter-Klose, 2012)².

Unter Berücksichtigung der Forschungsergebnisse soll es sich bei dem zu entwickelnden Konzept um ein ergänzendes Beratungsangebot handeln, welches als „Lotse“ fungiert, um Ratsuchende mit Fragestellungen aus dem Bereich der Inklusion mit passenden Informationen oder weiterführenden Beratungsangeboten zu versorgen. Als Lotse wird laut Duden (2018) jemand bezeichnet, „(...) der Schiffe durch schwierig zu befahrende Gewässer, in denen er sich genau auskennt, leitet (Berufsbezeichnung)“³. Übertragen auf das vorliegende Konzept wird als Lotse jemand definiert, der Ratsuchende im Themenfeld der schulischen Inklusion zu dem für sie richtigen Beratungsangebot navigiert. Durch die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ können Fachkräfte unterschiedlicher Professionen den häufig sehr differenzierten Fragestellungen rund um die Förderung von Kindern mit komplexen Unterstützungsbedarfen gerecht werden. Vorhandene Beratungsangebote werden miteinander vernetzt und beratende Expertinnen und Experten am Bedarf orientiert in den Austausch gebracht sowie ggf. auch fortgebildet. Zudem hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalens im Juli 2018 in den „Eckpunkten zur Neuausrichtung der Inklusion in der Schule“ den Förderschulen eine aktiver Rolle bei der Unterstützung von allgemeinen Schulen im Kontext des Gemeinsamen Lernens zugewiesen.⁴

2 Zielstellung und Zielgruppe

Übergeordnetes Ziel der „Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion“ ist es, dass Ratsuchende sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren mit einer Fragestellung rund um das Thema schulische Inklusion ein passendes Beratungsangebot finden sowie, dass die bestehenden Netzwerke und Institutionen unterstützt werden.

Unter Beratung werden allgemein Gespräche und fachlicher Austausch zwischen bzw. mit Fachkräften verstanden, in denen es um die Vermittlung von Informationen, Hilfen bei Entscheidungen und Klärung von Problemen geht. Die Beratungsgespräche haben das Ziel, Wissenslücken zu füllen und kritische Aufklärung zu leisten, um den Betroffenen Alternativen aufzuzeigen, sodass diese in die Lage versetzt werden, Entscheidungen individuell passend treffen zu können. Die Beratungstätigkeit dient dem Wissenstransfer unter den Verfahrensbeteiligten. Neben dem Organisieren von Netzwerken sowie direkten Beratungsgesprächen dienen auch Fortbildungen für Fachkräfte dem Ziel des Wissenstransfers (Fachkräfte als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren) sowie der Vernetzung der Fachkräfte miteinander. Weiterhin dient dem Wissenstransfer die

² Lelgemann, R., Lübbeke, J., Singer, P. & Walter-Klose, C. (Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Hrsg.). (2012): Qualitätsbedingungen schulischer Inklusion für Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung. Forschungsbericht Landschaftsverbandes Rheinland.

³ <https://www.duden.de/rechtschreibung/Lotse>

⁴ <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Kontext/Eckpunkte-Inklusion/index.html>

Mitwirkung in relevanten Gremien vor Ort in den Mitgliedskörperschaften, z. B. den Bildungskonferenzen⁵.

Als Schulträger für Kinder und Jugendliche mit Behinderung liegt die besondere Expertise des LVR im hier vorhanden Fachwissen zur Schaffung der nötigen Voraussetzungen für den Schulbesuch von Kinder und Jugendlichen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen, Sprache sowie Körperliche und motorische Entwicklung. Darüber hinaus bringt der LVR durch seine zwei Schulen für Kranke, einem Berufskolleg „Fachschule des Sozialwesens“ und den Schulen für Emotionale und soziale Entwicklung auch in diesen Bereichen Fachwissen mit. Kinder und Jugendliche mit intensivpädagogischen Unterstützungsbedarfen sowie Autismus-Spektrum-Störungen werden an den LVR-Förderschulen ebenfalls häufig beschult, sodass auch hierzu Expertise vorhanden ist. Zusammengefasst bringt der LVR als Schulträger und aufgrund des Fachwissens der Beschäftigten in den LVR-Schulen konkret Wissen zu folgenden Themenfeldern im Themengebiet „schulische Inklusion“ mit:

- Rahmenbedingungen der Frühförderung für die Schwerpunkte Sehen sowie Hören und Kommunikation
- Übergang Kita und Schule, Offener Ganzttag (in Abstimmung mit Dezernat 4)
- Hilfsmittelversorgung: Was ist im Einzelfall nötig, um das Gemeinsame Lernen zu ermöglichen (z. B. LVR-Inklusionspauschale)? Beschaffung, rechtliche Fragen (in Abstimmung mit Dezernat 7)
- Schülerbeförderung
- Räumliche und sächliche Voraussetzungen für das Gemeinsame Lernen: Barrierefreiheit bzw. Zugänglichkeit im Allgemeinen und im speziellen für Schülerinnen und Schüler der Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation sowie Körperliche und motorische Entwicklung
- Inklusive Schulentwicklungsplanung
- Nachteilsausgleich
- Pflege und Therapie
- Pflege- und Notfallmanagement zu chronischen Krankheiten (z. B. Epilepsie, Herzerkrankungen)
- Komplexe Behinderungen (z. B. seltene Behinderungsbilder, Mehrfachbehinderungen, Autismus-Spektrum-Störungen, Unterstützte Kommunikation)

Das vorliegende Konzept richtet sich demzufolge primär an Institutionen bzw. Fachkräfte, die eine zentrale Rolle im Rahmen der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems einnehmen und von dem Fachwissen und den Erfahrungen des LVR profitieren können.

Als vorrangige Adressaten der „Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion“ werden Akteurinnen und Akteure auf folgenden drei Ebenen identifiziert:

⁵ Hinweis: Die Bildungskonferenzen sind ein Organ der regionalen Bildungsnetzwerke.

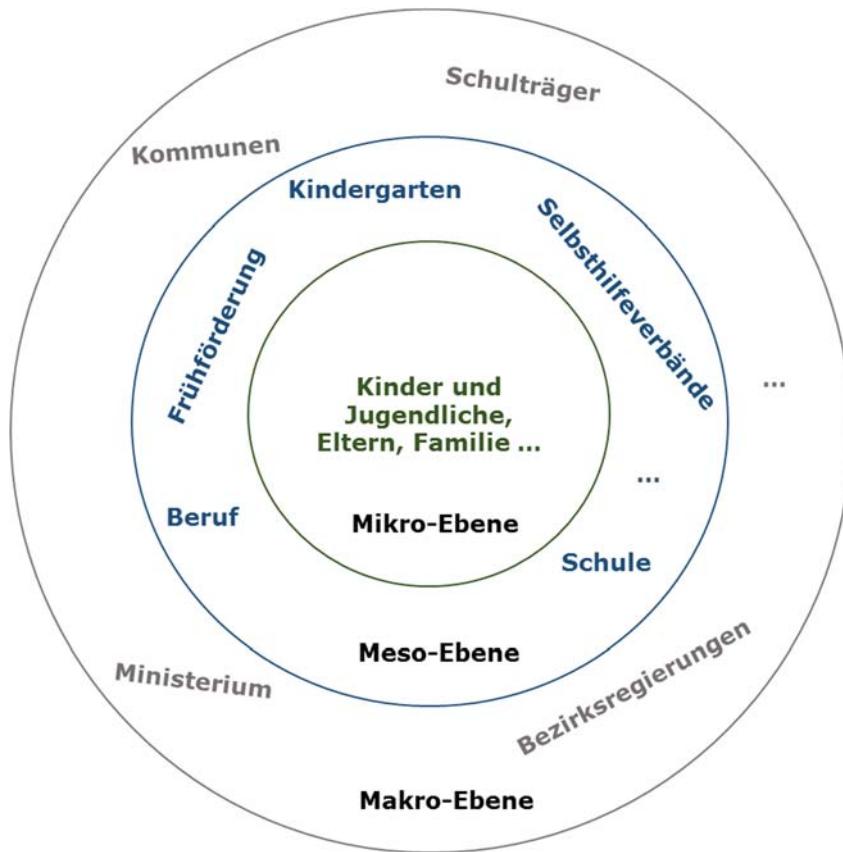


Abbildung 1 Zielgruppenanalyse

In Anlehnung an die Struktur des Mikro-Makromodells (Coleman, 2001⁶; Esser, 1993⁷) steht im Fokus der „Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion“ die Vernetzung der bereits in der Beratung tätigen Akteurinnen und Akteure. Dadurch sollen langfristig alle Betroffenen im Rheinland, z. B. Kinder, Jugendliche sowie deren Eltern und Familien (in Abbildung 1⁸ auf der Mikroebene abgebildet) ein für ihr Anliegen passendes Beratungsangebot erhalten. Auf der Mesoebene werden Multiplikatorinnen und Multiplikatoren z. B. aus den Schulen, dem Gesundheitssektor, Kindergärten oder der Frühförderung durch die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ angesprochen, welche bereits in der Beratung tätig sind. Auf der Makroebene werden z. B. Kommunen, die Bezirksregierungen, die kommunalen Spitzenverbände oder das Ministerium adressiert. Durch den systemischen Ansatz soll Transparenz in die aktuelle Beratungslandschaft gebracht werden. Unter dem systemischen Ansatz wird im vorliegenden Konzept verstanden, dass nicht der/die Problemtragende alleine im Fokus steht, sondern das ganze System mit seinen verschiedenen Umwelten in den Blick genommen wird.

⁶ Coleman, James S. (2001): Grundlagen der Sozialtheorie. München: Oldenbourg.

⁷ Esser, Hartmut (1993): Soziologie. Allgemeine Grundlagen. Frankfurt am Main/New York: Campus.

⁸ Exemplarische Darstellung der relevanten Stakeholderinnen und Stakeholder.

3 Recherche und Analyse

3.1 Literaturrecherche und Fokusgruppen

Um den zuvor beschriebenen Auftrag zu erfüllen, fand zunächst ein interner Austausch mit den jeweils relevanten LVR-Fachdezernaten statt. Im Fokus standen für das Dezernat Jugend die Themen Übergang Frühe Förderung-Kindertagesstätte sowie der Übergang Kindertagesstätte-Schule. Im Dezernat Schulen und Integration standen die Beratungstätigkeiten der Integrationsfachdienste sowie die Beratung an den LVR-Förderschulen im Vordergrund. Im Austausch mit dem Dezernat Soziales bildeten die Themen Beratung nach § 106 SGB IX n.F. (vgl. Vorlage 14/2893) und Peer-Counseling einen Schwerpunkt. Im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen wurde in einem Gespräch u. a. die Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrischen Zentren thematisiert. Auch mit dem Organisationsbereich der LVR-Direktorin fand ein Dialog zur Weiterentwicklung der Integrierten Beratung (vgl. Vorlage 14/2746/1) statt.

Hier ist insbesondere auf das Teilprojekt Peer-Bildungsberatung im Dezernat Schulen und Integration hinzuweisen. Die Peer-Bildungsberatung nimmt den personenzentrierten Ansatz in den Blickpunkt und berät „auf Augenhöhe“, beispielsweise dadurch, dass Jugendliche Gleichaltrige beraten. Ziel des Teilprojektes ist die Förderung der bestmöglichen schulischen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. Beispielhafte Inhalte der Beratung können die Schnittstellen Übergang Frühförderung-Kita-Schule oder Übergang Schule-Beruf sein sowie alle Fragen rund um die schulische Inklusion. Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Teilprojektes ist die Förderung der sozialraumorientierten Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen. Das Projekt der Integrierten Beratung (Vorlage 14/2746/1) mit seinem Teilprojekt Peer-Bildungsberatung und die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ sind wechselseitig konzeptionell anschlussfähig.

Neben dem internen Austausch wurde eine systematische Literaturrecherche durchgeführt mit dem Ziel, Best-Practice-Beispiele von Beratungsstellen zur Unterstützung der schulischen Inklusion herauszuarbeiten. So wurden u. a. neben weiteren Beratungsstellen zur schulischen Inklusion die Beratungshäuser des LWL (vgl. LWL Vorlage 14/0885, Vorlage 14/1249), die Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) in Hamburg⁹, die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (Rebuz) in Bremen¹⁰, die regionalen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) in Berlin¹¹, die regionalen Beratungs- und Förderzentren in Hessen¹², das Konzept der Villa Interim in Essen, die Inklusionsbüros der Caritas Geldern¹³, die Kompetenzzentren selbstbestimmtes Leben¹⁴ und der Lernhafen in

⁹ <https://www.hamburg.de/rebbz/>

¹⁰ <https://www.rebuz.bremen.de/startseite-1459>

¹¹ <https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/beratungszentren-sibuz/>

¹² <https://kultusministerium.hessen.de/foerderangebote/sonderpaedagogische-foerderung/beratungs-und-foerderzentren>

¹³ <https://www.caritas-geldern.de/verband/presse/presse/erstes-inklusionsbuero-der-caritas-in-geldern-eroeffnet-b604b99a-61c4-4c6d-bc32-c176b3156d5d>

¹⁴ <https://ksl-nrw.de/de>

Duisburg¹⁵ näher beleuchtet. Weiterhin fanden die Ergebnisse des Traineeprojektes von 2016 „Das LVR-Beratungstaxi“ aus dem Fachbereich 52 Berücksichtigung.

Um in einem weiteren Schritt einen tieferen Einblick in die Beratungsstrukturen und Beratungsbedarfe vor Ort zu erhalten, wurden Diskussionen in Form von Fokusgruppen durchgeführt. Gruppendiskussionen führen dazu, dass spontane und emotionale Reaktionen der Teilnehmenden sichtbar werden. Sie eignen sich daher besonders zur Generierung von Ideen und ermöglichen es, tiefergehende und umfangreiche Einblicke in einen Sachverhalt zu erhalten, Motivationen kennenzulernen oder Probleme zu entdecken (Lamnek & Krell, 2016)¹⁶.

Um die Beratungsbedarfe ganzheitlich zu erfassen, wurde für die Zusammensetzung der Fokusgruppen auf die Struktur des Mikro-Makromodells (Coleman, 2001¹⁷; Esser, 1993¹⁸) zurückgegriffen. Die Mikroebene dient dazu das individuelle menschliche Verhalten, der direkten Beziehungen und Kontakte der Menschen zueinander, herauszuarbeiten. Hier wurden Ratsuchende und ihre Beratungserfahrungen in den Blick genommen. Es wurde auf die Ergebnisse des Traineeprojektes „Quereinsteiger/innen in LVR-Förderschulen“ zurückgegriffen sowie auf einen vom LVR-Fachbereich Schulen 2015 durchgeführten Elternworkshop „Qualitäten der individuellen Unterstützung in Förderschulen und allgemeinen Schulen“. Auf der Mesoebene wurden bereits in der Beratung tätige Akteurinnen und Akteure befragt. Insgesamt fanden sechs Fokusgruppen statt.

Eine Fokusgruppe bildeten die Schulleitungen des Förderschwerpunktes Körperliche und motorische Entwicklung, eine weitere Gruppe setzte sich aus leitenden Pflege- und Therapiekräften sowie einem Schulpsychologen zusammen. Im Unterstützungsbedarf Hören und Kommunikation wurden die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen der Frühförderung und die Lehrkräfte im Gemeinsamen Lernen in einer Fokusgruppe gebündelt. Im Weiteren fand ein Austausch mit den Schulleitungen aus allen LVR-Förderschwerpunkten sowie Vertretungen der LWL-Beratungshäuser statt. In Zuständigkeit der Schulaufsicht wurden in einer weiteren Fokusgruppe die Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren (IKOs) sowie die Inklusionsfachberatungen (IFAs) der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln zu einer Gruppendiskussion eingeladen.

Die Inklusionsfachberatungen (IFAs) und Inklusionskoordinatorinnen bzw. -koordinatoren (IKOs) sind wichtige Akteure im schulischen Inklusionsprozess, da die IFAs die Schulen bei der konzeptionellen Gestaltung und der Weiterentwicklung des Gemeinsamen Lernens unterstützen und im Auftrag der Schulaufsicht den fachlichen Austausch von Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung sicherstellen. Die Aufgabe der IKOs ist es u. a., erfahrene und neue Schulen des Gemeinsamen Lernens miteinander zu vernetzen oder eine Einzelfallberatung für Lehrerinnen und Lehrer der verschiedenen Schulformen anzubieten sowie die regionale Vernetzung durch Bildung von Arbeitskreisen zu unterstützen. Um die Perspektive der Elternvertretungen mit einzubeziehen, wurden die

¹⁵ https://www.duisburg.de/microsites/bildungsregion_duisburg/bildung_soll_gelingen/lernhafen-duisburg.php

¹⁶ http://www.ciando.com/img/books/extract/3621283625_lp.pdf

¹⁷ Coleman, James S. (2001): Grundlagen der Sozialtheorie. München: Oldenbourg.

¹⁸ Esser, Hartmut (1993): Soziologie. Allgemeine Grundlagen. Frankfurt am Main/New York: Campus.

Ergebnisse des zuvor benannten Elternworkshops sowie die im Rahmen des Traineeprojektes „Quereinsteiger/innen in LVR-Förderschulen“ durchgeführte Befragung der Elternvertretungen berücksichtigt. Auf der Makroebene fanden Gespräche mit den Vertretungen der möglichen Modellregionen und weiteren kommunalen Verwaltungen statt.¹⁹

Die Gruppendiskussionen verfolgten das Ziel, standardisiert eine Bestandsaufnahme der Beratungssituation vor Ort zu erfassen. In jeder Fokusgruppe wurden die Themenblöcke Erfahrungen mit Beratung, Themen/Zielgruppen der Beratung, Kooperationen/Zusammenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit sowie Unterstützung diskutiert und anhand einer strukturierten Kartenabfrage dokumentiert. Zudem wurde in jeder Fokusgruppe ein Protokoll angefertigt. Bei den IKOs und IFAs wurden die genannten Themenfelder andiskutiert, im Anschluss zusätzlich ein standardisierter Fragebogen mit Leitfragen zu den oben genannten Themenfeldern ausgehändigt und daraufhin ausgewertet.

Die einzelnen Schritte des bisherigen Beteiligungsprozesses sind in der nachfolgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 1 Beteiligungsprozess

Wann?	Was?
12.12.2017	Austausch mit dem Dezernat Soziales (Peer-Counseling)
14.12.2017	Austausch über Vorarbeiten des Traineeprojektes „Das LVR-Beratungstaxi“
11.01.2018	Austausch mit dem LWL und dem LWL-Beratungshaus in Münster
17.01.2018	AG Konzeptentwicklung „Integrierte Beratung“
23.01.2018	Austausch mit den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf
07.02.2018	Austausch mit den Schulleitungen der LVR-Förderschulen, den Bezirksregierungen und dem LWL, das LWL-Beratungshaus wird vorgestellt
01.03.2018	Austausch mit dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW
05.03.2018	Fokusgruppe: GL-Koordination und Frühförderung (HK, SE)
12.03.2018	Sondierungsgespräch „Integrierte Beratung“
27.03.2018	Austausch mit den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf

¹⁹ Hinweis auf ein Projekt der Studierenden für öffentliche Verwaltung, 2018 im Fachbereich Schulen

„Bestandsaufnahme der schulischen Inklusion in ausgewählten Kommunen des Rheinlandes“.

11.04.2018	Austausch mit dem Dezernat Soziales zum Thema Beratung nach § 106 SGB IX n.F.
25.04.2018	Austausch mit der kommunalen Bildungsberatung in Essen (mögliche Modellregion)
April-Juni 2018	Bestandsaufnahme der schulischen Inklusion in Duisburg (Lernhafen), Aachen und Bonn (FH-Projekt)
07.05.2018	Austausch mit dem Inklusionsamt
14.05.2018	Fokusgruppe: Therapie und Pflege
17.05.2018	Fokusgruppe: Schulleitungen KM, Schulleitungen ES und Schulen für Kranke
24.05.2018	Austausch mit der Elternberatungsstelle schulische Inklusion in Essen
29.05.2018	Konzeptionelle Vorbereitung für das Teilprojekt „Integrierte Beratung“
	Fokusgruppe: Elternvertretungen (Im Traineeprojekt „Quereinsteiger/innen in LVR-Förderschulen“ erfasst und im Elternworkshop „Qualitäten der individuellen Unterstützung in Förderschulen und allgemeinen Schulen“)
05.06.2018	Austausch mit dem Inklusionsbüro der Caritas Geldern
06.06.2018	Konzeptionelle Vorbereitung für das Teilprojekt „Integrierte Beratung“
12.06.2018	Austausch Teilprojekt „Integrierte Beratung“
20.06.2018	Fokusgruppe: Inklusionskoordinatorinnen bzw. Inklusionskoordinatoren und Inklusionsfachberatungen (Bezirksregierung Düsseldorf)
02.07.2018	Austausch mit dem Dezernat Jugend
12.07.2018	Zwischenstandgespräch intern
17.09.2018	Besprechung der Vorlage intern
06.09.2018	Abstimmung Projektstellen „Integrierte Beratung“
25.09. 2018	Fokusgruppe: Inklusionskoordinatorinnen bzw. Inklusionskoordinatoren (Bezirksregierung Köln)

26.09.2018	Austausch mit der kommunalen Bildungsberatung im Kreis Düren (mögliche Modellregion)
01.10.2018	Besprechung der Vorlage intern
02.10.2018	Austausch „Integrierte Beratung“ / Portal
08.10.2018	Fokusgruppe: Inklusionsfachberatungen (Bezirksregierung Köln)
Oktober 2018	Austausch mit dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW
Oktober 2018	Austausch mit der Landesschülervertretung
Oktober 2018	Austausch mit Eltern
November/ Dezember 2018	Beschlussvorlage für die Politik

3.2 Schlussfolgerung

Neben vielen inhaltlichen Hinweisen, welche für die konkrete Umsetzung des vorliegenden Konzeptes von großer Bedeutung sind, ist das wesentliche Ergebnis der Recherche und der Gespräche für die Konzeptentwicklung, dass bereits vielfältige Beratungsangebote im Rheinland vorhanden sind und zunächst kein flächendeckendes zusätzliches Beratungsangebot benötigt wird. Zentral ist jedoch, dass in allen Fokusgruppen ein Bedarf an Strukturierung der vorhandenen Beratungsangebote geäußert wird. Es werden zahlreiche Kooperationspartnerinnen und -partner sowie Netzwerke aufgeführt. Jedoch basieren diese häufig auf Eigenengagement der Befragten, sind an einzelne Personen gebunden und finden z. T. außerhalb der jeweiligen Dienstzeiten statt. Benötigt wird eine Organisation und Systematisierung von Netzwerken sowie eine zentrale Stelle, die Lücken in der Beratungslandschaft identifiziert und bei Bedarf ggf. durch ein passendes Beratungsangebot unterstützt.

So äußern die Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren sowie Inklusionsfachberatungen beispielsweise den Wunsch nach einer intensiven Zusammenarbeit/Kooperation mit Beratenden zu den Förderschwerpunkten der LVR-Förderschulen. Der LVR kann an bereits bestehende regionale Arbeitskreise (z. B. an den Arbeitskreis der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen im Gemeinsamen Lernen) anknüpfen und durch seine inhaltlichen Schwerpunkte diese Arbeitskreise unterstützen. Die Handlungsempfehlungen des Traineeprojektes „Quereinsteiger/innen in LVR-Förderschulen“ weisen ebenfalls darauf hin, dass Multiplikatorinnen und Multiplikatoren die Möglichkeit benötigen, sich in regelmäßigen Gremien austauschen zu können, um den sehr komplexen Fragestellungen rund um die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung im allgemeinen System gerecht zu werden. So wird in dem Trainee Projekt beispielsweise benannt, dass den Regelschullehrkräften häufig das Fachwissen über den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Unterstützungsbedarfe fehlen würde, „(...)

die wissen nicht, was KM SuS [Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Körperliche und motorische Entwicklung] benötigen, z. B. dass der Rollifahrer zwischendurch mal liegen oder stehen muss²⁰. In regelmäßigen Austauschgremien können diese Fragen geklärt werden, indem die unterschiedlichen Expertinnen und Experten ihr Fachwissen einbringen und erweitern. Auch der Elternworkshop „Qualitäten der individuellen Unterstützung in Förderschulen und allgemeinen Schulen“ schlussfolgert einen systemischen Ansatz, nämlich, dass Förderschulen und allgemeine Schulen voneinander lernen, sich verzahnen und ineinander greifen müssen, um für möglichst viele Kinder einen Platz in einer Schule des Gemeinsamen Lernens zu schaffen, in der ihre individuellen Lernbedürfnisse erfüllt werden.

4 Strategie

Aus der Analyse und Recherche wird deutlich, dass ein kontinuierlicher Dialog zwischen unterschiedlichen Organisationen, Institutionen sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren initiiert und organisiert werden muss. Ebenso sind flexible Strukturen des Konzeptes unabdingbar. Denn nur auf diese Weise können Doppelstrukturen vermieden und die Synergieeffekte des Transformationsprozesses hin zu einem inklusiven Schulsystem optimal genutzt sowie am Bedarf orientierte, passgenaue Konzepte entwickelt werden. Durch eine optimale Vernetzung der Beratungsstrukturen können Beratungslücken identifiziert, Beratungsbedarfe aufgedeckt und langfristig die Beratungsqualität zur Unterstützung der schulischen Inklusion im Rheinland gesteigert werden.

Die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ muss für die Zielgruppe schnell auffindbar und passend sein. Dadurch können Ratsuchende auf allen Ebenen erreicht werden. Es bietet eine vom Konzept nebeneinanderstehender Schulsysteme unabhängige, kompetente und inklusiv ausgerichtete Beratung mit dem Schwerpunkt, Ratsuchende zu dem für sie richtigen Beratungsangebot zu lotsen sowie Beratungsangebote miteinander zu vernetzen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darin, die beratenden Expertinnen und Experten am Bedarf orientiert zu informieren (z. B. durch Fachtagungen). Langfristig kann auf diese Weise die regionale Beratungssituation optimiert werden. Schülerinnen und Schüler können so von einer Schullaufbahn- und Zukunftsoptimierung profitieren. Der LVR kann die beschriebenen Kompetenzen gewinnbringend einsetzen sowie durch die Nachhaltigkeit des Angebotes langfristig die Beratungssituation zur schulischen Inklusion im Rheinland optimieren und unterstützen.

4.1 Problemlösung/Verfahrensvorschlag

Da bisher kein Angebot im Rheinland vorhanden ist, welches die in Kapitel 3 genannten Bedarfe abdeckt, aber bereits viele Beratungsangebote vor Ort existieren, werden folgende aufeinander aufbauenden Schritte in den Modellregionen vorgeschlagen:

²⁰ Trainee Projekt 2017 „Quereinsteiger/innen in LVR-Förderschulen“, Seite 31.

Schritt 1: In einem ersten Schritt findet eine weitere vertiefte Recherche und Analyse von Angeboten sowie Strukturen vor Ort in jeder Modellregion statt. Zeitgleich wird eine Wissensdatenbank und ein Netzwerk aufgebaut.

Der LVR-Fachbereich Schulen unterstützt bereits seit Jahren Ratsuchende bei unterschiedlichen schulfachlichen Fragestellungen. Zukünftig sollen diese Anfragen systematisch erfasst und zentral an einer Stelle gebündelt werden, um den Beratungsprozess für Ratsuchende zu optimieren. Hierzu wird bereits begleitend eine zentrale rheinlandweite Hotline und Mailadresse für Ratsuchende in der Zentralverwaltung des LVR eingerichtet. Die rheinlandweite Hotline sowie Mailadresse sind Serviceleistungen des LVR für alle Ratsuchenden, die in erster Linie die Funktion haben, zu dem richtigen Beratungsangebot zu lotsen – ggf. nach einer einzelfallbezogenen Recherche zur Frage des passenden Beratungsangebotes. Durch diese Bündelung sollen darüber hinaus Beratungsbedarfe aufgedeckt und wichtige Netzwerkpartnerinnen und -partner identifiziert werden. Dieses zentrale Angebot wird gemeinsam mit den regionalen Partnerinnen und Partnern weiterentwickelt.

Durch diese Bündelung sollen darüber hinaus Beratungsbedarfe aufgedeckt und wichtige Netzwerkpartnerinnen und -partner identifiziert werden. Dieses zentrale Angebot wird gemeinsam mit den regionalen Partnerinnen und Partnern weiterentwickelt. Die Entwicklungen neuester Medien (z. B. Onlineplattformen, mobile Applikationen) werden dabei mitberücksichtigt und können ergänzende Alternativen darstellen. Diese Serviceleistungen und das Internetportal zur Integrierten Beratung (Vorlage 14/2746/1) sind dabei wechselseitig konzeptionell anschlussfähig.

Schritt 2: In einem zweiten Schritt, wird aus den Ergebnissen der Recherche und Analyse ein passendes Angebot entwickelt, welches im Folgenden durch zwei **Szenarien** beschrieben wird.

4.2 Szenarien



Szenario 1: Netzwerkarbeit²¹

Unter Netzwerkarbeit werden Zusammenschlüsse verschiedener Akteurinnen und Akteure aus unterschiedlichen Institutionen, Einrichtungen und Projekten, die gemeinsame Ziele verfolgen, verstanden. In Szenario 1 ist das Ergebnis der Recherche und Analyse, dass ausreichend Beratungsangebote und -strukturen vorhanden sind. Die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ knüpft in diesem Szenario durch die Unterstützung vorhandener Netzwerke sowie den Aufbau von neuen Netzwerkstrukturen an und übernimmt durch die im ersten Schritt eingerichtete Hotline eine Lotsenfunktion.

Szenario 2: Netzwerkarbeit und Beratungsstelle

In Szenario 2 ergeben die Recherche und Analyse, dass wenige Beratungsangebote vorhanden sind, die zudem weit verstreut sein können. Dadurch entstehen lange Anfahrtswege für alle Beteiligten. Eine Lotsenfunktion wird benötigt, die zwischen den Angeboten navigiert. Neben der im ersten Schritt eingerichteten Hotline ist ein persönlicher Kontakt (Lotse) vor Ort erforderlich. Der persönliche „Lotse“ vor Ort berät mit der Absicht,

²¹ Bilder © Rheinhild Kassing

den Ratsuchenden einen Überblick in den oftmals undurchsichtigen Zuständigkeiten zu schaffen und verweist an vorhandene Beratungsangebote, vermittelt zwischen Betroffenen und Institutionen und zeigt mögliche Lösungswege auf. Im Weiteren unterstützt die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ mit dem Aufbau und der Pflege von Netzwerken. Nach einer ersten Recherche wird davon ausgegangen, dass in den beiden Modellregionen nicht zweimal das Szenario 2 eintreten wird.

4.3 Modellregionen

Aufgrund regionalstruktureller Unterschiede und der Zuständigkeiten der Schulaufsichten wurden die Modellregionen anhand folgender Kriterien ausgewählt: Die modellhafte Umsetzung soll jeweils in den beiden Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf stattfinden. Dabei wird eine ländliche und eine städtische Region in den Blick genommen. In Frage kommen hierfür aus heutiger Sicht für den Regierungsbezirk Köln der Kreis Düren und für den Regierungsbezirk Düsseldorf die Stadt Essen. Mit den Vertretungen aus den möglichen Modellregionen wurden bereits erste Vorgespräche geführt.

4.4 Kosten- und Zeitplanung

Um das benannte Vorhaben umzusetzen, findet im ersten Schritt die Analyse der vorhandenen Beratungsangebote und –akteure in jeder Modellregion statt. Daran anknüpfend folgt die Entscheidung für ein Umsetzungsszenario (siehe 4.2). In Abhängigkeit des Szenarios werden relevante Partnerinnen und Partner vor Ort eingebunden, ggf. werden Kooperationsverträge z. B. mit den Bezirksregierungen, den Schulämtern und den regionalen Bildungsbüros geschlossen. Parallel dazu erfolgt ein Netzwerkaufbau vor Ort. Dabei kann an vorhandene Netzwerke angeknüpft sowie regelmäßige Austausch-/Fachkonferenzen mit relevanten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren initiiert und organisiert werden. Ziel ist eine regelmäßige Kontaktpflege und die Möglichkeit aktuelle Themen oder Anlässe besprechen zu können. Weiterhin kann durch gegenseitige Hospitation (z. B. der beratenden Akteurinnen und Akteure untereinander) eine Form der Qualifizierung stattfinden.

Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sind ein weiterer relevanter Schritt. Hierfür wird abhängig von dem ausgewählten Szenario ein Kommunikations- und Öffentlichkeitskonzept entwickelt. Ergänzend findet je nach Bedarf das Angebot der Qualifizierung der internen Mitarbeitenden (z. B. zum systemischen Berater bzw. zur systemischen Beraterin) sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren statt. Prozessbegleitend werden hier auch aktuelle Entwicklungen der Digitalisierung berücksichtigt, um das Angebot allen Ratsuchenden nach Möglichkeit schnell, passend und niederschwellig zugänglich machen zu können.

Finanzierung

Im Vordergrund stehen im ersten Jahr der Netzwerkaufbau, die Analyse und Recherche innerhalb der Modellregionen sowie das Einrichten und Bedienen einer zentralen Hotline. Zusätzlich werden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit weitere Medien entwickelt (z. B. eine mobile Applikation) und dafür notwendige Sachmittel eingerechnet. Für die Qualifizierung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie der internen Mitarbeitenden werden weitere finanzielle Mittel berücksichtigt. Demzufolge beziffert sich der Finanzbedarf

für das Jahr 2019 insgesamt auf ca. 53.000 Euro. Für das Jahr 2020 reduzieren sich die Kosten der Öffentlichkeitsarbeit, da für die mobile Applikation Kosten für deren Pflege entstehen, die Kosten der Entwicklung aber entfallen. Hinzu kommen weitere Werbemittel, Aushänge im öffentlichen Personennahverkehr, Presseartikel sowie angepasstes Werbematerial. Im Bereich der Qualifizierung werden Supervisionen für interne Mitarbeitende sowie Fachtagungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren vor Ort miteinkalkuliert. Insgesamt wird für das Jahr 2020 ein Bedarf von ca. 38.000 Euro ermittelt.

Tabelle 2 Gesamtkosten für 2018/2019 und 2020

Sachmittel	Gesamtkosten 2018/2019	Gesamtkosten 2020
Öffentlichkeitsarbeit	37.000 €	19.000 €
Qualifizierung	16.000 €	19.000 €
Gesamt	53.000 €	38.000 €

Die grobe Zeitplanung bis Ende 2020 sieht wie folgt aus:



Wichtig ist, neben den geplanten Entwicklungen der „Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion“ auch die Neuerungen durch das Bundesteilhabegesetz und die daraus resultierenden Veränderungen für den Landschaftsverband Rheinland im Blick zu behalten (z. B. Beratung nach § 106 SGB IX n.F., Integrierte Beratung). An die bisher vorliegenden Konzepte der Beratung nach § 106 SGB IX n.F. (vgl. Vorlage 14/2893) sowie der Integrierten Beratung (vgl. Vorlage 14/2746/1) ist das vorliegende Konzept anschlussfähig.

5 Zusammenfassung und Ausblick

Die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ ist ein weiterer wichtiger Schritt dahin, Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung entsprechend der UN-Behindertenkonvention effektiv durchzusetzen. Das Konzept trägt wesentlich zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Förderung in einem sich weiterentwickelnden Schulsystem bei. Es bietet eine vom Konzept nebeneinanderstehender Systeme unabhängige, kompetente und inklusiv ausgerichtete

Beratung mit dem Schwerpunkt, Ratsuchende zu dem für sie richtigen Beratungsangebot zu lotsen sowie Beratungsangebote miteinander zu vernetzen und beratende Expertinnen und Experten am Bedarf orientiert in den Austausch zu bringen und ggf. fortzubilden.

Mit der Etablierung der „Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion“ im Rheinland geht der LVR bei der Umsetzung seines Aktionsplans einen entscheidenden Schritt weiter (Zielrichtung 2: „Die Personenzentrierung weiterentwickeln“, Zielrichtung 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ sowie Zielrichtung 10: „Kindeswohl und Kinderrechte als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“). Diese Fortentwicklung trifft auf die veränderte Wahrnehmung der Förderschulen als Expertisezentren im Land und wird durch diese in günstiger Weise unterstützt.

Im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung stellt das vorgestellte Konzept einen wichtigen Impuls zu einer langfristigen und nachhaltigen Systemveränderung dar. Es kommt allen am Inklusionsprozess Beteiligten zu Gute, unabhängig davon, welche Schule ein Kind besucht. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn der Wunsch nach inklusiver Beschulung bei den Ratsuchenden im Mittelpunkt steht. In diesem Fall haben Ratsuchende häufig Hemmungen, sich an eine Förderschule zu wenden und dort nach Unterstützung in diesem Prozess zu suchen. Mit dem vorliegenden Konzept macht der LVR seine vorhandenen Fachkenntnisse und Kompetenzen sichtbarer und bringt diese bedarfsoorientiert für die Menschen im Rheinland ein.

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

TOP 4

**Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich
frühkindlicher Bildung**

Vorlage-Nr. 14/3050

öffentlich

Datum: 12.11.2018
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Frau Cuno/ Frau Pfeiffer

Landesjugendhilfeausschuss 29.11.2018 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich frühkindlicher Bildung -
Zwischenbericht der Rheinland-Kita-Studie zur qualitativ-empirischen Online-
Erhebung von Leiterinnen und Leitern**

Kenntnisnahme:

Der Zwischenbericht zum Thema "Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich frühkindlicher Bildung" wird gemäß Vorlage Nr. 14/3050 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Rheinland-Kita-Studie

Herr Prof. Dr. Rüdiger Kißgen präsentiert in der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 29.11.2018 den Zwischenbericht der Rheinland-Kita-Studie. Der Zwischenbericht umfasst die Ergebnisse der quantitativ-empirischen Erhebung, deren Gegenstand eine Online-Befragung mit Leiterinnen und Leitern aus Kindertageseinrichtungen zum Thema „Inklusion von Kindern mit Behinderung“ war.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3050:

Dem Forschungsvorhaben zum Thema „Inklusion von Kindern mit Behinderungen im Bereich frühkindlicher Bildung. Eine Bestandsaufnahme im Rheinland“ wurde gemäß Vorlage 14/1368 in der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 08.09.2016 empfehlend zugestimmt, der Landschaftsausschuss hat in der Sitzung am 23.09.2016 die Umsetzung des Forschungsvorhabens beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die für die Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlichen Schritte einzuleiten. Die Kosten der Studie liegen bei rund 250.000 Euro. Der Durchführungszeitraum der auf zwei Jahre angelegten Studie liegt zwischen Mai 2017 bis Mai 2019. In der Landesjugendhilfeausschusssitzung am 09.11.2017 berichtete Prof. Dr. Kißgen über den Stand des Forschungsvorhabens, die konkreten Zielsetzungen und die Umsetzung des Vorhabens.

Das Forschungsvorhaben berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 „Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR gestalten“, Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ und Z4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“.

Der Zwischenbericht ist als Anlage beigefügt.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n



Fakultät II

Professur für Entwicklungswissenschaft
und Förderpädagogik

Rheinland-Kita-Studie:

Inklusion von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen für
Kinder

Zwischenbericht zur quantitativ-empirischen Online-Erhebung der
Leiterinnen und Leiter

Datum: 12.09.2018

Danksagung

Wir bedanken uns bei den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder für die zahlreichen Anfragen und Hinweise zu den Themenfeldern der Studie und vor allem für die Zeit, die sie neben ihren Alltagstätigkeiten dafür aufgewendet haben, unseren Fragebogen zu bearbeiten!

Inhalt

1	Vorwort.....	4
2	Konzeption und Umsetzungsstand der Rheinland-Kita Studie	5
3	Ergebnisse der quantitativ-empirischen Online-Befragung	7
3.1	Rücklaufquote	7
3.2	Repräsentativität der Stichprobe	9
3.3	Ergebnisse zum Themenbereich „Einrichtungen“.....	10
3.4	Ergebnisse zum Themenbereich „Kinder“	18
3.5	Ergebnisse zum Themenbereich „Team“	34
3.6	Ergebnisse zum Themenbereich „Leitungen“	43
4	Referenzen.....	47
5	Forschungsgruppe der Universität Siegen.....	48
6	Anhang.....	49
6.1	Tabellenverzeichnis	49
6.2	Abbildungsverzeichnis	49

1 Vorwort

Die Rheinland-Kita-Studie (RKS) zielt darauf ab, eine Bestandsaufnahme zur Umsetzung von Inklusion für Kinder mit Behinderung im Bereich frühkindlicher Bildung in den Tageseinrichtungen für Kinder im Rheinland durchzuführen. Mit der geografischen Bezeichnung *Rheinland* ist der Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) gemeint. Dieser umfasst im Landesteil Nordrhein des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (NRW) 13 Kreisfreie Städte, die StädteRegion Aachen sowie 12 Kreise.

Der Forschungsauftrag wurde nach einer EU-weiten Ausschreibung im Mai 2017 an den Lehrstuhl für Entwicklungswissenschaft und Förderpädagogik der Universität Siegen vergeben. Seit diesem Zeitpunkt befasst sich ein sechsköpfiges Forschungsteam des Lehrstuhls mit der Umsetzung der Studie, die im Mai 2019 mit einer Fachtagung ihren Abschluss finden wird.

Der hier vorgelegte Zwischenbericht stellt in einer Auswahl vorläufige Hauptbefunde der quantitativ-empirischen Online Befragung vor, die im Oktober und November 2017 durchgeführt wurde.

Derzeit führt das Forschungsteam in repräsentativ ausgewählten Regionen des Rheinlandes die qualitative Vertiefungsstudie zur RKS durch. In deren Rahmen sollen ausgewählte Ergebnisse der abgeschlossenen Online-Befragung von verschiedenen Akteursgruppen im Kontext von Kindertageseinrichtungen kommentiert werden. Es ist geplant, die Ergebnisse dieser Vertiefungsstudie zum Ende des ersten Quartals 2019 in einem weiteren Zwischenbericht zu veröffentlichen.

Siegen, 12.09.2018

Univ.-Prof. Dr. phil. Rüdiger Kißgen

(Studienleitung)

2 Konzeption und Umsetzungsstand der Rheinland-Kita Studie

In der Beauftragung des Forschungsprojektes durch den LVR werden die fünf nachfolgend genannten Zielsetzungen für die durchzuführende Studie benannt:

1. Erfassung der derzeitigen Praxis in Tageseinrichtungen im Rheinland und Erarbeitung einer soliden Datenbasis zum Stand der Teilhabe von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen im Rheinland.
2. Auslotung der Herausforderungen, Entwicklungsstärken und –hemmnisse für den bedarfsgerechten Ausbau von inklusiven/integrativen Betreuungsplätzen im Rheinland.
3. Beleuchtung der Frage, wodurch sich inklusive Qualität auszeichnet und wie die Qualität der pädagogischen Arbeit entsprechend der quantitativen Weiterentwicklung nachhaltig entwickelt und gesichert werden kann.
4. Identifikation von Gelingensbedingungen für inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung im Elementarbereich.
5. Identifikation von Herausforderungen inklusiver Bildung, Erziehung und Betreuung mit Blick auf Transitionen.

Die Studie soll zum einen dazu dienen, nicht steuerbare Wirkfaktoren zu identifizieren. Zum anderen soll sie Steuerungsspielräume in der inklusiven Entwicklung von Kindertageseinrichtungen aufdecken. Beide Aspekte sollen dazu genutzt werden, Entwicklungsansätze und Empfehlungen für den weiteren Implementierungs- und Gestaltungsprozess von Inklusion in den Einrichtungen zu formulieren.

Gemäß den Studienzielsetzungen stand die Erstellung einer Datenbasis zum Stand der Teilhabe von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen des Rheinlandes im Mittelpunkt der Studie. Diesbezügliche Daten sind in einem IT-System mit der Bezeichnung KiBiz.web seit dem Jahr 2008 bezogen auf die Statistik zum Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in NRW verfügbar. Unter anderem werden dort kind- und einrichtungsbezogene Daten sowie Daten zum Personal der Tageseinrichtungen für Kinder erfasst. In einem anderen IT-System wird die Inanspruchnahme der zusätzlichen Pauschale zur Förderung der Inklusion in Kitas – die sogenannte LVR-Kindpauschale (FlInK) – erfasst. Da es der Forschungsgruppe aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich war, die vorhandenen Datenbanken zur Erstellung einer Datenbasis zum Stand der Teilhabe von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen des Rheinlandes selbst zu nutzen, musste ein umfangreicher Online-Fragebogen zur Erfüllung dieses Arbeitsauftrages entwickelt werden.

Die Online-Befragung im Rahmen der RKS wurde schließlich im Oktober und November 2017 durchgeführt. Der Fragebogen enthält die Themenbereiche „Einrichtungen“, „Kinder“, „Team“ und „Leitungen“. In der Endversion umfasst der Fragebogen für Einrichtungen, die bereits Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung betreuen, 94 Items für jene, die noch keine Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung betreuen, 82 Items.

Im Fragebogen kamen größtenteils geschlossene Antwortformate zur Anwendung. Diese wurden an einigen Stellen um offene Fragen ergänzt. Die Fragen wurden überwiegend von der Forschungsgruppe der Universität Siegen nach der Durchführung von drei Fokusgruppeninterviews mit relevanten Akteursgruppen aus dem Forschungsfeld konstruiert sowie mit dem LVR-Dezernat 4 und dem Expertenbeirat der RKS diskutiert und weiterentwickelt. Die Pilotierung des Online-Fragebogens erfolgte Ende September 2017, die Erhebung fand im Oktober und November 2017 statt. Nach Durchführung der erforderlichen Plausibilitätsprüfungen an den mehr als 360.000 numerischen Angaben des Datensatzes konnte dieser bis Mitte März 2018 adäquat bereinigt werden und erste statistische Berechnungen nachfolgend durchgeführt werden.

3 Ergebnisse der quantitativ-empirischen Online-Befragung

Einleitend erfolgt ein Überblick zur Teilnahme der einbezogenen Einrichtungen an der Befragung. Im Weiteren werden die ersten Ergebnisse entsprechend vier verschiedener Themenbereiche, die für das Forschungsanliegen bedeutsam sind, berichtet. Darunter fallen wichtige Kernfragen zu (1) den Einrichtungen, (2) den in den Einrichtungen betreuten Kindern, sowie (3) zu den pädagogischen Teams und (4) ihren Leitungen.

3.1 Rücklaufquote

Die Rücklaufquote gibt an, wie viele der zur Befragung eingeladenen Einrichtungen ($N = 5065^1$) mindestens die Hälfte des Fragebogens ausgefüllt haben ($N = 1682$).

$$\text{Rücklaufquote} = \frac{1682}{5065} = 0.33$$

Nach dieser Definition der Rücklaufquote haben insgesamt somit etwa 33% der kontaktierten Einrichtungen teilgenommen. Die Rücklaufquoten der einzelnen LVR Mitgliedskörperschaften sind in Tabelle 1 auf der nächsten Seite zu sehen.

Würde man die Rücklaufquote dadurch definieren, dass Einrichtungsleitungen nur auf den Link in der Einladungsmail oder in den darauffolgenden zwei Erinnerungsmails klicken, dann läge die Rücklaufquote bei 53%. Eine weitere Möglichkeit die Rücklaufquote zu definieren, besteht darin, nur jene Einrichtungen zu berücksichtigen, die den Fragebogen komplett ausgefüllt haben. Im Schnitt trifft dies auf 30% aller Einrichtungen zu.

Um die Gründe für die Nichtteilnahme von Einrichtungen zu identifizieren, wurde allen Einrichtungen, die nicht an der Umfrage teilgenommen hatten, genau diese Frage gestellt. Von allen Einrichtungen, die auf diese Frage geantwortet haben ($N = 433$), gaben 81% ($N = 352$) an, dass Sie nicht die Zeit hatten, den Fragebogen zu bearbeiten, 19 % ($N = 81$) gaben andere Gründe an.

¹ Für 185 von den insgesamt 5220 in KiBiz.web erfassten Einrichtungen konnten keine gültigen Emailadressen recherchiert werden. Im Durchschnitt waren in allen LVR Mitgliedskörperschaften 4% der Emailadressen der Einrichtungen nicht auffindbar. Leverkusen hatte mit 36% aller Einrichtungen den weitaus größten Anteil ohne gültige Emailadresse.

Tabelle 1. Rücklaufquote einzelner LVR Mitgliedskörperschaften

LVR Mitgliedskörperschaft	Anzahl der kontaktierten Einrichtungen	Rücklaufquote
Oberbergischer Kreis	145	0.54
Remscheid	57	0.54
Oberhausen	80	0.46
Rheinisch-Bergischer-Kreis	143	0.45
Rhein-Erft-Kreis	253	0.42
Rhein-Sieg-Kreis	366	0.43
Kreis Heinsberg	124	0.43
Kreis Kleve	157	0.40
Solingen	87	0.38
Kreis Wesel	219	0.40
Rhein-Kreis Neuss	224	0.38
Essen	264	0.36
Mönchengladbach	125	0.30
Kreis Viersen	143	0.29
Mülheim an der Ruhr	89	0.29
Wuppertal	186	0.30
Kreis Mettmann	223	0.28
Düsseldorf	362	0.29
Köln	649	0.29
Krefeld	104	0.30
Leverkusen	66	0.29
StädteRegion Aachen	301	0.26
Bonn	197	0.26
Kreis Düren	151	0.22
Duisburg	190	0.21
Kreis Euskirchen	130	0.20

3.2 Repräsentativität der Stichprobe

Die zur Verfügung gestellten Vergleichsdaten aus dem IT-System zum Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in NRW mit der Bezeichnung KiBiz.web zeigen, dass die Stichprobe bezüglich Lage² (Abbildung 1) gut mit der Verteilung im Rheinland übereinstimmt. Aus den Daten zum Rücklauf der einzelnen LVR Mitgliedskörperschaften ist bereits ersichtlich, dass es sowohl stark unterrepräsentierte (Kreis Düren, Duisburg und Kreis Euskirchen) als auch stark überrepräsentierte (Oberbergischer Kreis und Remscheid) Mitgliedskörperschaften in der Stichprobe gibt. Der mittlere Rücklauf an verwertbaren ausgefüllten Fragebögen von 33.4% entspricht den in Metaanalysen berichteten Rückläufen bei Internet-basierten Studien (Cook, Heath & Thompson, 2000). Wichtiger als die absolute Antwortquote ist jedoch deren Repräsentativität. Diese ist in der RKS durch den Vergleich der statistisch erwartbaren Struktur mit der in den Daten erfassten Struktur eindrücklich gegeben.

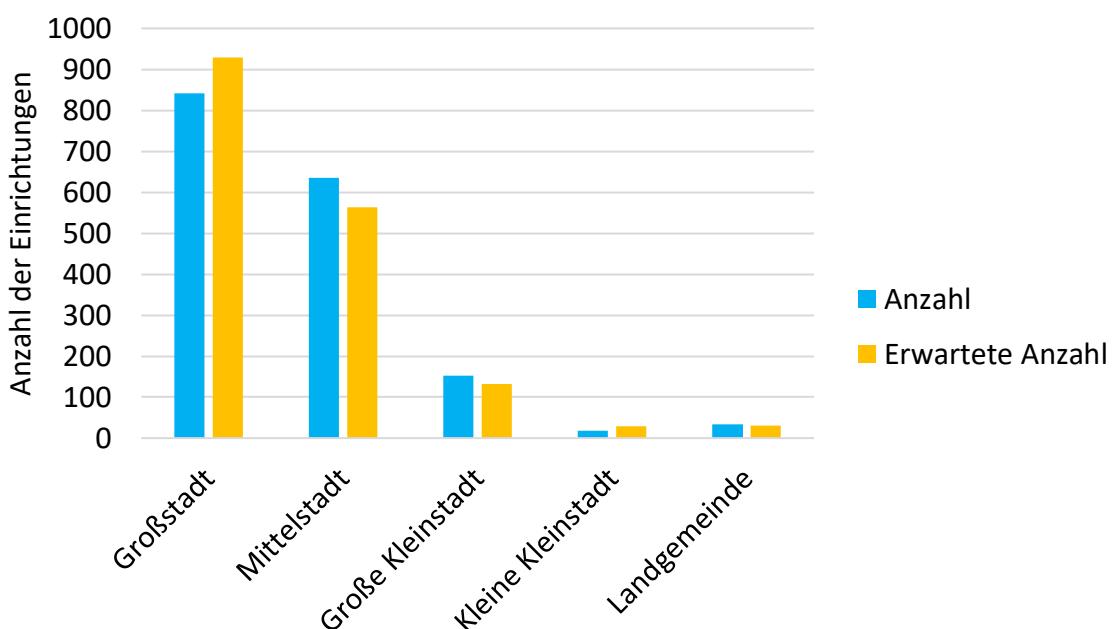


Abbildung 1. Die Verteilung der Lage der Einrichtungen in der Gesamtheit (Erwartete Anzahl) und in der Stichprobe (Anzahl)

² Definition der Lage: Landgemeinde < 5.000 Einwohner; Kleine Kleinstadt 5.001 - 10.000 Einwohner; Große Kleinstadt 10.001 - 20.000 Einwohner; Mittelstadt 20.001 - 100.000 Einwohner; Großstadt > 100.000

3.3 Ergebnisse zum Themenbereich „Einrichtungen“

Insgesamt haben 1.811 Leitungen die Frage beantwortet, ob sie bereits Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung (KmB) in ihrer Einrichtung betreuen. Etwas mehr als die Hälfte der Einrichtungen (58%) betreut demnach KmB, wie Abbildung 2 zu entnehmen ist. Durch diese Verteilung innerhalb der Stichprobe ist eine solide Basis beider Varianten von Einrichtungen gewährleistet, die vergleichende Aussagen auf einer repräsentativen Grundlage bereitstellen kann.

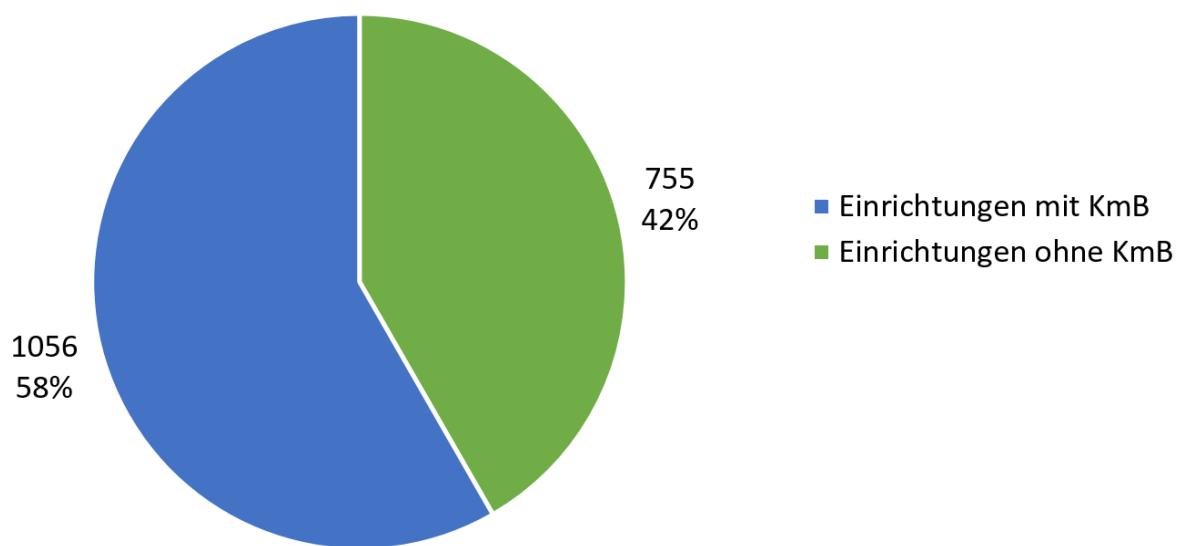


Abbildung 2. Verteilung von Einrichtungen mit KmB und Einrichtungen ohne KmB in der Stichprobe

Wie Abbildung 3 zu entnehmen ist, unterscheidet sich die Anzahl der Einrichtungsarten in der Stichprobe auch nicht in einem bedeutenden Maße innerhalb der unterschiedlichen Kommunengrößen. Sowohl Einrichtungen mit KmB als auch ohne KmB haben am häufigsten in Städten mit einer Einwohnerzahl zwischen 20.000 und 100.000 geantwortet; die geringste Anzahl von Fragebögen wurde in Kommunen unter 5.000 Einwohnern beantwortet.

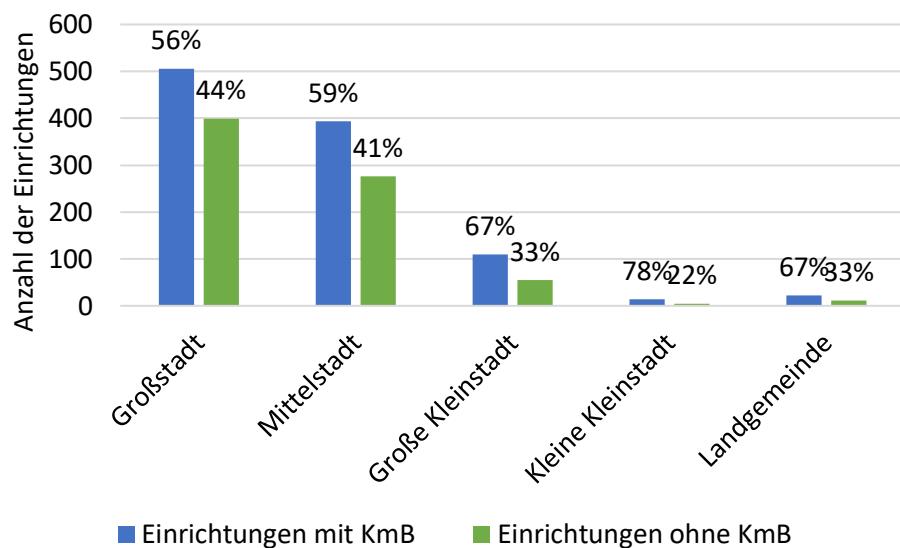


Abbildung 3. Verteilung von Einrichtungen mit und ohne KmB nach Lage der Einrichtungen

Die Trägerzugehörigkeit der teilnehmenden Einrichtungen wird in Abbildung 4 dargestellt. Die dort vorgenommene Differenzierung erfolgte nach Rücksprache mit dem Dezernat 4 des LVR. Zu den Freien Trägern zählen die Arbeiterwohlfahrt, das Deutsche Rote Kreuz sowie der Paritätische Wohlfahrtsverband.

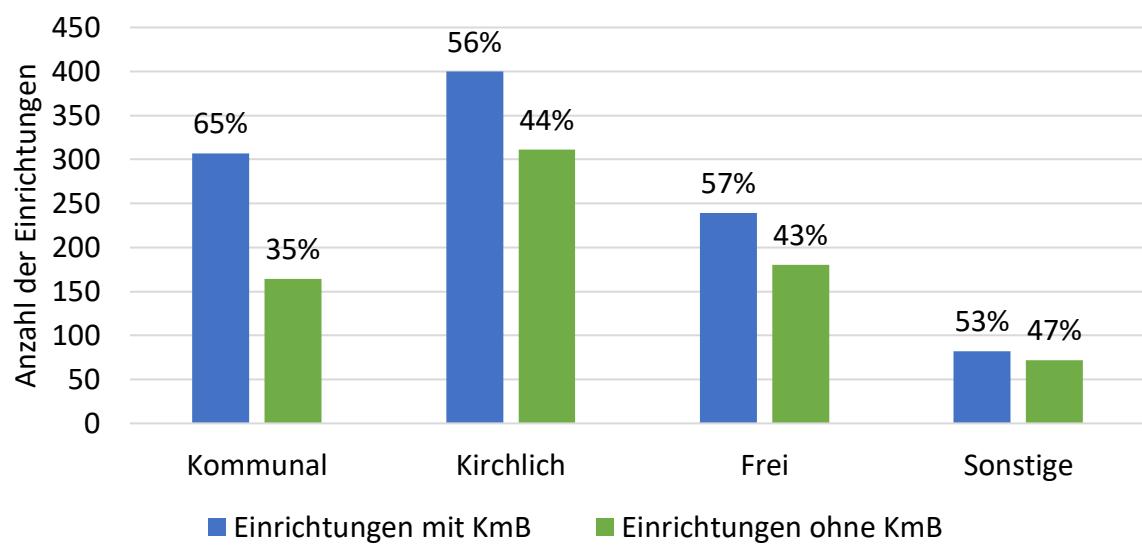


Abbildung 4. Verteilung von Einrichtungen mit und ohne KmB nach Trägerzugehörigkeiten der Einrichtungen

Erfragt wurde ebenso die durchschnittliche Betriebsdauer der Einrichtungen, um einer Verzerrung der Auswertung durch die Dauer des Bestehens einer Einrichtung vorzubeugen. Sowohl bei Einrichtungen ohne KmB ($M = 23,08$; $SD = 19,36$) als auch bei Einrichtungen mit KmB ($M = 22,70$; $SD = 18,68$) beträgt die durchschnittliche Betriebsdauer etwa 23 Jahre.

Abbildung 5 enthält eine Übersicht zur Studienteilnahme verschiedener Einrichtungstypen. Die Bezeichnungen der Einrichtungen wurden aus dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz) - KiBiz oder aus dem zugehörigen Schlüsselverzeichnis zu KiBiz übernommen. Wie dieser Abbildung zu entnehmen ist, überwiegt der Typ der *Tageseinrichtung für Kinder* deutlich gegenüber allen anderen Varianten. Die 521 antwortenden Tageseinrichtungen für Kinder, die Kinder mit Behinderung betreuen, machen knapp die Hälfte (49.3%) dieser Substichprobe aus. Bei den Einrichtungen ohne KmB stellen die 492 antwortenden Tageseinrichtungen für Kinder sogar 65.2% der gesamten Stichprobe der Einrichtungen ohne KmB dar.

Zur Veranschaulichung der Beschaffenheit der Stichprobe werden in dieser Abbildung absolute Zahlen verwendet. Die abgebildeten Unterschiede zwischen Einrichtungen mit KmB und ohne KmB innerhalb dieser Unterteilungen – der wohl größte liegt in der Kategorie *Familienzentrum mit Gütesiegel* mit einer Differenz von 128 Einrichtungen vor – werden alle bei Betrachtung der prozentualen Anteile der jeweiligen Kategorie in den Substichproben deutlich angeglichen. Folglich können keine bedeutenden Unterschiede zwischen den Einrichtungsarten innerhalb der einzelnen Kategorien ausgemacht werden.

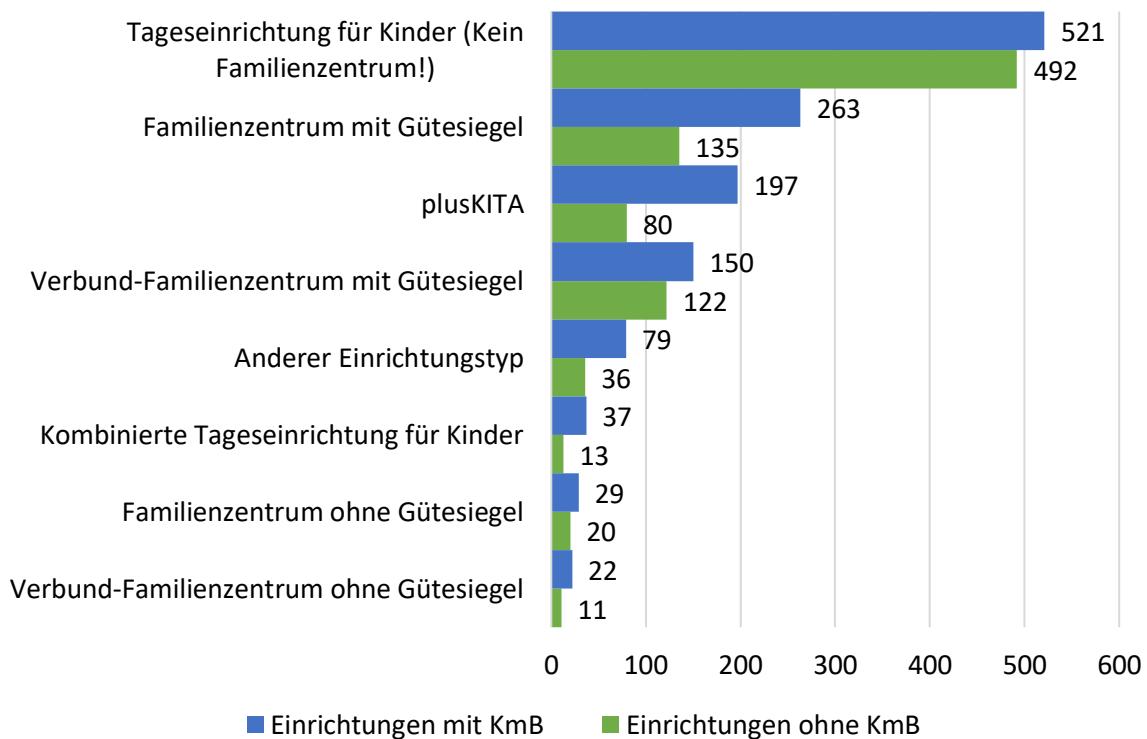


Abbildung 5. Anzahl der teilnehmenden Einrichtungstypen

Die folgende Abbildung enthält eine Übersicht zu den pädagogischen Ansätzen, die in den Einrichtungen Anwendung finden. Es fällt auf, dass der *Situations-(orientierte) Ansatz* sowohl in Einrichtungen mit als auch in Einrichtungen ohne Kmb als derjenige Ansatz benannt wird, der deutlich am häufigsten Anwendung findet. Erst mit weitem Abstand folgen Ansätze der *Offenen Arbeit* oder *Andere Ansätze*. Weitere pädagogische Ansätze, wie etwa jene, die der Reformpädagogik zuzurechnen sind oder auch die Hochbegabtenförderung werden erheblich seltener oder kaum praktiziert. Bemerkenswert ist dieser Befund insbesondere im Umgang mit Kmb, da in der neueren Literatur die *Offene Arbeit* als erfolgversprechende Methode angesehen wird (Becker-Stoll, Reichert-Garschhammer, Kieferle & Wertfein, 2015, S. 40 ff).

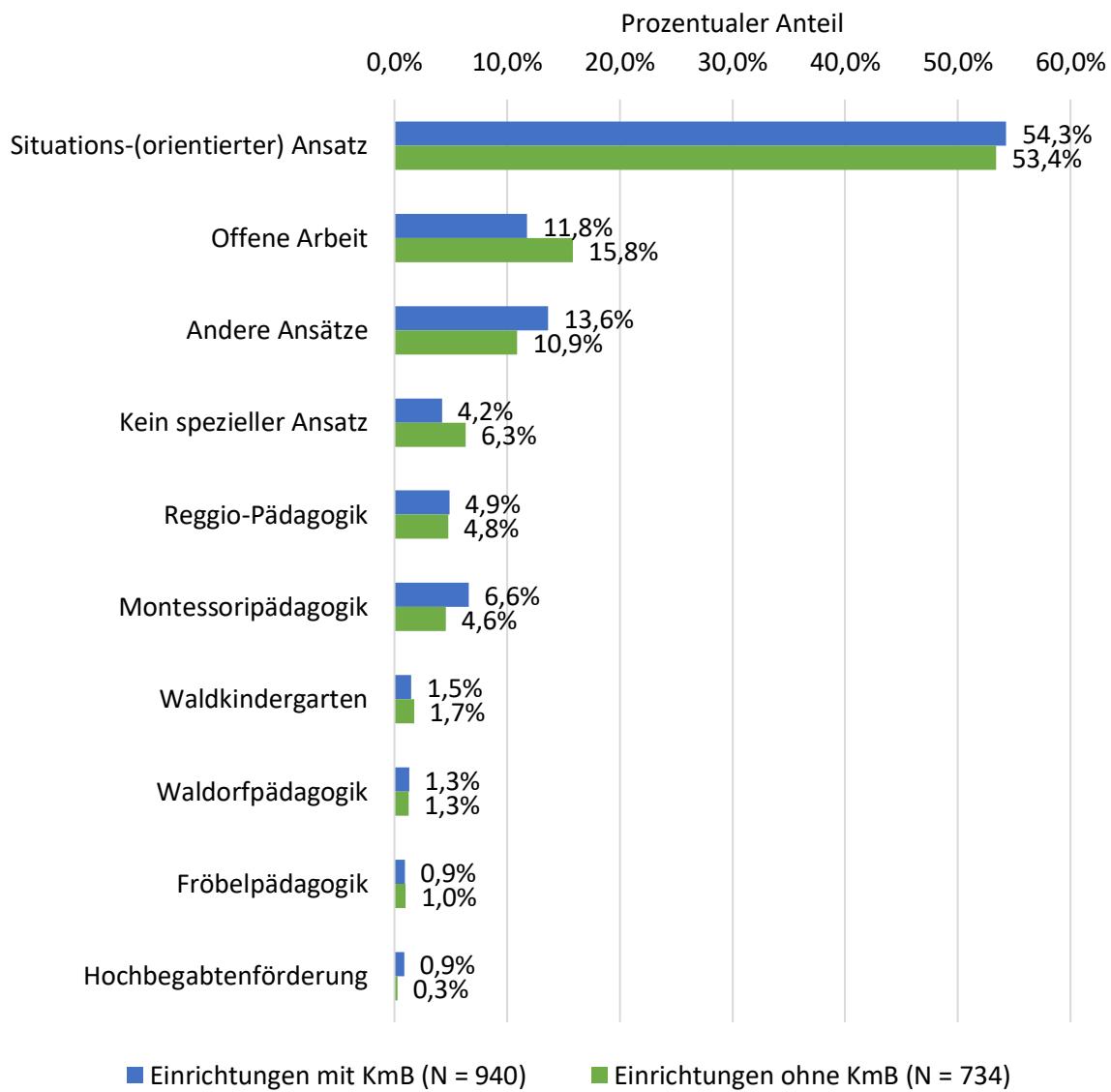


Abbildung 6. Pädagogische Ansätze in den Einrichtungen

Befragt nach dem Konzept der Einrichtung geben gut 94% aller Einrichtungen ohne Kmb an, über ein gültiges *Einrichtungskonzept* zu verfügen (Tabelle 2). Im Mittel besteht solch ein Konzept seit 3 Jahren ($M = 3,28, SD = 4,81$). In den Einrichtungen mit Kmb liegt bei knapp 97% ein gültiges Einrichtungskonzept vor. Dieses besteht im Durchschnitt ebenso seit etwa 3 Jahren ($M = 3,15, SD = 5,15$). Bei immerhin jeder fünften Einrichtung mit Kmb nimmt das Einrichtungskonzept keinen Bezug zum *Thema Inklusion*, bei Einrichtungen ohne Kmb sogar bei nahezu jeder zweiten. Beide Ergebnisse zeigen, dass das Thema Inklusion und dessen Umsetzung im Alltag offensichtlich in den Kindertageseinrichtungen noch nicht durchgängig einen angemessenen Stellenwert einnimmt und diesbezüglich noch viel Entwicklungsspielraum besteht. Dass mehr als 20% der Einrichtungen mit Kmb Kinder mit Behinderung ohne eine

konzeptionelle Grundlage betreuen, dürfte insbesondere für Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung irritierend sein und wirft ebenso aus der Forschungsperspektive zahlreiche Fragen auf. Anders verhält es sich mit den Themen *Vernetzung* und *Übergang in die Schule*, die in den verschriftlichten Konzepten beider Einrichtungsarten einen deutlich höheren Stellenwert besitzen.

Tabelle 2. Konzepte der Einrichtungen

	Gesamt		Einrichtungen ohne KmB		Einrichtungen mit KmB	
	Ja		Ja		Ja	
	N	%	N	%	N	%
Liegt ein gültiges Einrichtungskonzept vor?	1483	95,6	619	94,4	864	96,5
Das Einrichtungskonzept nimmt Bezug zum Thema Inklusion bei KmB ein.	984	64,7	292	45,3	692	79,1
Das Einrichtungskonzept geht auf Vernetzung mit anderen Institutionen ein.	1362	89,8	555	87,1	807	91,7
Das Einrichtungskonzept geht auf den Übergang der Kinder in die Schule ein.	1299	85,5	538	84,2	761	86,4

Die Frage nach den Budgets, die in den Einrichtungen für Fortbildungen pro Kita-Jahr zur Verfügung stehen (s. Tabelle 3), ergab extreme Unterschiede. Das gemittelte Budget für Fortbildungen ist in Einrichtungen ohne KmB ($M = 20.494$ Euro; $SD = 72.724$ Euro) niedriger als in Einrichtungen mit KmB ($M = 25.007$ Euro; $SD = 75.944$ Euro). Die Gesamtsumme des Budgets der 930 Einrichtungen, die zu dieser Frage Angaben machten, beträgt 21.883.149 Euro, wobei sich der genannte Maximalbetrag in Einrichtungen ohne KmB auf 1.000.000 Euro belief und in Einrichtungen mit KmB 600.000 Euro betrug. Da auf keiner Grundlage über die Plausibilität dieser Angaben entschieden werden kann, werden die Beträge in Tabelle 3 exakt so wiedergegeben, wie sie in den Antworten der befragten Einrichtungen vorgefunden wurden.

Tabelle 3. Höhe des Budgets für Fortbildungen (in Euro)

	Einteilung	N_E	Summe	M	SD	Min	Max
Insgesamt	1-1.000	418	263.628	630,69	329,05	1	1000
	1.001-5.000	357	821.175	2300,21	1013,04	1025	5000
	5.001-50.000	46	1.243.100	27023,91	18247,25	5500	50000
	50.001-100.000	50	4.192.472	83849,44	15662,56	50900	100000
	> 100.000	59	15.362.773	260385,98	152726,74	120000	1000000
	Insgesamt	930	21.883.148	23530,27	75194,83	1	1000000
Einrichtungen ohne KmB	1-1.000	194	127.199	655,67	319,36	1	1000
	1.001-5.000	134	285.266	2128,85	926,43	1025	5000
	5.001-50.000	15	476.000	31733,33	16516,08	6000	50000
	50.001-100.000	25	2.041.796	81671,84	17115,18	50900	100000
	> 100.000	19	5.123.773	269672,26	191917,92	121000	1000000
	Insgesamt	387	8.054.034	20811,46	73241,81	1	1000000
Einrichtungen mit KmB	1-1.000	224	136.429	609,06	336,43	1	1000
	1.001-5.000	223	535.909	2403,18	1050,30	1050	5000
	5.001-50.000	31	767.100	24745,16	18859,76	5500	50000
	50.001-100.000	25	2.150.676	86027,04	14072,83	60000	100000
	> 100.000	40	10.239.000	255975,00	132768,83	120000	600000
	Insgesamt	543	13.829.114	25467,98	76564,45	1	600000

N_E = Anzahl der Einrichtungen

Abbildung 7 zeigt die Verteilung der Antworten auf die Frage: „*Nehmen Sie Supervision für sich oder Ihr Team in Anspruch?*“. Diese Frage wurde von 655 Einrichtungen ohne KmB und von 892 Einrichtungen mit KmB beantwortet. Weniger als die Hälfte der Einrichtungen beider Arten nehmen Supervision in Anspruch und nur etwa jede zehnte Einrichtung macht dies regelmäßig und nicht nur bei Bedarf. Ein großer Teil – mehr als ein Viertel der Einrichtungen mit KmB und knapp 40% der Einrichtungen ohne KmB – gibt jedoch an, keinen Bedarf an Supervision zu haben. Dieser Befund steht im Gegensatz zu vielfach geäußerten Expertenmeinungen, die generell einen hohen Supervisionsbedarf in Kindertagesstätten wahrnehmen.

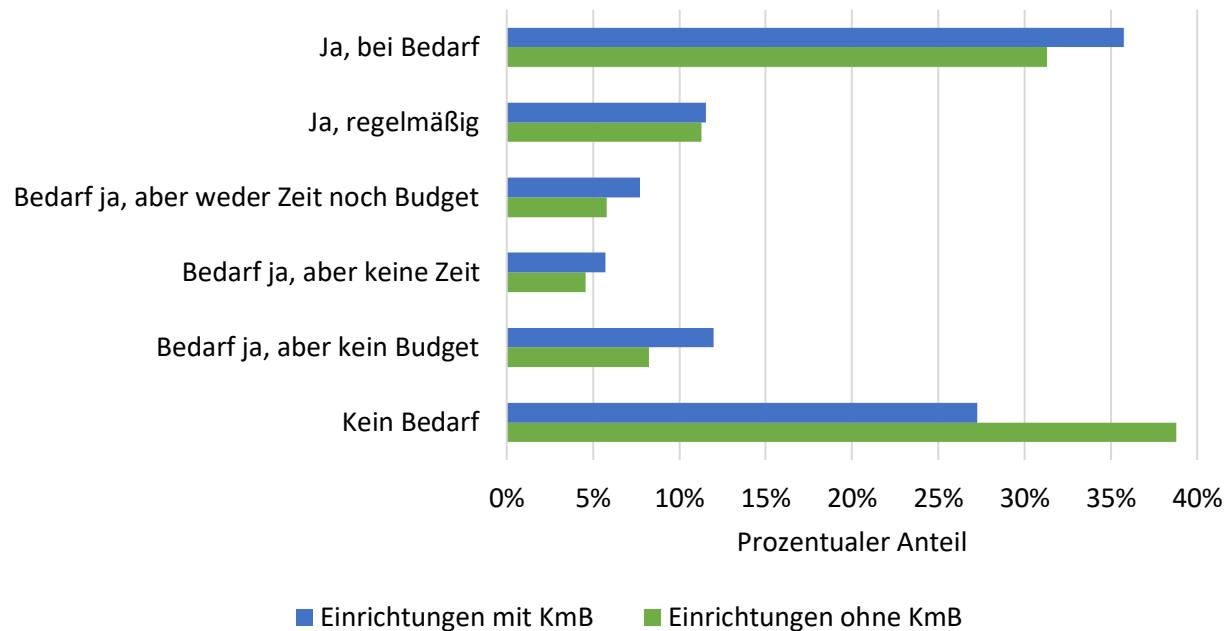


Abbildung 7. Inanspruchnahme von Supervision

3.4 Ergebnisse zum Themenbereich „Kinder“

Tabelle 4 (s. nächste Seite) enthält eine Aufschlüsselung zum Geschlechterproportz und der Verteilung der Kinder im Alter unter sowie über 3 Jahren bezogen auf die gesamte Stichprobe, die Einrichtungen ohne und die Einrichtungen mit KmB, die an der Online-Befragung teilgenommen haben und nach den eingangs erwähnten Kriterien (s. Kap. 3.1) in die Auswertung aufgenommen wurden. Insgesamt werden in den 1.810 Einrichtungen, die in dieser Tabelle vertreten sind, 104.460 Kinder betreut. Von diesen befinden sich zum Zeitpunkt der Online-Befragung (Oktober bis November 2017) 38.903 in den 754 Einrichtungen, die noch keine Kinder mit Behinderung betreuen. In den 1.056 inklusiv arbeitenden Einrichtungen werden zum Zeitpunkt der Datenerhebung 65.557 Kinder betreut.

Abbildung 8 zeigt den prozentualen Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund. Dieser liegt nach einer Definition des Statistischen Bundesamtes vor, wenn „*mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft ist*“ (DESTATIS, 2017). Die erforderlichen Angaben zu Errechnung dieses Anteils haben 916 Einrichtungen mit KmB und 648 Einrichtungen ohne KmB gemacht.

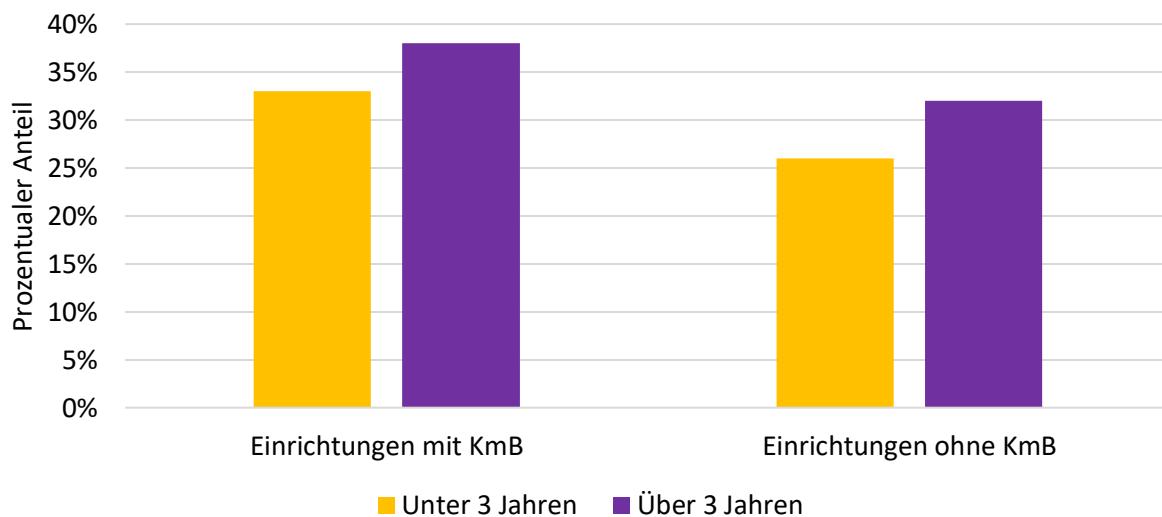


Abbildung 8. Prozentualer Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund

Tabelle 4. Übersicht zu der Anzahl der in den Einrichtungen betreuten Kinder

	Insgesamt						Einrichtungen ohne KmB						Einrichtungen mit KmB					
	<i>N_E</i>	<i>N_K</i>	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>Min</i>	<i>Max</i>	<i>N_E</i>	<i>N_K</i>	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>Min</i>	<i>Max</i>	<i>N_E</i>	<i>N_K</i>	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>Min</i>	<i>Max</i>
Mädchen im Alter unter 3 Jahren	1806	10219	5,66	4,43	0	49	752	4101	5,45	4,30	0	49	1054	6118	5,80	4,52	0	44
Jungen im Alter unter 3 Jahren	1809	10701	5,92	4,60	0	50	753	4304	5,72	4,28	0	32	1056	6397	6,06	4,81	0	50
Kinder unter 3 Jahren	1809	20920	11,56	8,25	0	62	753	8405	11,16	7,79	0	62	1056	12515	11,85	8,55	0	62
Mädchen im Alter von 3 Jahren und älter	1808	40355	22,32	11,46	0	82	753	14975	19,89	11,20	0	82	1055	25380	24,06	11,34	0	66
Jungen im Alter von 3 Jahren und älter	1810	43185	23,86	13,52	0	240	754	15523	20,59	11,69	0	59	1056	27662	26,20	14,24	0	240
Kinder im Alter von 3 Jahren und älter	1810	83540	46,15	23,47	0	272	754	30498	40,45	21,81	0	114	1056	53042	50,23	23,78	0	272

N_E = Anzahl der Einrichtungen; *N_K* = Anzahl der Kinder

Ebenso wurde erfragt, wie viele Risikokinder in den Einrichtungen betreut werden. Hierunter sind Kinder zu verstehen, „... die in ihrer Entwicklung oder ihrem Verhalten, ihrem Gesundheitszustand oder ihrer familiären und sozialen Situation deutlich auffällig sind, ohne dass dies als eine (drohende) Behinderung im sozialrechtlichen Sinn anzusehen ist“ (vgl. RISKID, 2010).

Die Angaben zu dieser Frage wurden von 1.003 Einrichtungen mit KmB und von 710 Einrichtungen ohne KmB gemacht. Der prozentuale Anteil dieser Risikokinder variiert in beiden Einrichtungsarten zwischen 0 und 100%. Die durchschnittlichen Anteile sind in Abbildung 9 dargestellt.

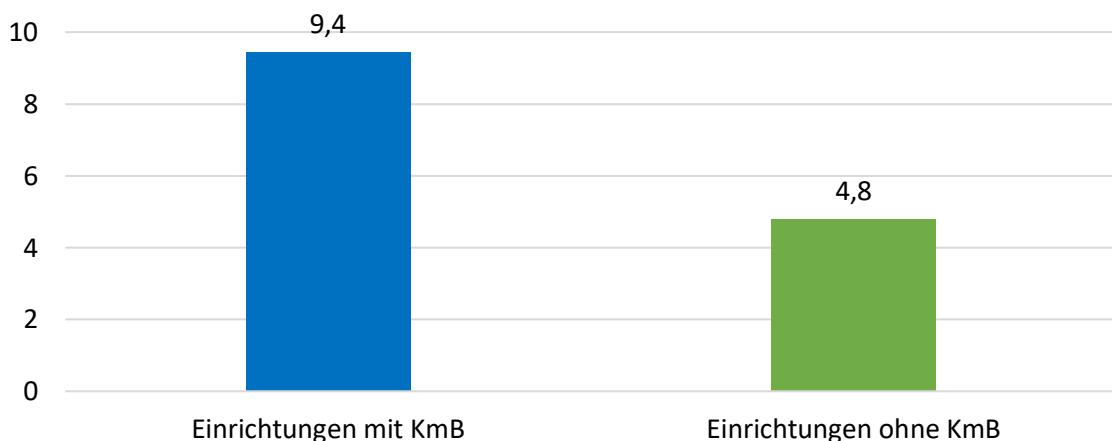


Abbildung 9. Durchschnittlicher Anteil der Risikokinder

Es zeigt sich, dass in Einrichtungen mit KmB etwa doppelt so viele Risikokinder betreut werden, wie in Einrichtungen ohne KmB. Darüber, wie dieses Ergebnis zustande kommt, lässt sich nur spekulieren. Denkbar ist, dass die Fachkräfte in Einrichtungen mit KmB im Vergleich mit ihren Kolleginnen aus Einrichtungen ohne KmB einen geschulteren Blick für jene Auffälligkeiten haben, die ein Risikokind nach der zuvor benannten Definition ausmachen. Somit könnten in Einrichtungen ohne KmB vergleichbar viele Risikokinder betreut werden wie in Einrichtungen mit KmB, dort aber nicht erkannt werden. Zugeleich ist es möglich, dass das Ergebnis der Realität entspricht. Dies könnte bedeuten, dass Eltern von Risikokindern davon ausgehen, dass ihre Kinder in Einrichtungen, die inklusiv arbeiten, besser betreut werden und ihre Kinder eher dort anmelden.

Seit dem Jahr 2008 wird die erforderliche Statistik zum Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in NRW in einem IT-System mit der Bezeichnung KiBiz.web erfasst. Eine durch das Dezernat 4 des LVR im November 2017 durchgeführte Abfrage in diesem System ergab, dass zu diesem Zeitpunkt in den Kindertageseinrichtungen des Rheinlandes 9.196 Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung betreut wurden. In der U3-Betreuung befanden sich 351 KmB und in der Betreuung Ü3 bis zur Schulpflicht waren 8.845

in KiBiz.web erfasst. Tabelle 5 enthält die Antworten der Leitungen von Einrichtungen mit KmB zur Anzahl der bei ihnen betreuten Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung, zur Inanspruchnahme der erhöhten Kindpauschale nach KiBiz und der zusätzlichen LVR-Kindpauschale (FlInK) sowie zur Anzahl der in diesen Kindertageseinrichtungen tätigen Integrationshelfer/innen.

Tabelle 5. Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen für Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung

		N_E	N_K	M	SD	Min	Max
Anzahl betreuter Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung	U3	726	218	0,30	0,75	0	12
	Ü3	752	3441	4,58	4,65	0	47
Inanspruchnahme der erhöhten Kindpauschale nach KiBiz	U3	963	199	0,21	0,70	0	11
	Ü3	964	2980	3,01	4,03	0	20
Inanspruchnahme der zusätzlichen LVR-Kindpauschale (FlInK)	U3	963	215	0,22	0,78	0	11
	Ü3	964	3028	3,14	4,46	0	47
Anzahl der Integrationshelfer/innen	U3	959	48	0,05	0,26	0	2
	Ü3	959	782	0,82	1,48	0	14

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die Anzahl jener Einrichtungen (N_E), die Angaben zur Anzahl der betreuten Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung gemacht haben, deutlich geringer ist als die Anzahl jener Einrichtungen, die sich zu den drei weiteren, in der Tabelle enthaltenen, Aspekten geäußert haben (s. jeweils die Angaben zu N_E). Diese Diskrepanz ist darauf zurückzuführen, dass es den Leitungen in der Online-Befragung freigestellt war, Angaben zur Anzahl der Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung zu machen, während die drei anderen Aspekte im Fragebogen beantwortet werden mussten, um zur jeweils nächsten Frage zu kommen. Demgemäß dürfte die Anzahl der in den teilnehmenden Einrichtungen betreuten Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung größer sein, als die in der Tabelle angegebenen Werte (s. Angaben zu N_K).

Unabhängig von dieser Problematik werden in den an der Rheinland Kita Studie teilnehmenden Einrichtungen für KmB in der U3-Betreuung mindestens 62,1% jener Kinder mit Behinderung ($N=218$) be-

treut, die nach der zuvor geschilderten Abfrage in KiBiz.web insgesamt im Rheinland eine solche Kindertageseinrichtung besuchen (N=351). Gleiches gilt für Kinder mit Behinderung in der Ü3-Betreuung in 38,9% der Fälle.

Irritierend ist, dass nicht für alle KmB die erhöhte Kindpauschale nach KiBiz und die FInK-Pauschale beansprucht werden. Während die Diskrepanz im Rahmen der U3-Betreuung für beide Pauschalen eher gering ist, werden in der Ü3-Betreuung für 461 Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung die erhöhte Kindpauschale nach KiBiz und für 413 die FInK-Pauschale nicht in Anspruch genommen. Woran dies liegen könnte, ist auch nach Rücksprache mit dem Dezernat 4 des LVR nicht klar. Eine Erklärung könnte aber sein, dass manche Einrichtungsleitungen zum Zeitpunkt der Online-Befragung die Angaben zu Kindern mit (drohender) wesentlicher Behinderung in KiBiz.web noch nicht abgeschlossen hatten.

Den insgesamt über den Online-Fragebogen erfassten 3.659 KmB stehen 830 Integrationshelfer/innen zur Verfügung. Somit wird diese Zusatzleistung für mehr als jedes vierte Kind in Anspruch genommen. Da die Zusatzleistungen für KmB (erhöhte Kindpauschale nach KiBiz, FInK-Pauschale) deren Betreuung in der Kindertageseinrichtung sicherstellen sollen, wird im Rahmen der Vertiefungsstudie der Rheinland-Kita-Studie zu klären sein, aus welchen Gründen neben der Inanspruchnahme der beiden genannten Pauschalen Integrationshelferinnen und –helfer beantragt werden.

Abbildung 10 zeigt den Anteil der Zusagen auf Anfragen zur Aufnahme von KmB. Angaben zu diesen Fragen wurden von 565 Einrichtungen mit KmB und von 60 Einrichtungen ohne KmB gemacht. Aufgrund der geringen Anzahl von Einrichtungen ohne KmB, die diese Angaben machten, sind diese Ergebnisse mit Vorsicht zu interpretieren. Zudem kam es bei Einrichtungen mit KmB dazu, dass es vielfach mehr Zusagen als Anfragen gab.

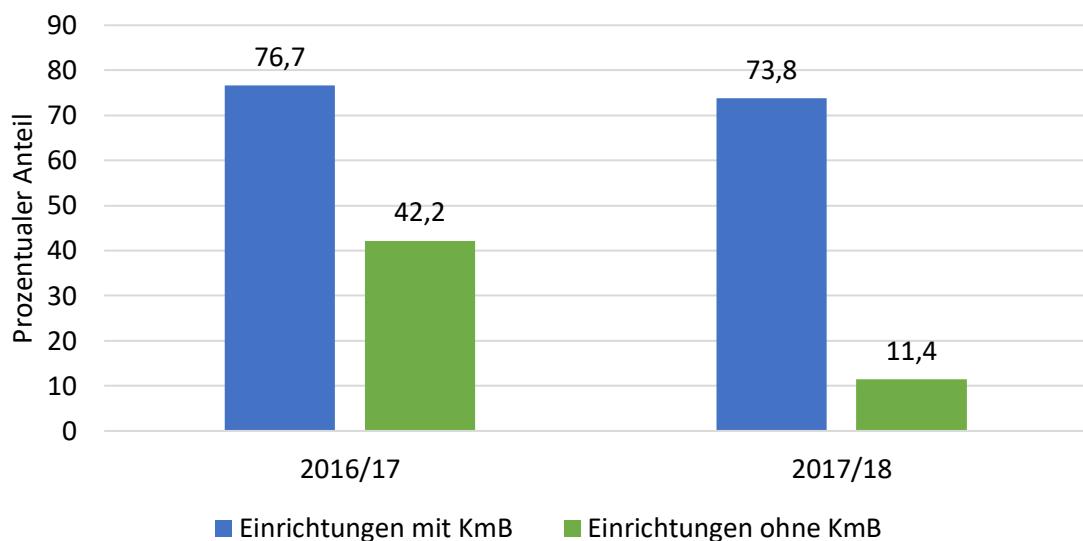


Abbildung 10. Anteil der Zusagen auf Anfragen zur Aufnahme von KmB

Im Vergleich der beiden Kindergartenjahre zeigt sich, dass der Anteil an Zusagen zur Aufnahme von Kindern mit (drohender) wesentlicher Behinderung in den Einrichtungen mit KmB relativ stabil im Mittel bei 75% geblieben ist. Da die Online-Befragung im Oktober und November 2017 stattfand, konnten mögliche weitere Zusagen bis zum Jahresende 2017 nicht erfasst werden. Äußerst fraglich ist, ob diese verbleibende Zeitspanne bis zum Jahresende 2017 in den Einrichtungen ohne KmB zu einer deutlichen Verbesserung der Zusagenrate geführt hätte. Diese lag im November 2017 bei 11,4% und damit knapp 31% unter jener des Vorjahrs.

In den Einrichtungen mit KmB wurde erfragt, welche Behinderungsarten bei den dort betreuten Kindern vorliegen. Abbildung 11 zeigt die Verteilungen der einzelnen Behinderungsarten der Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung im U3-Bereich sowie im Ü3-Bereich. Die Fragen für den U3-Bereich wurden von 883 Einrichtungen, die Fragen für den Ü3-Bereich von 791 Einrichtungen beantwortet.

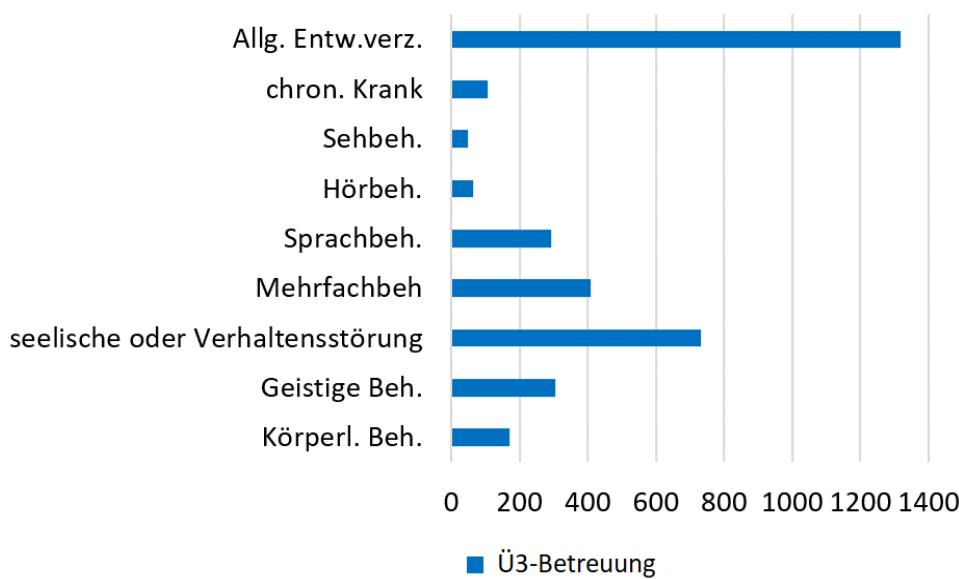
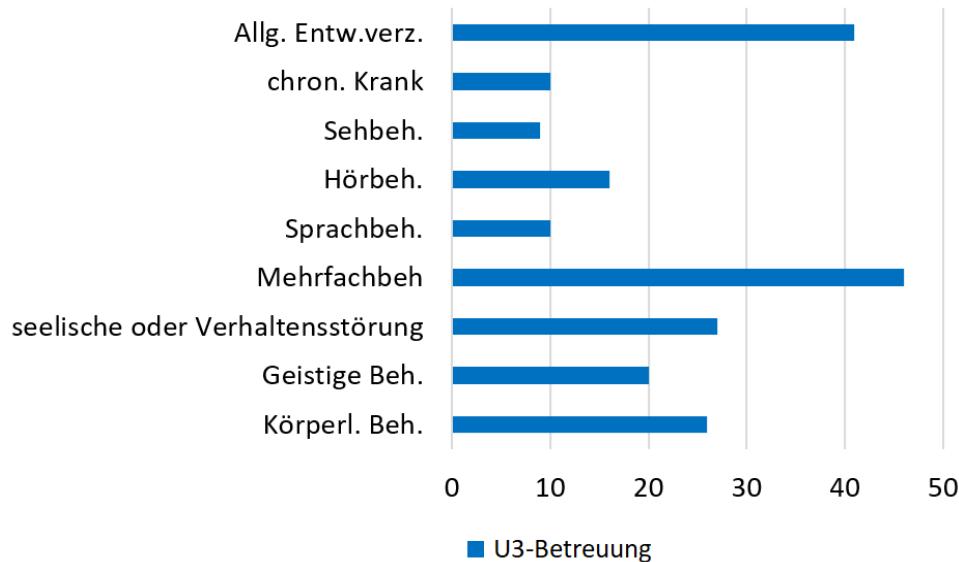


Abbildung 11. Behinderungsarten im Vergleich der U3- und Ü3-Betreuung

Bei der Interpretation der Balkendiagramme in der Abbildung 10 ist die unterschiedliche Skalierung zu beachten. Diese reicht hinsichtlich der U3-Betreuung bis 50, hinsichtlich der Ü3-Betreuung bis 1.400 Kinder. In beiden Alterskohorten nimmt die *Allgemeine Entwicklungsverzögerung* einen Spaltenplatz ein, wenngleich die *Mehrfachbehinderung* im Rahmen der U3-Betreuung noch häufiger als Behinderungsart genannt wird. In dieser Altersgruppe rangieren die *Seelische oder Verhaltensstörung* sowie die *Körperliche Behinderung* nahezu gleichauf an der dritten Position. Im Rahmen der Ü3-Betreuung wird die *Seelische oder Verhaltensstörung* am zweithäufigsten genannt, während dort die *Mehrfachbehinderung* an der dritten Stelle platziert ist.

Abbildung 12 veranschaulicht, wie die zusätzlichen Gelder, die Einrichtungen für Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung durch die erhöhte Kindpauschale nach KiBiz erhalten, verwendet werden. Bei diesen Angaben waren Mehrfachantworten zulässig. Insgesamt wurden 1.650 Angaben zu dieser Frage gemacht.

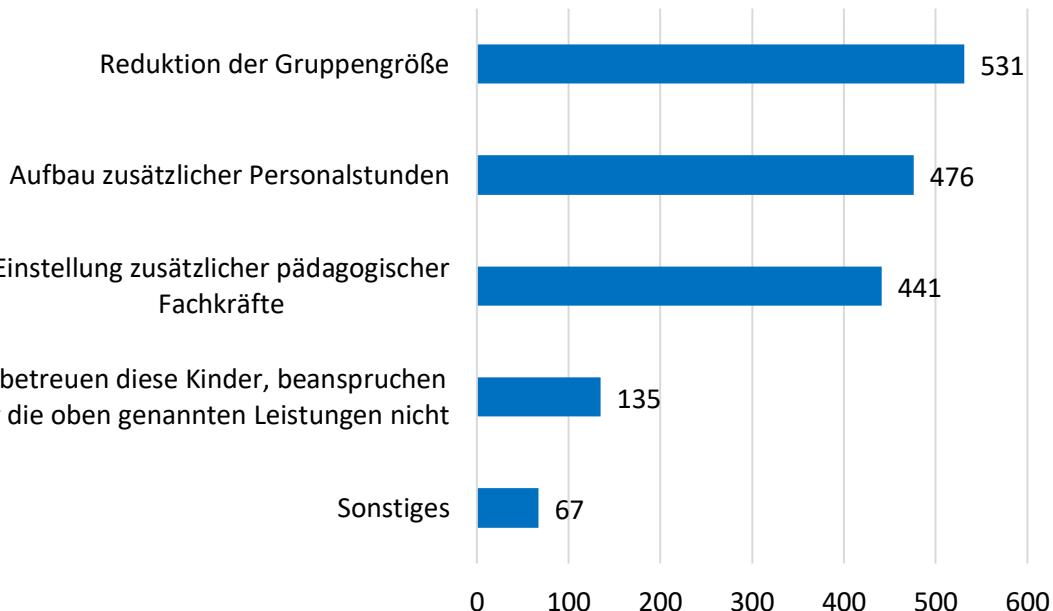


Abbildung 12. Verwendung der Gelder aus der erhöhten Kindpauschale nach KiBiz

Irritierend ist, dass 135 Einrichtungen mit KmB angeben, diese Kinder zu betreuen aber zugleich keine Leistungen nach KiBiz für diese in Anspruch zu nehmen. Eine mögliche Erklärung könnte sein, dass die Feststellung der Behinderung für diese Kinder noch nicht erfolgt ist und daher die genannte Leistung noch nicht bezogen werden kann.

In Abbildung 13 wird aufgezeigt, wie die zusätzlichen Gelder verwendet werden, die Einrichtungen für Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung durch die LVR-Kindpauschale (FlInK) erhalten, wenn die erforderlichen 3,9 Fachkraftstunden aufgebaut und noch Mittel vorhanden sind. Auch hier waren Mehrfachantworten zulässig. Insgesamt wurden 1.205 Angaben zu dieser Frage gemacht.

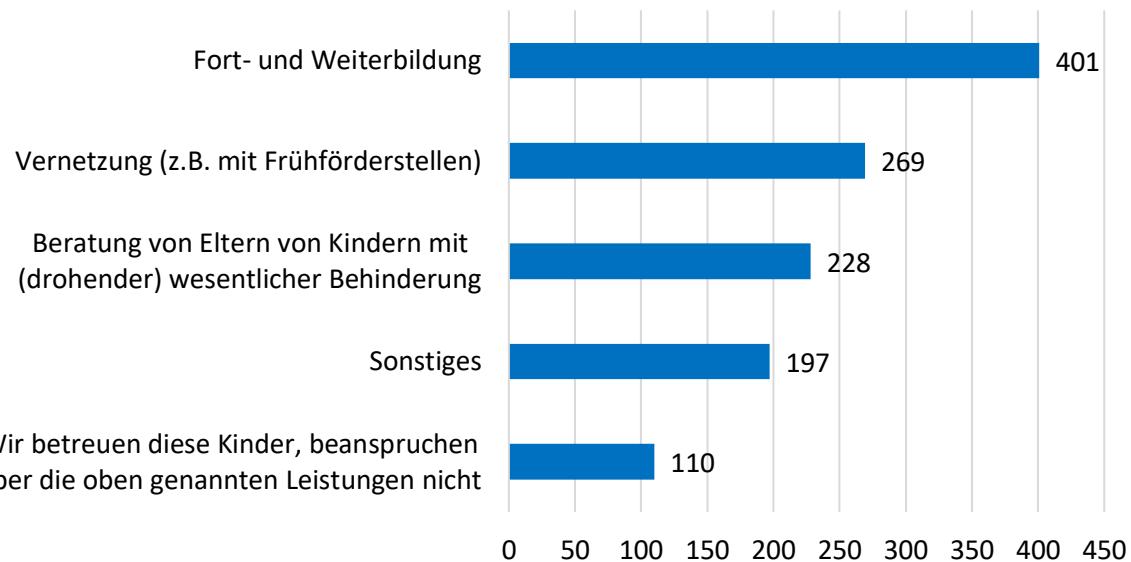


Abbildung 13. Verwendung der Gelder aus der LVR-Kindpauschale (FInK)

Ebenso wie bei den zusätzlichen Mitteln aus der erhöhten Kindpauschale nach KiBiz irritiert bei der LVR-Kindpauschale (FInK), dass hier 110 Einrichtungen diese Mittel nicht abrufen. Auch hier könnte – wie zuvor vermutet – der Beantragungsprozess noch nicht abgeschlossen sein.

Wenn Einrichtungsleitungen Angaben zum Erhalt zusätzlicher Leistungen gemacht hatten, wurden sie danach befragt, ob sie denken, dass Sie diese Leistungen optimal ausschöpfen und ob sie sich bzgl. der Beantragung dieser Mittel ausreichend informiert fühlen. Tabelle 6 bietet einen Überblick über die Angaben der Einrichtungsleitungen zu diesen Fragen.

Tabelle 6. Angaben zur Nutzung des Potentials und zur Beantragung der zusätzlichen Mittel für KmB

Kindpauschale nach KiBiz				LVR-Kindpauschale (FInK)				
Optimale Ausschöpfung		Ausreichende Information		Optimale Ausschöpfung		Ausreichende Information		
	N	%	N	%	N	%	N	%
Ja	628	78,2	644	72,6	528	77,8	625	74,2
Nein	175	21,8	243	27,4	151	22,2	217	25,8
Gesamt	803	100,0	887	100,0	679	100,0	842	100,0

Während nahezu vier von fünf Leitungen von Einrichtungen mit KmB angeben, beide zusätzlichen Pauschalen für die Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung optimal auszuschöpfen, geben mehr als ein Viertel der Leitungen an, sich hinsichtlich der Beantragung dieser zusätzlichen Mittel nicht ausreichend informiert zu fühlen. Folglich ergibt sich hiermit eine Situation, in der für die Zukunft Nachbesserungsbedarf besteht.

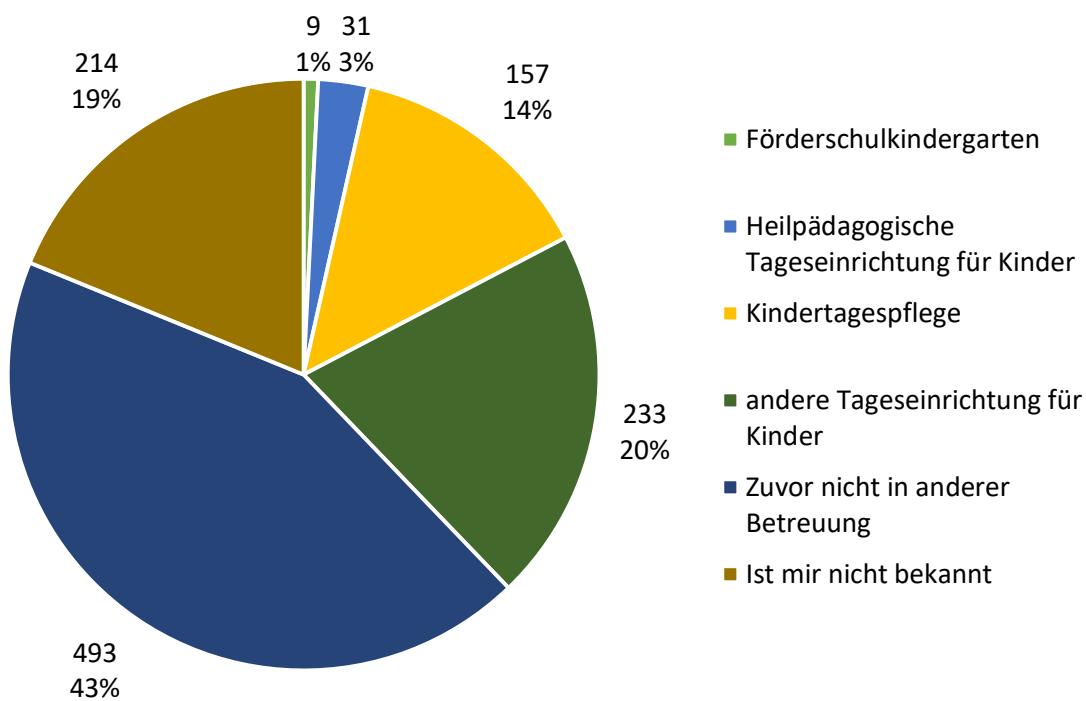


Abbildung 14. Betreuungsform der KmB vor Aufnahme in die befragte Einrichtung

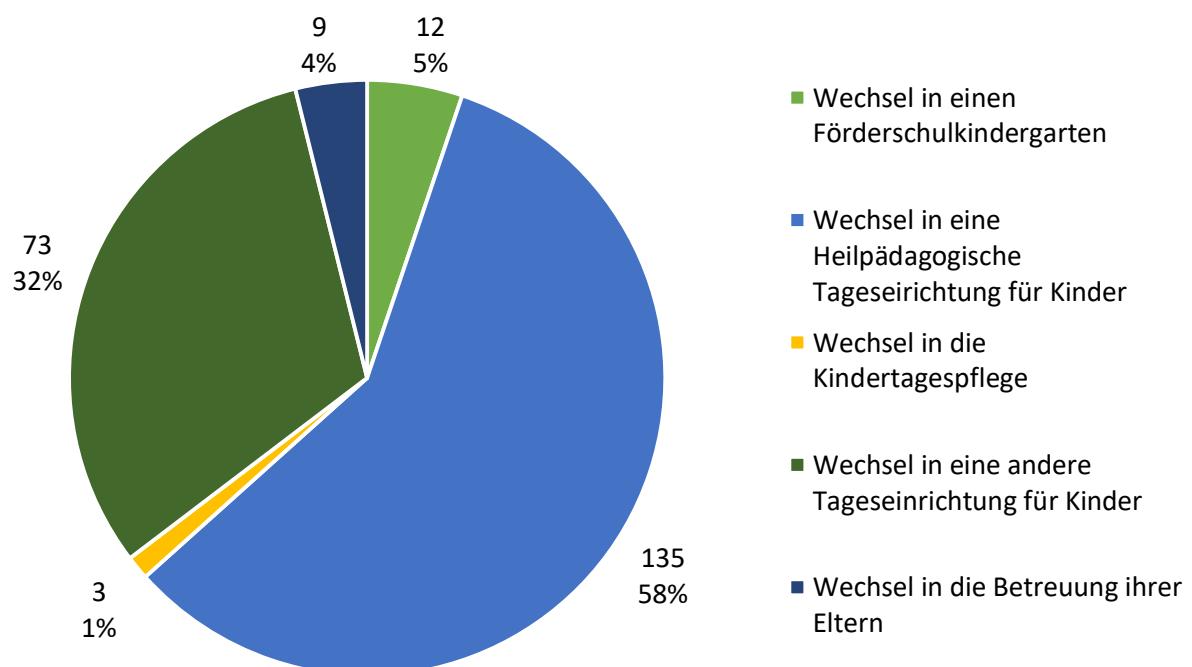


Abbildung 15. Wechsel der KmB aus der befragten Einrichtung in eine andere Betreuungsform

Die Einrichtungsleitungen wurden einerseits danach befragt, ob Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung aus ihrer Einrichtung vor der Aufnahme bereits in anderen außfamiliären Betreuungsverhältnissen betreut worden sind. Ebenso sollten sie auch Angaben dazu machen, wie viele der Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung aus ihrer Einrichtung im vergangenen Kita-Jahr (2016/17) in eine andere Betreuungsform gewechselt sind. Die Angaben zu diesen beiden Fragen sind in Abbildung 14 und Abbildung 15 dargestellt. Insgesamt liegen zur ersten Frage Angaben aus 1.137 Einrichtungen vor, Angaben zur zweiten Frage wurden von 232 Einrichtungen gemacht.

Wenn Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung aus der Kindertageseinrichtung in eine andere Betreuungsform wechseln (s. Abbildung 15), dann erfolgt in knapp 60% der Fälle dieser Wechsel in eine Heilpädagogische Tageseinrichtung für Kinder. Den Gründen für die Bevorzugung dieses Einrichtungstyps bei einem Wechsel der KmB soll in der Vertiefungsstudie nachgegangen werden.

Die Frage „*Wie intensiv beschäftigen Sie sich mit dem Thema Inklusion – bezogen auf Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung - in Ihren Teamsitzungen?*“ wurde von Einrichtungen mit KmB und Einrichtungen ohne KmB z. T. recht unterschiedlich beantwortet. Während Einrichtungen mit KmB angaben, sich durchschnittlich 35,7% der Zeit ihrer Teamsitzungen mit dem Thema Inklusion beschäftigen, gaben Einrichtungen ohne KmB an, sich durchschnittlich 20,1% ihrer Zeit damit zu beschäftigen. Die Verteilungen der prozentualen Angaben der beiden Einrichtungstypen ist in Zehnerschritten in Abbildung 16 dargestellt.

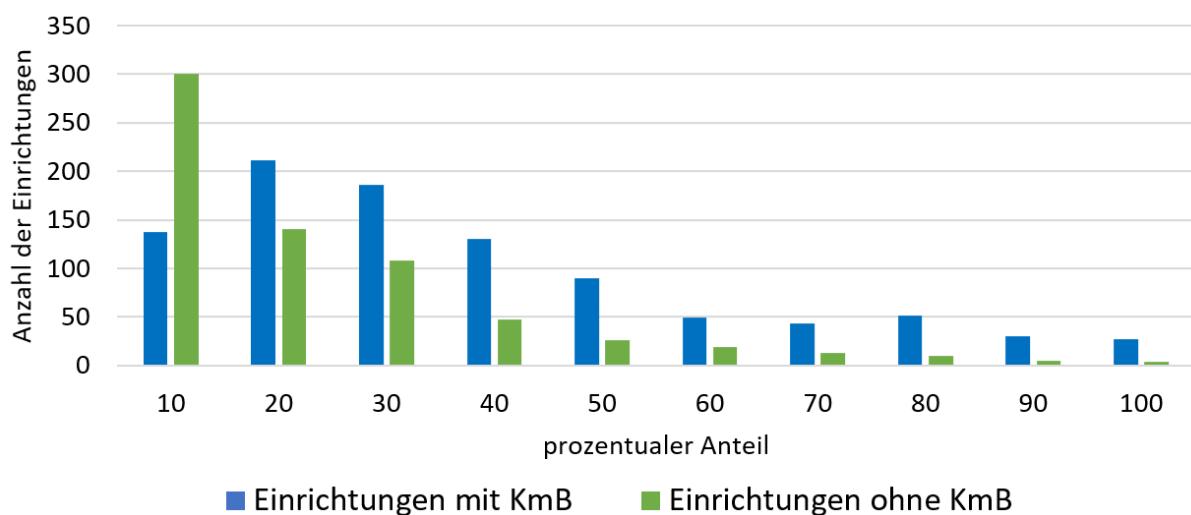


Abbildung 16. Beschäftigung mit dem Thema Inklusion in Teamsitzungen

Die Abbildung 16 zeigt, dass für die Beschäftigung mit dem Thema Inklusion in Einrichtungen mit KmB deutlich mehr Zeit in den Teamsitzungen aufgebracht wird als in Einrichtungen ohne KmB. Zugleich wird deutlich, dass dieses Thema in den Einrichtungen mit KmB nicht die Teamzeit dominiert. Ebenso spielt das Thema auch in Einrichtungen ohne KmB eine nicht unerhebliche Rolle in den Teamsitzungen. Immerhin wird dort die Teamzeit im Durchschnitt zu einem Fünftel für das Thema Inklusion verwendet.

Die Haltung zum Thema Inklusion mit der Ausrichtung auf Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung wird nach Einschätzung durch die Einrichtungsleitungen bei der Mehrheit der Elternschaft in Einrichtungen mit KmB ($M=3.57; SD=1,1$) und in Einrichtungen ohne KmB ($M=3.15; SD=0,97$) im Durchschnitt recht ähnlich gesehen. Die prozentualen Verteilungen der Antworten zu dieser Frage in beiden Einrichtungstypen sind in Abbildung 17 dargestellt.

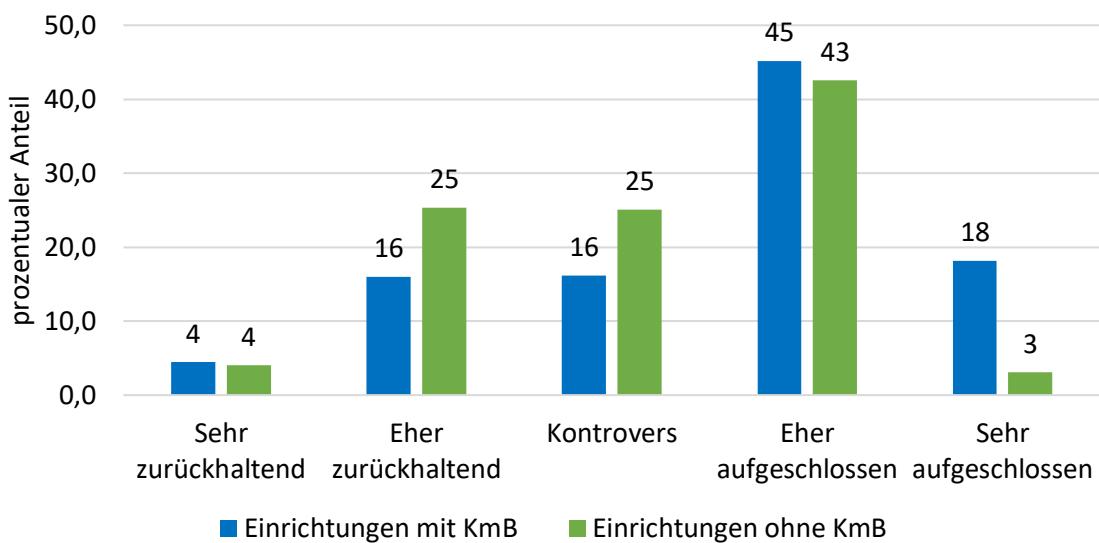


Abbildung 17. Haltung zum Thema Inklusion in den Elternschaften der Einrichtungen

Die folgenden Ergebnisdarstellungen zum Themenbereich „Kinder“ (Kapitel 3.3) beziehen sich ausschließlich auf jene Einrichtungen, die zum Zeitpunkt der Online-Befragung angegeben haben, keine Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung zu betreuen!

Auf die Frage, ob sie momentan die Aufnahme eines Kindes mit (drohender) wesentlicher Behinderung vorbereiten, antworteten insgesamt 57 der 737 antwortenden Einrichtungen mit Ja, die restlichen 680 Einrichtungen verneinten diese Frage. Abbildung 18 veranschaulicht dieses Verhältnis.

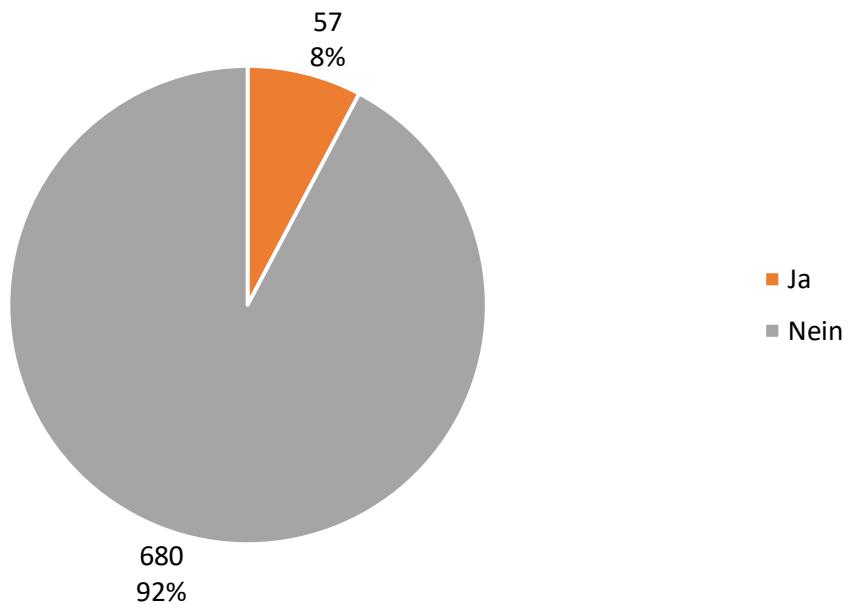


Abbildung 18. Bereiten Sie momentan die Aufnahme eines Kindes mit (drohender) wesentlicher Behinderung vor?

Abbildung 19 stellt die Angaben zu den Gründen dar, aus denen eine Einrichtung bisher noch keine Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung nach §§ 53, 54 SGB XII bzw. § 35a SGB VIII aufgenommen hat.

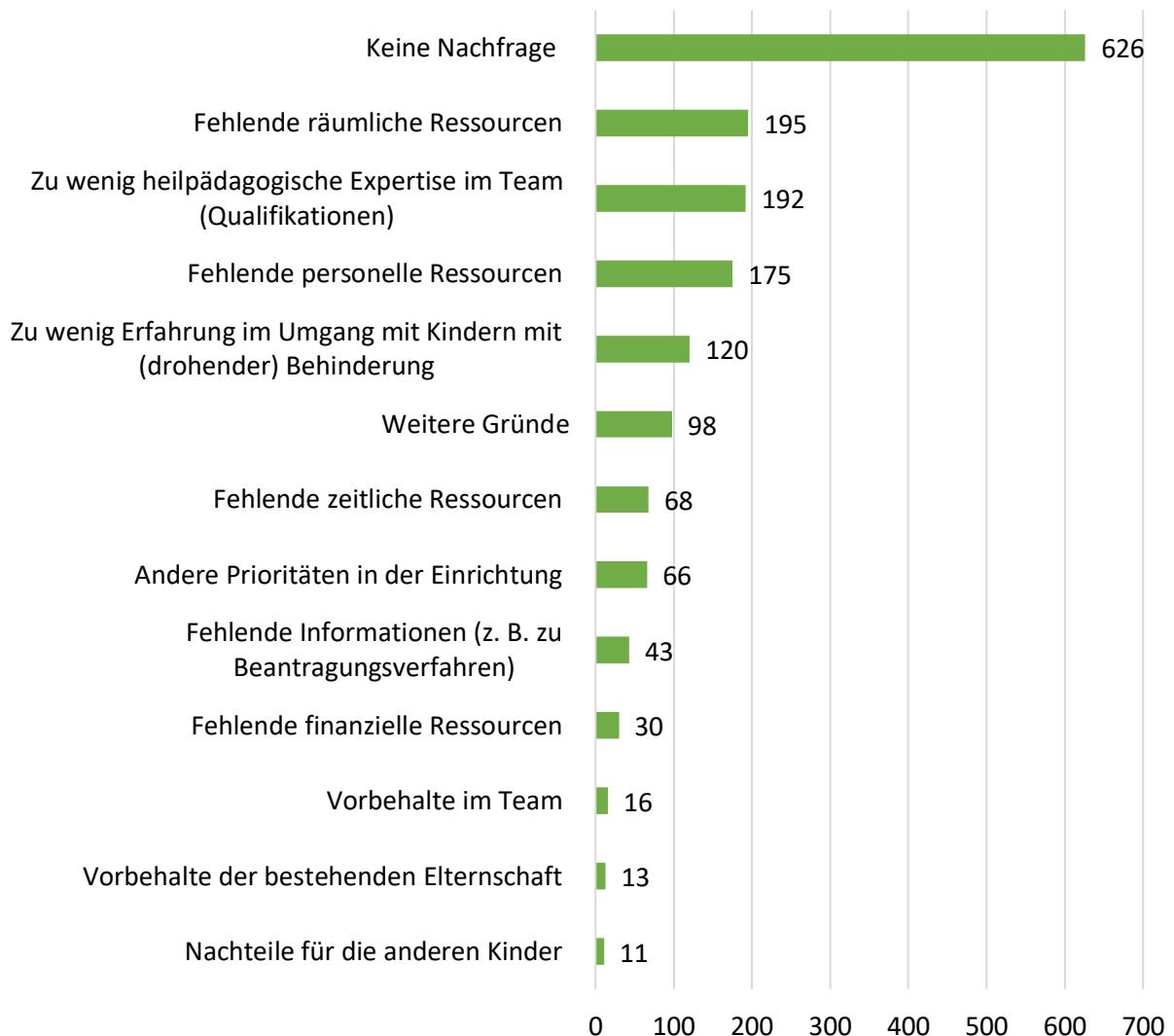


Abbildung 19. Gründe dafür, dass eine Einrichtung bisher noch keine KmB aufgenommen hat

Es stellt sich die Frage, warum 626 Einrichtungen ohne KmB bisher noch nicht für die Aufnahme eines Kindes mit (drohender) wesentlicher Behinderung angesprochen wurden. Denkbar ist, dass sich Eltern von KmB sehr differenziert über das Betreuungsangebot informieren und somit auf Einrichtungen zurückgreifen, die bereits über Vorerfahrungen und die personelle und materielle Ausstattung verfügen. Ebenso ist denkbar, dass der Internetauftritt dieser Einrichtungen ohne KmB noch nicht auf die mögliche Option hinweist, Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung aufzunehmen oder dass in deren Einrichtungskonzepte diese Thematik noch nicht behandelt wird. Sofern möglich, soll dem sich hier ergebendem Klärungsbedarf in der Vertiefungsstudie nachgegangen werden.

Die Leitungen von Einrichtungen ohne KmB wurden weiterhin dazu befragt, ob sie die Aufnahme von Kindern mit unterschiedlichen (drohenden) Behinderungen für möglich halten. Dabei standen die Antwortformate „Ja“, „Unter bestimmten Umständen“ und „Nein“ zur Verfügung. Die Anzahl der antwortenden Leitungen variierte stark zwischen den einzelnen abgefragten Behinderungsformen. Angaben zu dieser Frage in Bezug auf Kinder mit der Diagnose *Allgemeine Entwicklungsverzögerung* wurden von 728 Leitungen gemacht, in Bezug auf Kinder mit einer *Mehrfachbehinderung* antworteten lediglich 681 Leitungen. Die Verteilungen der drei möglichen Antworten zu den einzelnen Behinderungen sind Abbildung 20 zu entnehmen.

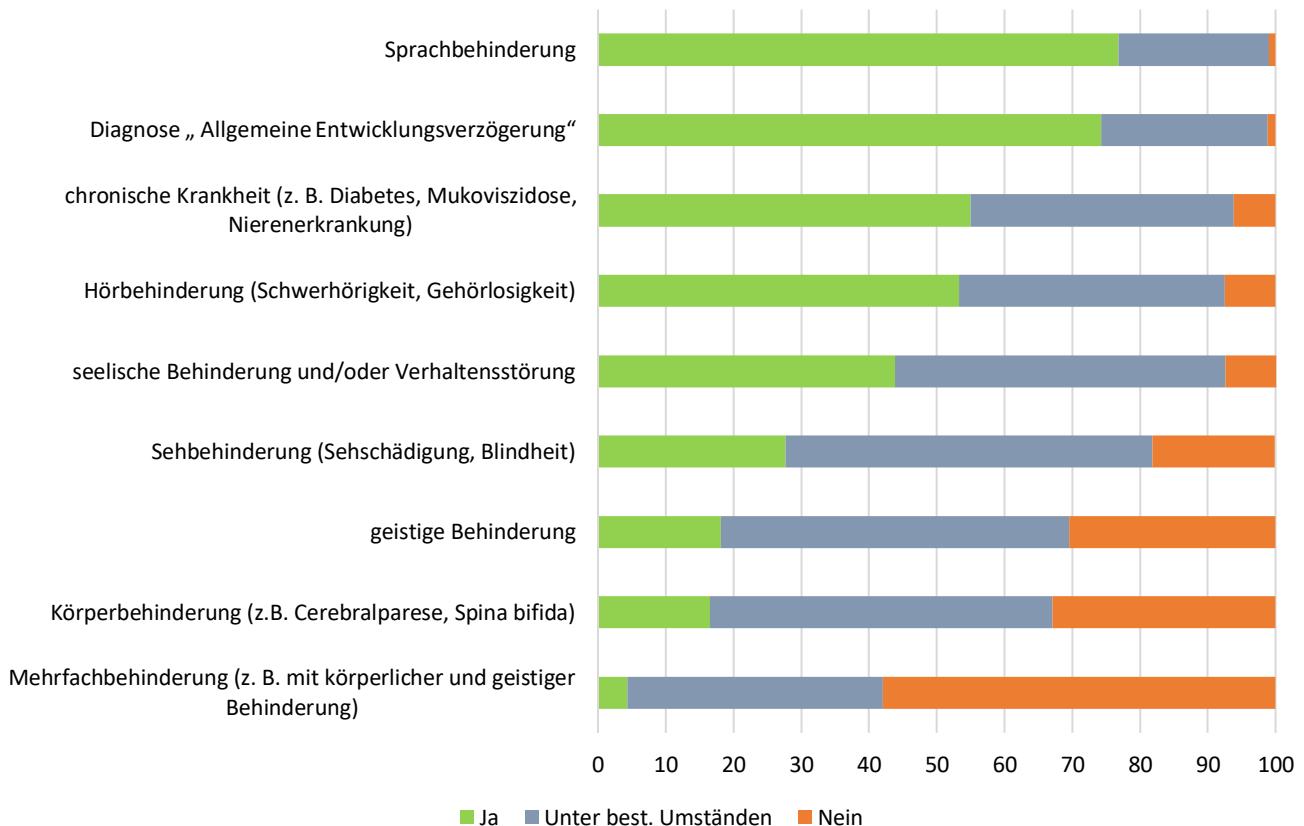


Abbildung 20. Halten Sie die Aufnahme von Kindern mit den folgenden (drohenden) Behinderungen für möglich?

Über 50% der befragten Leitungen von Einrichtungen ohne KmB halten die Aufnahme von Kindern mit einer *Sprachbehinderung*, einer *Allgemeinen Entwicklungsverzögerung*, einer *Chronischen Erkrankung* oder einer *Hörbehinderung* für möglich. Diese Bereitschaft sinkt deutlich ab, wenn es sich um Kinder mit einer *Geistigen* oder einer *Körperbehinderung* handelt und geht bei *mehrfachbehinderten Kindern* gegen Null.

3.5 Ergebnisse zum Themenbereich „Team“

Fragen zur beruflichen Qualifikation des Teams wurden von 970 Leitungen von Einrichtungen mit KmB und 588 Leitungen von Einrichtungen ohne KmB gemacht. In beiden Einrichtungsarten sind Erzieher/innen die am häufigsten beschäftigte Berufsgruppe ($M=8,28; SD=3,76$ bzw. $M=7,03; SD=3,25$). Erziehungskräfte werden – jedoch mit großem Abstand – als zweit häufigste Berufsgruppe angegeben ($M=1,58; SD=1,50$ bzw. $M=1,20; SD=1,21$). Alle weiteren Berufsgruppen sind deutlich seltener vertreten.

Um dennoch einen Vergleich für beide Einrichtungsarten zu ermöglichen, werden in Abbildung 21 die prozentualen Anteile der jeweiligen Berufsgruppen in den Einrichtungen mit und ohne KmB dargestellt. Es fällt auf, dass Einrichtungen mit KmB über mehr Fachkräfte verfügen, die hinsichtlich der Arbeit mit Kindern mit Behinderungen durch ihr Studium oder ihre Ausbildung besser vorbereitet sind (z. B. staatl. anerkannte/r Heilpädagoge/innen, staatl. anerkannte/r Heilerziehungspfleger/innen, Therapeuten/innen für Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie oder Motopädie). Allerdings ist der Unterschied gegenüber den Einrichtungen, die keine KmB betreuen, eher gering.

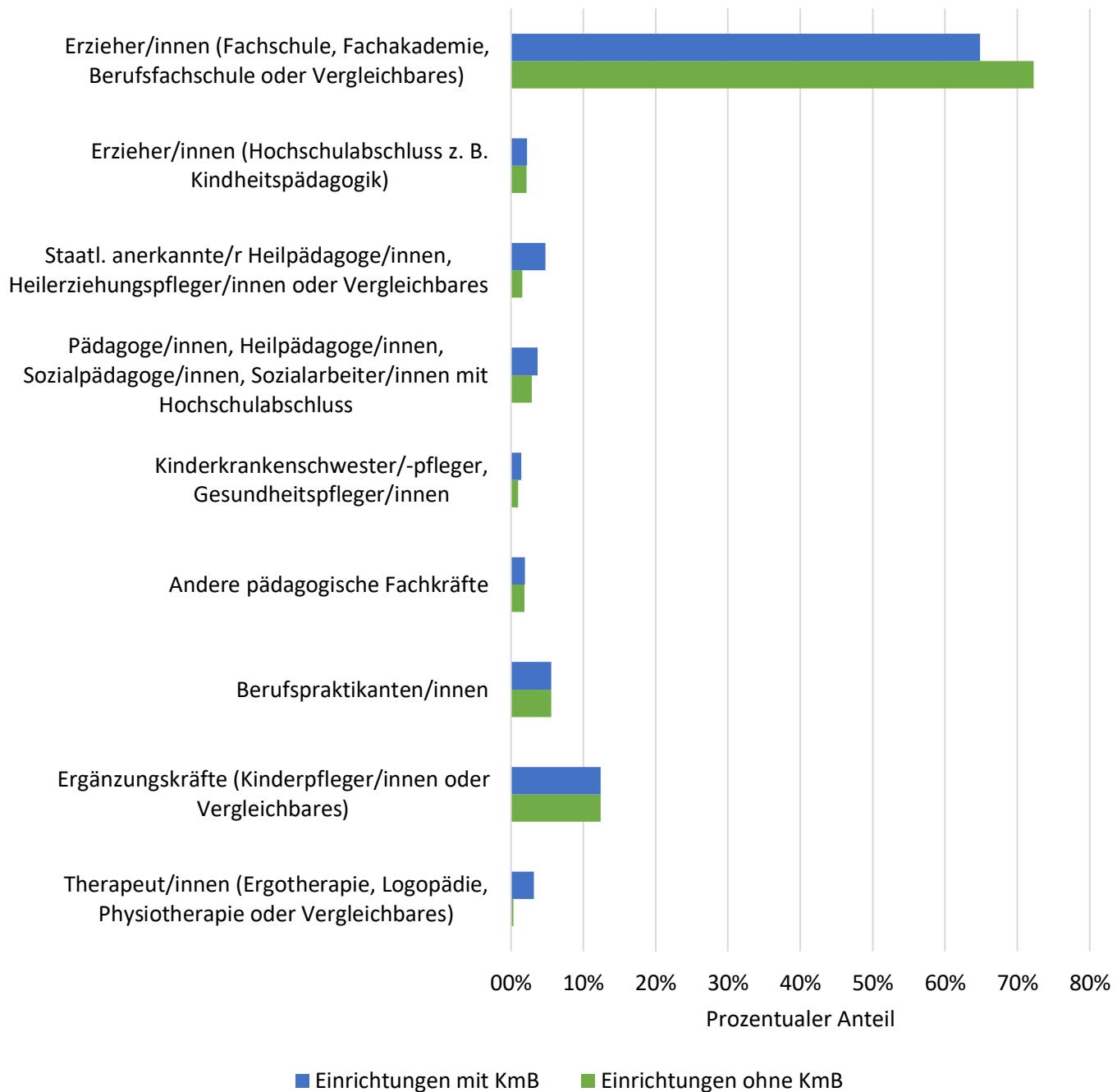


Abbildung 21. Berufliche Qualifikation des Teams

Die Frage zur Art der Beschäftigung der Teammitglieder beantworteten deutlich mehr Leitungen von Einrichtungen mit KMB ($N_{max}=969$) als Leitungen von Einrichtungen ohne KMB ($N_{max}=587$). Die Tabelle 7 zeigt einen nach prozentualen Anteilen sortierten Überblick zu den unterschiedlichen Beschäftigungsarten in den beiden Einrichtungsarten.

Tabelle 7. Prozentuale Anteile der Beschäftigungsarten

Beschäftigungsarten	Einrichtungen	Einrichtungen
	mit KmB	ohne KmB
	%	%
Fachkräfte mit Gruppentätigkeit (ohne Leitungsfunktion)	30,1	34,6
Gruppenleiter/innen	21,7	21,5
Ergänzungskräfte	12,7	12,5
Sonstige Beschäftigte z. B. in Hauswirtschaft (keine Reinigungskraft), Technik etc.	8,3	8,8
Leiter/innen	7,0	9,0
Zusätzliche Fachkräfte aus LVR Kindpauschalen (FInK) für Kinder mit Behinderung	4,0	0,0
Berufspraktikanten/innen, die nicht als Fach- oder Ergänzungskräfte eingesetzt werden	3,8	3,8
Fachkräfte zur Sprachförderung (nach § 16b KiBiz)	2,8	2,9
Therapeut/innen	2,2	0,0
Kräfte nach § 21 Abs. 3 KiBiz (Verfügungspauschale)	1,9	2,0
Pädagogische Kräfte für plusKITA (nach § 16a KiBiz)	1,7	1,5
Personen im Bundesfreiwilligendienst oder im Freiwilligen Sozialen Jahr	1,5	1,7
Zusätzliche pädagogische Kräfte, die nicht über KiBiz finanziert werden	1,3	0,8
Fachkräfte zur Ergänzung einer Leitung, die mehrere Einrichtungen leitet	0,5	0,6
Zusätzliche Leiter/innen in größeren Einrichtungen	0,5	0,2

Tabelle 8. Beschäftigungsverhältnisse, Geschlechts- und Altersstruktur der pädagogischen Teams in den Einrichtungen

	Insgesamt							Einrichtungen ohne KmB							Einrichtungen mit KmB						
	<i>N_E</i>	<i>N_B</i>	%	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>Min</i>	<i>Max</i>	<i>N_E</i>	<i>N_B</i>	%	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>Min</i>	<i>Max</i>	<i>N_E</i>	<i>N_B</i>	%	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>Min</i>	<i>Max</i>
Beschäftigungsverhältnisse																					
Pädagogisch Tätige in Vollzeit	1578	9860	57,8	6,25	3,66	0	26	588	3159	58,3	5,37	3,24	0	22	970	6544	57,6	6,75	3,80	0	26
Pädagogisch Tätige in Teilzeit ≤ 20 h/Woche	1563	2212	13,0	1,41	1,57	0	12	582	677	12,6	1,16	1,29	0	11	961	1502	13,2	1,56	1,70	0	12
Pädagogisch Tätige in Teilzeit > 20 h/Woche	1579	4978	29,2	3,15	2,51	0	28	589	1576	29,1	2,68	2,30	0	28	970	3320	29,2	3,42	2,57	0	16
Geschlechterverhältnis																					
Weibliche Fachkräfte	1549	16628	95,6	10,73	4,60	1	38	579	5237	96,0	9,04	3,91	1	27	950	11136	95,5	11,72	4,68	1	38
Männliche Fachkräfte	1574	758	4,4	0,48	0,86	0	13	585	217	4,0	0,37	0,71	0	6	969	524	4,5	0,54	0,93	0	13
Altersstruktur																					
Unter 25 Jahre	1566	1953	11,2	1,25	1,49	0	18	582	624	11,3	1,07	1,36	0	10	965	1295	11,0	1,34	1,55	0	18
25 bis unter 40 Jahre	1573	6670	38,0	4,24	3,10	0	21	585	2044	37,1	3,49	2,68	0	19	968	4523	38,5	4,67	3,26	0	21
40 bis unter 55 Jahre	1576	6180	35,2	3,92	2,58	0	20	587	1943	35,3	3,31	2,34	0	20	969	4140	35,2	4,27	2,64	0	18
55 Jahre und älter	1576	2742	15,6	1,74	1,53	0	9	588	895	16,3	1,52	1,40	0	8	968	1801	15,3	1,86	1,58	0	9

N_B: Anzahl der Beschäftigten

Tabelle 8 fasst die Angaben der Leitungen zu den Beschäftigungsverhältnissen, zum Geschlechterproportz und zur Altersstruktur der pädagogischen Teams in den Einrichtungen zusammen. Betrachtet man die prozentualen Anteile zu den drei Aspekten im Vergleich der beiden Einrichtungsarten, so zeigt sich, dass sich diesbezüglich die Einrichtungen mit und ohne KmB nur marginal voneinander unterscheiden.

Knapp 60% der Pädagogischen Fachkräfte arbeiten in Vollzeit. Bei den Teilzeitbeschäftigten ist die Gruppe jener Pädagogischen Fachkräfte, die mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten, mit jeweils knapp 30% deutlich größer als die Gruppe der Pädagogischen Fachkräfte, die weniger als 20 Wochenstunden arbeiten. Der Geschlechterproportz der Pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen fällt deutlich zu Gunsten des weiblichen Geschlechts (> 95%) aus. Im Durchschnitt sind dort lediglich 4,4% Männer als Pädagogische Fachkräfte beschäftigt.

Die Angaben zur Altersstruktur zeigen, dass knapp drei Viertel der Pädagogischen Fachkräfte zwischen 25-55 Jahre alt sind. In der Altersgruppe unter dem 25. Lebensjahr liegen gut 11%, in der Altersgruppe über dem 55. Lebensjahr gut 15% der Beschäftigten in den pädagogischen Teams.

Auf die Frage nach der *Befristung von Arbeitsverträgen*, geben fast 40% der Leitungen an, in ihrem pädagogischen Team keine befristeten Beschäftigungsverhältnisse zu haben. Im Schnitt berichteten die Leitungen der Einrichtungen mit KmB von $M=1,69$ ($SD=1,99$) Mitarbeiter/innen mit befristeten Arbeitsverträgen. Die Leitungen der Einrichtungen ohne KmB haben im Schnitt $M=1,25$ ($SD=1,56$) Mitarbeiter/innen mit befristeten Arbeitsverträgen in ihrem pädagogischen Team. Die Spannweite der befristeten Arbeitsverhältnisse reicht von 0 bis 18 in den Einrichtungen mit KmB, von 0 bis 9 in den Einrichtungen ohne KmB. Dass befristete Beschäftigungsverhältnisse häufiger für Einrichtungen mit KmB als für Einrichtungen ohne KmB berichtet werden, könnte u. a. damit zusammenhängen, dass Mitarbeiter/innen dort zum Teil aus FlInK-Mitteln finanziert werden. Diese sind in Abhängigkeit zu den Bescheiden der Sozialämter zu sehen, die die Feststellung der Behinderung aufgrund des Alters und des Entwicklungspotenzials der Kinder teilweise befristen.

Bezüglich der kulturellen Zusammensetzung ihres Teams gaben die Einrichtungsleitungen an, im Durchschnitt ca. 1,5 Mitarbeiter/innen mit Migrationshintergrund in ihrem Team zu haben ($M=1,45$; $SD = 1,74$). In den Einrichtungen mit KmB beläuft sich dieser Mittelwert auf $M=1,56$ ($SD=1,76$), in den Einrichtungen ohne KmB auf $M=1,27$ ($SD=1,69$).

Abbildung 22 veranschaulicht die prozentualen Angaben der Einrichtungsleitungen zu den Themen der Fortbildungen, an denen ihr pädagogisches Team im laufenden Jahr teilnimmt bzw. im nächsten Jahr teilnehmen wird.

Die Antworten auf die Frage, ob sich die Einrichtungsleitungen im pädagogisch tätigen Team bereits mit dem Thema Inklusion mit der Ausrichtung auf Kinder mit (drohender) Behinderung beschäftigt haben, sind in Abbildung 23 aufgeführt.

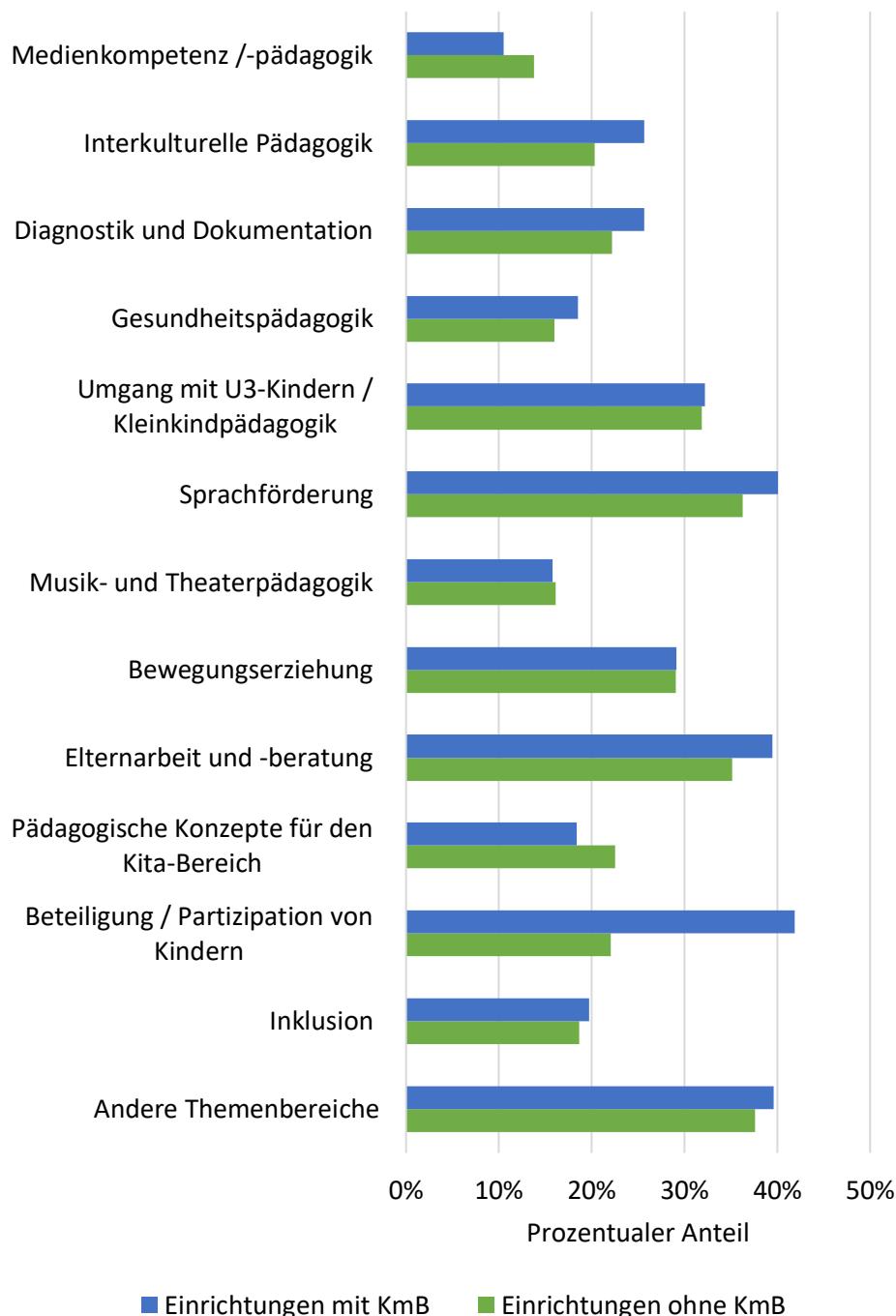


Abbildung 22. Fortbildungen der Mitarbeiter/innen im laufenden und im nächsten Kita-Jahr

Der größte Unterschied zwischen den Einrichtungen mit und ohne KmB zeigt sich bei den Fortbildungen zum Thema *Beteiligung und Partizipation von Kindern*. Dies verwundert nicht, da nach Auskunft des LVR in Einrichtungen mit KmB eine höhere Bereitschaft für Fortbildungen in diesem Bereich besteht als in Einrichtungen ohne KmB. Eine vergleichbar große Differenz hätte man auch im Hinblick auf die Teilnahme an Fortbildungen zum Themenbereich *Inklusion* erwarten können, zumal sich die Verankerung dieser Thematik in den Einrichtungskonzepten der Einrichtungen mit und ohne KmB deutlich voneinander unterscheidet (s. Tabelle 2). Diese Annahme bestätigte sich jedoch nicht. Jeweils knapp 20% beider Einrichtungsarten gaben an, im laufenden oder nächsten Kita-Jahr an einer Fortbildung zu diesem Thema teilzunehmen. Insgesamt rangiert das Thema *Inklusion* bei den 13 vorgegebenen Fortbildungsthemen lediglich an neunter Stelle – im Mittel etwa gleichauf mit dem Thema *Pädagogische Konzepte für den Kita-Bereich*. Lediglich die Themen *Musik- und Theaterpädagogik* sowie *Medienkompetenz/-pädagogik* werden seltener genannt.

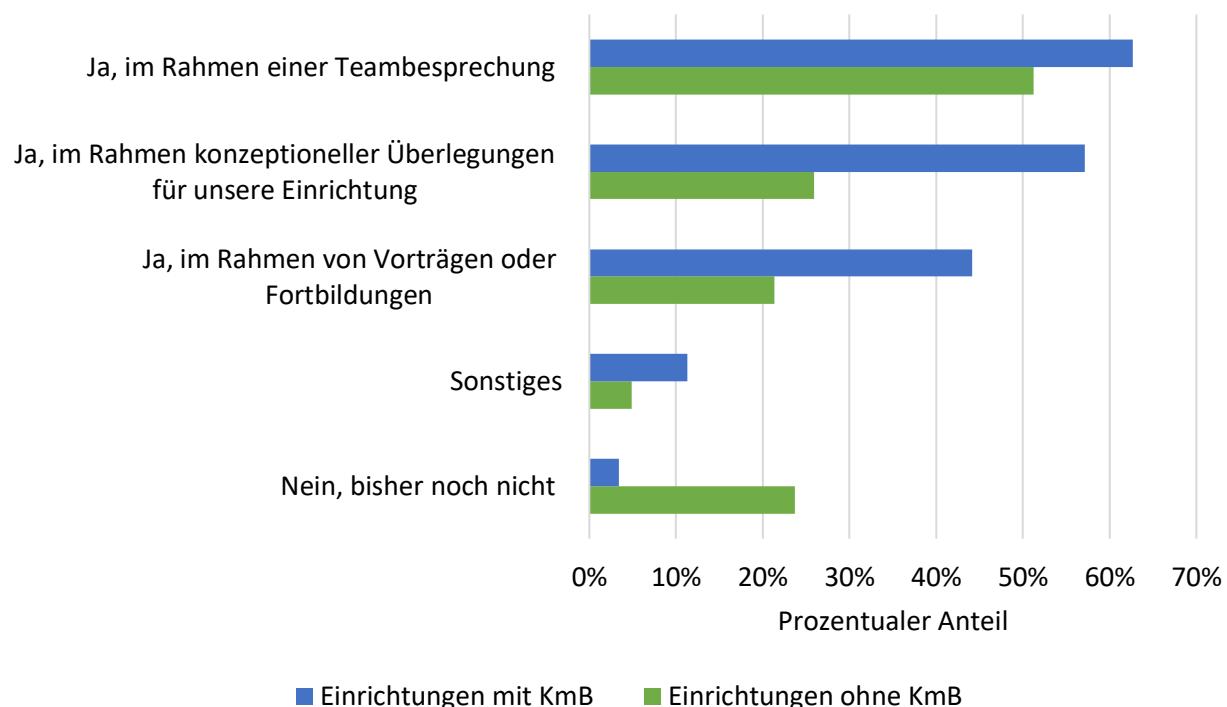


Abbildung 23. Beschäftigung mit dem Thema Inklusion im pädagogisch tätigen Team

Die pädagogischen Teams in Einrichtungen mit KmB beschäftigen sich deutlich häufiger mit dem Thema Inklusion als Teams in Einrichtungen ohne KmB. Dies geschieht vornehmlich in Teambesprechungen, im Rahmen konzeptioneller Überlegungen für die Einrichtung und im Kontext von Fortbildungen. Dies ist

nachvollziehbar, sind doch diese Einrichtungen anders als Einrichtungen ohne KmB in ihrem beruflichen Alltag ständig mit pädagogischen Fragen bzgl. der Kinder mit Behinderung befasst.

Rund 23% der antwortenden Kitas ohne KmB haben sich bislang noch nicht mit dem Thema Inklusion befasst. Im Gegensatz dazu geben mehr als 50% dieser Einrichtungen an, sich im Rahmen einer Teambesprechung mit dieser Thematik beschäftigt zu haben. Letzteres lässt vermuten, dass in diesen Einrichtungen möglicherweise die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung ansteht oder man sich generell auf diese Situation vorbereiten möchte.

Die *Haltung zum Thema Inklusion mit der Ausrichtung auf Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung* wurde von den Einrichtungsleitungen auch bezogen auf die pädagogisch Tätigen in ihren Teams eingeschätzt. Während diesbezügliche Mittelwerte in Einrichtungen mit KmB ($M=3.99$; $SD=0,95$) und Einrichtungen ohne KmB ($M=3.13$; $SD=0,99$) relativ nahe beieinander liegen, ergeben die prozentualen Verteilungen zu den Antwortvarianten deskriptiv ein anderes Bild (s. Abbildung 24).

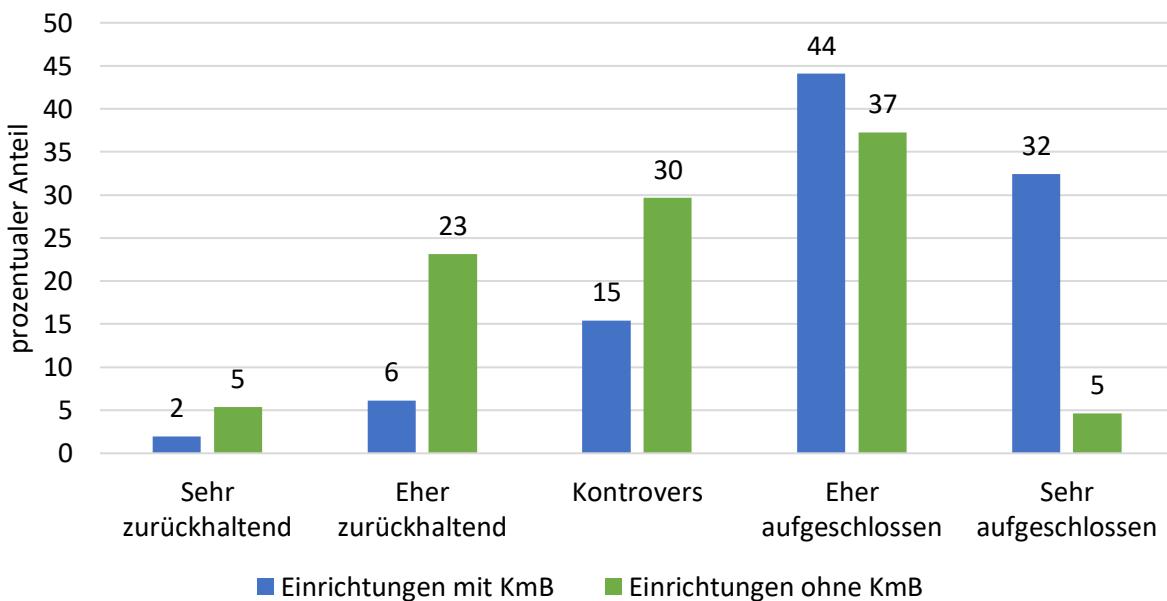


Abbildung 24. Haltung zum Thema Inklusion bei den pädagogisch Tätigen nach Einschätzung der Leitungen

Nach Einschätzung der Leitungen haben rund 76% der Mitarbeiterinnen in Einrichtungen mit KmB eine aufgeschlossene Haltung gegenüber Inklusion, während in Einrichtungen ohne KmB lediglich rund 42% als aufgeschlossen eingeschätzt werden.

Die Leitungen schätzen sich selbst im Vergleich mit ihren Mitarbeiterinnen deutlich aufgeschlossener bezüglich des Themas Inklusion ein (s. Abb. 25). Dies trifft sowohl auf Leitungen von Einrichtungen mit KmB (87%) als auch auf Leitungen ohne KMB (65%) zu. Davon ausgehend, dass der Kita-Leitung sowohl eine Vorbildfunktion zukommt als auch die Aufgabe obliegt, ihre Kindertageseinrichtung im Sinne von Inklusion zu strukturieren und zu beleben, sind die aufgezeigten Unterschiede bemerkenswert. Es stellt sich die Frage, welche Hilfen die Leitungen benötigen, die Haltung ihrer Teams in Richtung des Inklusionsgedankens zu öffnen.

3.6 Ergebnisse zum Themenbereich „Leitungen“

Die Haltung der Einrichtungsleitungen zum Thema Inklusion mit der Ausrichtung auf Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung ist Abbildung 25 zu entnehmen.

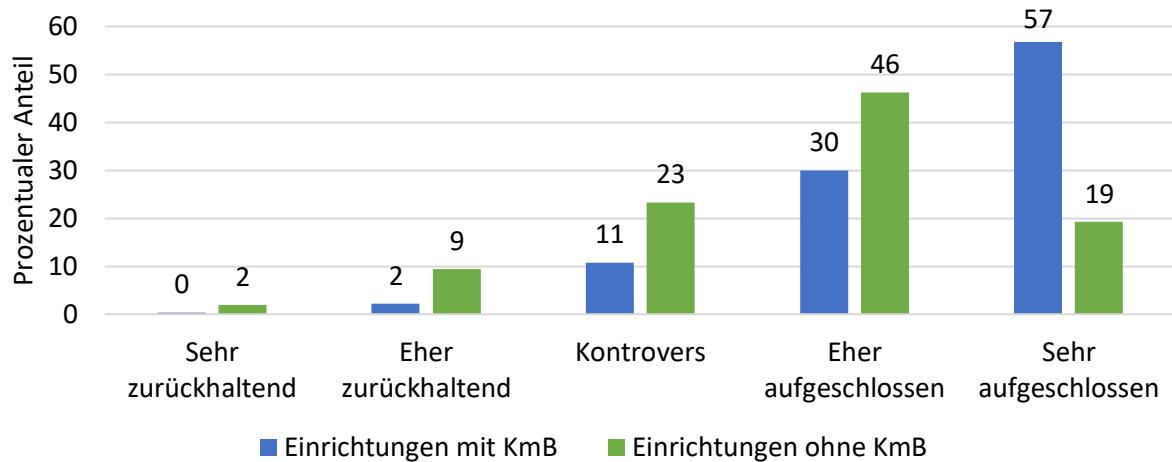


Abbildung 25. Haltung zum Thema Inklusion bei den Leitungen

Abschließend werden die Angaben der Leitungen zu wesentlichen soziodemografischen Belangen, zum Beschäftigungsverhältnis, zur Schulbildung und zur beruflichen Qualifikation in Tabelle 9 gebündelt dargestellt.

Tabelle 9. Informationen zu den Leitungen

	Insgesamt				Einrichtungen ohne KmB				Einrichtungen mit KmB			
	N	%	M (SD)	Min-Max	N	%	M (SD)	Min-Max	N	%	M (SD)	Min-Max
Geschlecht												
weiblich	1465	95			619	95			846	95		
männlich	75	5			32	5			43	5		
Alter in Jahren			49,85 (9,21)	23-65			48,94 (9,65)	23-65			50,51 (8,83)	23-65
Nationalität und Migrationshintergrund												
Deutsche Staatsbürgerschaft	1464	96			610	95			854	96		
Andere Staatsbürgerschaft	15	1			8	1			7	1		
Deutsche Staatsbürgerschaft kombiniert mit anderer Staatsbürgerschaft oder Migrationshintergrund	50	3			25	4			25	3		
Position												
Leitung	1448	94			609	94			839	94		
Stellvertretende Leitung	60	4			25	4			35	4		
Andere Position	32	2			17	3			15	2		
Dauer der Anstellung in Jahren			12,77 (10,34)	0-44			12,00 (10,19)	0-41			13,34 (10,42)	0-44
Beschäftigungsumfang												
vollzeitbeschäftigt	1342	87			555	85			787	89		
teilzeitbeschäftigt	198	13			96	15			102	11		
Arbeitsvertrag entfristet												
ja	1342	87			549	85			793	89		
nein	196	13			100	15			96	11		
Vom Gruppendiffert freigestellt												
100% freigestellt	623	41			202	32			421	48		
Teilweise freigestellt	667	44			306	48			361	42		
Nein	215	14			127	20			88	10		

	Insgesamt				Einrichtungen ohne KmB				Einrichtungen mit KmB			
	N	%	M (SD)	Min-Max	N	%	M (SD)	Min-Max	N	%	M (SD)	Min-Max
Schulabschluss												
Hauptschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss	8	1			5	1			3	<1		
Mittlere Reife oder vergleichbarer Abschluss	779	51			342	53			437	49		
(Fach-)Abitur oder vergleichbarer Abschluss	751	49			302	47			449	51		
Qualifikation												
Erzieher(in)	1350	57			579	61			771	54		
Hochschulabschluss	256	11			105	11			151	11		
Sonstige Ausbildung(en)	242	10			75	8			167	12		
Zusatzqualifikation(en)	534	22			191	20			343	24		
Berufserfahrung (in Jahren)												
Kita-Bereich allgemein			23,57 (11,27)	0-45			22,95 (11,37)	0-45			24,02 (11,18)	0-45
Kita-Bereich in Leitungsposition(en)			13,26 (10,34)	0-44			12,15 (10,30)	0-41			14,07 (10,31)	0-44
Arbeit mit Kindern mit Behinderung			5,39 (8,07)	0-45			1,43 (3,77)	0-37			8,27 (9,10)	0-45
Fortbildung(en) zum Thema Inklusion												
Ja	908	60			277	43			631	71		
Eigene Behinderung?												
Ja					34	5			48	6		
Im Privatleben Erfahrungen mit Menschen mit Behinderung?												
Ja	975	64			381	60			594	67		

Tabelle 9 ist zu entnehmen, dass die Leitungen der Kindertageseinrichtungen mit 95% größtenteils weiblichen Geschlechts sind. Ihr *Durchschnittsalter* liegt sowohl in den Einrichtungen mit KmB als auch ohne KmB bei rund 50 Jahren. Im Durchschnitt bekleiden die Leitungen der Einrichtungen mit KmB gut ein Jahr länger ihr Amt als ihre Kolleginnen der Einrichtungen ohne KmB. 89% der Leitungen einer Einrichtung mit KmB sind *vollzeitbeschäftigt* und haben zugleich einen *entfristeten Arbeitsvertrag*. Gleches gilt für 85% der Leitungen von Einrichtungen ohne KmB. Mit 48% ist fast die Hälfte der Leitungen von Einrichtungen mit KmB *vollständig vom Gruppendifenst freigestellt*. Dies trifft auf die Leitungen der Einrichtungen ohne KmB nur in einem Drittel der Fälle zu.

Weiterhin machten die Leitungen Angaben zum *Schulabschluss* und zu ihrer *Qualifikation*. Rund 50% der Befragten verfügen unabhängig von der Einrichtungsart über die Mittlere Reife oder das (Fach-) Abitur. Die Mehrheit der Befragten, im Durchschnitt 57 %, geben die Qualifikation als Erzieherin an. Weitere 11 % verfügen über einen Hochschulabschluss, 10 % einen sonstigen Abschluss und 22% eine Zusatzqualifikation. Betreffend dieser Angaben waren Mehrfachnennungen möglich.

Betreffend der *Berufserfahrung* geben die Leitungen der Einrichtungen ohne KmB an, dass sie im Mittel seit 23 Jahren über eine allgemeine Berufserfahrung verfügen. In der Leitungsposition befinden sie sich durchschnittlich seit 12 Jahren. Bei den Teilnehmenden von Einrichtungen mit KmB liegt die allgemeine Berufserfahrung im Kita Bereich im Mittel bei 24 Jahren. Die Leitungsposition haben sie im Mittel seit 14 Jahren inne.

Sowohl die Teilnehmenden aus den Einrichtungen mit KmB als auch jene der Einrichtungen ohne KmB verfügen über Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern mit Behinderung. Bei Leitungen der Einrichtungen mit KmB liegt die Zeitspanne dieser Erfahrung im Durchschnitt bei 8 Jahren, während die Leitungen aus den Einrichtungen ohne KmB über eine durchschnittliche Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern mit Behinderung von 1,43 Jahren verfügen.

71% der Leitungen von Einrichtungen mit KmB geben an, Fortbildungen zum Thema Inklusion besucht zu haben, während dies bei lediglich bei 43% ihrer Kolleginnen der Einrichtungen ohne KmB der Fall war.

4 Referenzen

Becker-Stoll, F., Reichert-Garschhammer, E., Kieferle, C. & Wertfein, M. (2015). *Inklusion und Partizipation - Vielfalt als Chance und Anspruch*. Vandenhoeck & Ruprecht.

Cook, C., Heath, F. & Thompson, R. L. (2000). A Meta-Analysis of Response Rates in Web- or Internet-Based Surveys. *Educational and Psychological Measurement*, 60(6), 821–836.
<https://doi.org/10.1177/00131640021970934>

5 Forschungsgruppe der Universität Siegen

Verantwortliche Projektleitung: Univ.-Prof. Dr. phil. Rüdiger Kißgen

Forschungsteam: Julia Austermühle (M.A. Soziale Arbeit)

Dr. Jessica Carlitscheck

Dr. Sebastian Franke

Daniela Limburg (M.Sc. Psych.)

Joachim Wöhrle (M.Sc. Psych.)

Kontakt:

Universität Siegen – Fakultät II

Lehrstuhl für Entwicklungswissenschaft und Förderpädagogik

Adolf-Reichwein-Str. 2a

57068 Siegen

Telefon: 0271-740-4135

Mail: rks@uni-siegen.de

Internet: <http://www.rheinlandkitastudie.de>

6 Anhang

6.1 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1. Rücklaufquote einzelner LVR Mitgliedskörperschaften	8
Tabelle 2. Konzepte der Einrichtungen.....	15
Tabelle 3. Höhe des Budgets für Fortbildungen (in Euro).....	16
Tabelle 4. Übersicht zu der Anzahl der in den Einrichtungen betreuten Kinder	19
Tabelle 5. Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen für Kinder mit (drohender) wesentl. Behinderung	21
Tabelle 6. Angaben zur Nutzung des Potentials und zur Beantragung der zusätzlichen Mittel für KmB...	26
Tabelle 7. Prozentuale Anteile der Beschäftigungsarten.....	36
Tabelle 8. Beschäftigungsverhältnisse, Geschlecht und Alter der päd. Teams in den Einrichtungen.....	37
Tabelle 9. Informationen zu den Leitungen	44

6.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1. Verteilung der Lage der Einrichtungen in der Gesamtheit und in der Stichprobe	9
Abbildung 2. Verteilung von Einrichtungen mit KmB und Einrichtungen ohne KmB in der Stichprobe	10
Abbildung 3. Verteilung von Einrichtungen mit und ohne KmB nach Lage der Einrichtungen	11
Abbildung 4. Verteilung von Einrichtungen mit und ohne KmB nach den Trägerzugehörigkeiten	11
Abbildung 5. Anzahl der teilnehmenden Einrichtungstypen	13
Abbildung 6. Pädagogische Ansätze in den Einrichtungen.....	14
Abbildung 7. Inanspruchnahme von Supervision.....	17
Abbildung 8. Prozentualer Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund.....	18
Abbildung 9. Durchschnittlicher Anteil der Risikokinder.....	20
Abbildung 10. Anteil der Zusagen auf Anfragen zur Aufnahme von KmB	23
Abbildung 11. Behinderungsarten im Vergleich der U3- und Ü3-Betreuung	24
Abbildung 12. Verwendung der Gelder aus der erhöhten Kindpauschale nach KiBiz	25
Abbildung 13. Verwendung der Gelder aus der LVR-Kindpauschale (FlInK)	26
Abbildung 14. Betreuungsform der KmB vor Aufnahme in die befragte Einrichtung.....	27

Abbildung 15. Wechsel der KmB aus der befragten Einrichtung in eine andere Betreuungsform.....	27
Abbildung 16. Beschäftigung mit dem Thema Inklusion in Teamsitzungen	28
Abbildung 17. Haltung zum Thema Inklusion in den Elternschaften der Einrichtungen.....	30
Abbildung 18. Bereiten Sie die Aufnahme eines Kindes mit (drohender) wesentlicher Behinderung vor?31	
Abbildung 19. Gründe dafür, dass eine Einrichtung bisher noch keine KmB aufgenommen hat.....	32
Abbildung 20. Halten Sie die Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung für möglich?	33
Abbildung 21. Berufliche Qualifikation des Teams	35
Abbildung 22. Fortbildungen der Mitarbeiter/innen im laufenden und im nächsten Kita-Jahr.....	39
Abbildung 23. Beschäftigung mit dem Thema Inklusion im pädagogisch tätigen Team.....	40
Abbildung 24. Haltung zum Thema Inklusion im pädagogischen Team nach Einschätzung der Leitungen	41
Abbildung 25. Haltung zum Thema Inklusion bei den Leitungen	43

**TOP 4.2 Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich
frühkindlicher Bildung - Zwischenbericht zur Rheinland-Kita-
Studie**

TOP 5

Aktuelle Entwicklungen in der fr uhkindlichen Bildung

TOP 6

Aktueller Sachstand zum BTHG - Mündlicher Bericht

Vorlage-Nr. 14/2789

öffentlich

Datum: 29.10.2018
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Mavroudis

Landesjugendhilfeausschuss 29.11.2018 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Impulspapier "Kinder- und Jugendarmut begegnen: Kommunen, Land NRW und Bund sind gefordert"

Beschlussvorschlag:

Der LVR-Landesjugendhilfeausschuss Rheinland verabschiedet das beiliegende sozialpolitische Impulspapier "Kinder- und Jugendarmut begegnen: Kommunen, das Land NRW und der Bund sind gefordert"

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Armut äußert sich bei Kindern und Jugendlichen auch durch die eingeschränkte Teilhabe an Bildung, Gesundheit, Kultur und sozialem Leben. Um drohenden Armutsspiralen zu begegnen, bedarf es einer sozialpolitischen Doppelstrategie: Kommunen, das Land Nordrhein-Westfalen und der Bund sind gleichermaßen gefordert, Maßnahmen zur Bekämpfung von Armutslagen und daraus erwachsenen Folgen zu entwickeln und umzusetzen.

Im Jahr 2009 wurde auf Beschluss des LVR-Landesjugendhilfeausschusses Rheinland die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut im Dezernat Jugend eingerichtet. Sie unterstützt seitdem die Jugendämter im Rheinland beim Auf- und Ausbau von Präventionsketten und Maßnahmen zur Vermeidung der Folgen von Kinder- und Jugendarmut. Der aktuelle Flyer ist als **Anlage** beigefügt.

Gleichzeitig kooperiert die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut auf der überörtlichen Ebene mit Trägern anderer Präventionsprogramme. Hierzu wurde 2012 das Konsultationsgespräch „Kommunale Präventionsnetzwerke – integrierte Gesamtstrategien“ gegründet, an dem Vertretungen des Landesprogramms „Kommunale Präventionsketten NRW“, des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen, der NRW-Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen, des Programms „Gesundheitliche Chancengleichheit“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, des LWL-Landesjugendamtes Westfalen und des NRW-Landeszentrums Gesundheit teilnehmen.

In der Begleitung der Jugendämter und in den Diskussionen im Konsultationsgespräch ist immer wieder deutlich geworden, dass es nicht ausreicht, wenn Kommunen und Träger Maßnahmen zur Prävention der Folgen von Kinder- und Jugendarmut umsetzen. Um Armutslagen und die daraus erwachsenen Teilhabebeeinträchtigungen wirksam zu bekämpfen, bedarf es zugleich sozialpolitischer Strategien auf allen relevanten Handlungsebenen. Kommunen, Land und Bund sind als Verantwortungsgemeinschaft gefordert, ihre jeweiligen Kompetenzen und Ressourcen zu nutzen, besser aufeinander abzustimmen und die Bekämpfung von Kinderarmut und ihren Folgen zum gemeinsamen Leitziel zu erheben.

Das vorliegende Impulspapier soll diesen Prozess vorantreiben. Es basiert auf der 2009 vom LVR-Landesjugendhilfeausschuss Rheinland beschlossenen Jugendpolitischen Agenda und bringt zum Ausdruck, dass die Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut politische Priorität haben muss. Das Impulspapier will Entscheidungsträger von Kommunen, Land und Bund für diese Gestaltungsaufgabe sensibilisieren und bietet Hinweise auf damit einhergehende Handlungsanforderungen. Es werden keine abschließenden Lösungen benannt, da diese nur im gemeinsamen Dialog aller relevanten Partner auf den verschiedenen Handlungsebenen gefunden werden können.

Nach Beschluss soll das Impulspapier, grafisch aufbereitet als Veröffentlichung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland, breit kommuniziert werden und so die Öffentlichkeitsarbeit der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut sowie die der Partnerkommunen im Programm „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ unterstützen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2789:

Kinder- und Jugendarmut begegnen: Kommunen, das Land NRW und der Bund sind gefordert

Wie viel Kinder- und Jugendarmut kann und will unsere Gesellschaft hinnehmen? Armut bedeutet gesellschaftliche Ausgrenzung, weniger Lebensqualität und kann sogar die Verkürzung von Lebenszeit zur Folge haben.

In regelmäßigen Abständen werden statistische Daten veröffentlicht, die verdeutlichen, wie viele Familien in Armut leben und dass prekäre soziale Lebensbedingungen Folgen haben für die Teilhabe an der Gesellschaft. Exemplarisch sind hier gesundheitliche Folgen zu nennen: Menschen mit einem niedrigen sozioökonomischen Status haben ein höheres Krankheitsrisiko und eine verkürzte Lebenserwartung.¹

Wer in Armut aufwächst, kann das Gefühl haben, vom Staat alleingelassen zu werden und dass politische Entscheidungsträger weit weg sind von der eigenen Lebenswelt. Betroffene Menschen reagieren darauf mit Desinteresse am demokratischen Gemeinwesen oder gar dessen (schroffer) Ablehnung. Sie verlieren das Vertrauen in staatliche Institutionen und nehmen auch „gut gemeinte“ Unterstützungsangebote nicht an. Sie erfahren eine Verschlechterung ihrer Lebensquartiere, wenn zum Beispiel Läden, Banken, Postfilialen schließen und ihre Mobilität eingeschränkt ist.

Das Aufwachsen in armen Lebensverhältnissen kann gerade für Kinder und Jugendliche gravierende Folgen haben. Sie sind nicht nur häufiger und länger von Armut betroffen.² Armut äußert sich zudem durch eingeschränkte Teilhabe an Bildung, Gesundheit, Kultur und sozialem Leben. Es droht eine Armutsspirale, aus der Kinder und Jugendliche ohne eine gezielte Unterstützung nicht herauskommen können. Ganze Generationen laufen so Gefahr verloren zu gehen.

Kinder können nichts dafür, wenn sie „arm“ geboren werden. Deshalb sind alle gesellschaftlichen Kräfte gefordert, der Gewöhnung an Kinderarmut als quasi „natürlicher Gegebenheit“ entgegenzuwirken. Eine wichtige Rolle spielen dabei die politischen Verantwortungsträger von Kommunen, Land und Bund. Gemeinsam sind sie gefordert, sozialpolitische Strategien zur präventiven Bekämpfung von Armutslagen und daraus erwachsenen Folgen zu entwickeln und umzusetzen und die vielen engagierten Fachkräfte sowie Träger zu unterstützen, die mit ihren Angeboten die Präventionskette gestalten.

Das vorliegende Impulspapier will diesen langfristigen Prozess verstärken. Es bündelt Erfahrungen aus der langjährigen Begleitung von Kommunen im LVR-Programm „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ sowie Erkenntnisse aus Diskussionen im LVR-Konsultationsgespräch „Kommunale Netzwerke der Prävention in Nordrhein-Westfalen“ mit Vertretungen des Landesmodellvorhabens „Kommunale Präventionsketten NRW“, des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen, der NRW-Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen, des Programms „Gesundheitliche Chancengleichheit“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, des LWL-Landesjugendamtes Westfalen und des NRW-Landeszentrums Gesundheit.

¹ Quellen: Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (www.kiggs-studie.de) und Robert-Koch-Institut (https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GesundAZ/Content/A/Armut/Presse-Statement_Kongress_2018.html – letzter Aufruf am 25.10.2018)

² Vgl. aktuelle Daten der Kurzanalyse „KECK-NRW: Chancen für Kinder“ von Bertelsmann Stiftung und Familiengerechte Kommune e.V. unter www.keck-atlas.de/NRW

Kinder und Jugendliche brauchen unsere Unterstützung

Aktuellen Untersuchungen wie zum Beispiel KECK-NRW zufolge wachsen ca. 20 Prozent aller Kinder und Jugendlichen in Armut auf. Dabei ist die Armutsverteilung zwischen und in den Kommunen und Regionen sehr unterschiedlich. So kann es in einer Kommune sowohl Stadtteile mit nur wenig Armut geben, als auch solche, in denen sich über 60 Prozent der Bevölkerung in schwierigen Lebensverhältnissen befinden. Der Alltag in Armut ist geprägt von vielfältigen Erfahrungen fehlender oder eingeschränkter sozialer und kultureller Teilhabe. Das betrifft zum Beispiel die Mitgliedschaft im Sportverein, den Besuch der Musikschule, die Ausrichtung einer Geburtstagsfeier sowie Reisen und Klassenfahrten, die abhängig sind von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern. Wenn Wohnungsnot, Verschuldung und längere Arbeitslosigkeit vorherrschen, haben Kinder und Jugendliche weniger Chancen und Möglichkeiten, an Bildungs-, Gesundheits- oder Freizeitangeboten teilzuhaben. Auch die Beziehungen zu Gleichaltrigen sind eingeschränkt, wenn Geld für gemeinsame Freizeitaktivitäten und für den Konsum von Kleidung und Technik fehlt. Wissenschaftler wie Prof. Dr. Klaus Hurrelmann weisen darauf hin, dass sich Kinder und Jugendliche aus armen Familien im Vergleich zu den besser situierten Peers im Freundes- und Bekanntenkreis zurückgesetzt und benachteiligt fühlen können, sie weniger selbstbewusst auftreten und die Persönlichkeitsbildung beeinträchtigt sein kann.

Eine Armutsspirale mit negativen Folgen für das Erleben von Kindheit und Jugend sowie möglicherweise die gesamte Lebensbiografie droht. Kinder und Jugendliche, die in armen Lebensverhältnissen aufwachsen, haben oft das Gefühl, einen „Rucksack“ zu tragen, der sie ihr Leben lang behindert und Aneignungsprozesse verhindert. Deshalb gilt es, den Folgen von Armut frühzeitig zu begegnen und den „Rucksack“ leichter zu machen – um diesen Kindern und Jugendlichen eine möglichst unbeschwerete Kindheit und Jugend und ein selbstbestimmtes Leben voller Selbstvertrauen zu ermöglichen.

Nun ist Armut ein komplexes Phänomen. Das betrifft die Ursachen: Armutslagen sind wesentlich strukturell verursacht und weniger das Ergebnis individuellen Scheiterns. Individuelle Faktoren spielen im Umgang mit erfahrener Armut eine Rolle. Und Kinder können nichts dafür, in Armut hineingeboren zu werden. Komplex sind auch die möglichen Folgen dieser Armutslagen: Wer arm ist, ist nicht automatisch auch „arm dran“. Aufwachsen in Armut führt nicht automatisch zu einem Bedarf an erzieherischen Hilfen oder gar einer Gefährdung des Kindeswohls. In vielen sogenannten benachteiligten Milieus gibt es einen großen sozialen Zusammenhalt in familiären und nachbarschaftlichen Netzwerken. Kinder und Jugendliche aus armen Familien haben Stärken, die es wahrzunehmen und zu fördern gilt.

Um Kinder- und Jugendarmut wirksam zu begegnen, sind Maßnahmen auf allen Handlungsebenen erforderlich. Diese Maßnahmen müssen nachhaltig angelegt sein, Strukturen schaffen, die Expertise von Fachleuten ebenso wie die Perspektiven der Zielgruppen selbst aufgreifen. Dabei ist eine Doppelstrategie zu verfolgen:

- 1) Die finanziellen Armutslagen von Familien sind zu bekämpfen, um dafür zu sorgen, dass Armut erst gar nicht eintritt bzw. sich nicht verfestigt.
- 2) Gleichzeitig muss den Folgen dieser Armutslagen für gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen präventiv begegnet werden. Hier geht es um eine gut ausgebauten Präventionskette mit Unterstützungsangeboten in allen Lebensphasen, die Kindern und Jugendlichen zugleich das Gefühl geben, dass sich jemand um sie kümmert, sie ernstnimmt und begleitet.

Die Komplexität von Armut und dem daraus erwachsenen Handlungsbedarf bedeutet, dass nicht nur einzelne Politikfelder und Akteure gefordert sind. Vielmehr gilt es, Verantwortungsgemeinschaften zu initiieren und Strategien von Kommunen, Land und Bund aufeinander abzustimmen. Nur so können Kinder, Jugendliche und ihre Familien ausichtsreich unterstützt werden.

Der Blick auf den Sozialraum

Kinder, Jugendliche und ihre Familien leben in Sozialräumen. Hier besuchen sie im Laufe ihrer Biografie verschiedene Bildungsorte: Kitas, Familienzentren, Schulen, Jugendeinrichtungen, Vereine. Ihnen stehen Müttercafés, Beratungsstellen, erzieherische Hilfen, Angebote der Gesundheitsbildung und vieles mehr zur Verfügung.

Fachkräfte und Träger sind gefordert, armutssensibel zu handeln, Bedarfslagen wahrzunehmen und darauf Antworten zu finden. Sie sind nah dran an den Zielgruppen, können frühzeitig Folgen von Armutslagen erkennen und diesen mit passenden Angeboten – zum Beispiel beim Übergang von der Kita in die offene Ganztagsgrundschule – präventiv begreifen. Dabei sind sie gefordert, sich im Sinne einer Gehstruktur auch auf Zielgruppen zuzubewegen und Kinder, Jugendliche und ihre Eltern zu stärken. Hierzu gehört es, Beteiligungsräume anzubieten.

Fachkräfte und Träger sind Seismografen für die Bedarfe ihrer Zielgruppen und somit auch als Interessenvertretung gefordert. In Sozialraumnetzwerken, in politischen Ausschüssen wie dem Jugendhilfeausschuss, durch Aktionen im Stadtteil können sie für Kinder und Jugendliche sprechen und zu mehr Armutssensibilität beitragen.

Wie sind Kommunen gefordert?

Städte, Landkreise und Gemeinden können nur indirekt die finanzielle Lage von Familien verbessern, indem sie Einfluss nehmen auf die Rahmenbedingungen gelingenden Aufwachsens. So können zum Beispiel über die Wirtschaftsförderung Anreize für die Ansiedlung von Firmen gegeben und so Arbeitsplätze geschaffen werden. Im Rahmen der Stadtentwicklung können öffentliche Grundstücke für den Bau von bezahlbarem Wohnraum genutzt werden. Über den Bereich Soziales kann Mobilität gefördert werden.

Auch die vielerorts zu beobachtende Segregation und Milieukonzentration in Sozialräumen und Stadtteilen ist eine Entwicklung, der durch entsprechende Stadtentwicklungsstrategien begegnet werden sollte. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass die Einflussmöglichkeiten der Kommunen auf marktförmige Entwicklungen oft eher gering sind.

Eine Schlüsselrolle und wesentlich mehr Einflussmöglichkeiten haben Kommunen, wenn es darum geht, die Folgen der Kinder- und Jugendarmut zu bekämpfen. Durch den Auf- und Ausbau von durch die Jugendämter koordinierten und geplanten Präventionsketten können frühzeitig ineinander greifende präventive Unterstützungsangebote entlang der Biografie des Aufwachsens gestaltet werden: beginnend mit den Frühen Hilfen über die frühkindliche Bildung, Aktivitäten im Kontext von schulischer Bildung, die Jugendförderung bis hin zum Übergang in Ausbildung, Beruf und ein selbstbestimmtes Leben.

Dies alles bedarf integrierter Planungsprozesse, die wissensbasiert und armutssensibel ausgerichtet sind. Ungleicher ist ungleich zu behandeln! Das bedeutet zum einen, die Wirkung von Angeboten und Maßnahmen im Rahmen eines kommunalen Monitorings aufzubereiten und relevante Erkenntnisse in zukünftige Planungsprozesse einfließen zu lassen. Zum anderen geht es darum, Bedarfe und Bedürfnisse zielgruppenbezogen zu analysieren und Angebote passgenau anzubieten. Dies kann zum Beispiel bedeuten, dass Familienzentren als präventive „Knotenpunkte“ in dem Quartier zu verorten sind, in dem viele Familien Unterstützung brauchen.

Die Initiativen zum Ausgleich ungleicher Lebensverhältnisse und Bedingungen des Aufwachsens betreffen die (Alltags-)Bildung an formalen, nonformalen und informellen Lernorten ebenso wie die Teilhabe an Kultur, Sport, die Möglichkeit der Mobilität, gesundes Aufwachsen, aber auch bezahlbaren Wohnraum.

Die Kommune ist dabei nicht allein gefordert. Notwendig ist der partnerschaftliche Dialog in Verantwortungsgemeinschaften der relevanten Akteure aus den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Gesundheit, Stadtentwicklung und Soziales. Hierfür bedarf es der Entwicklung einer Netzwerkkultur sowohl in den Sozialräumen als auch innerhalb der

kommunalen Verwaltung. Auf der Grundlage der so gebündelten Expertisen und Erfahrungsbezügen zu Kindern, Jugendlichen und Familien ist dann gemeinsam darauf hinzuwirken, die Quartiere und Sozialräume als lebenswerte Räume zu sichern.

Ein Leitbild ist mit allen relevanten Partnern zu entwickeln, mit dem eine Kommune ihre Verantwortung für das gelingende Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen und für die Bürgerinnen und Bürger zum Ausdruck bringt.

Was kann auf Landesebene getan werden?

Auf der Ebene der NRW-Landespolitik geht es darum, die Kommunen bei ihrer Aufgabe der Armutsprävention und -bekämpfung zu unterstützen, präventionsrelevante Fördermittel zu konzentrieren und besser zu steuern. Ungleichermaßen ungleich behandeln heißt, Ressourcen dort zu bündeln, wo Unterstützungsbedarfe am höchsten sind. Das betrifft gleichermaßen die verschiedenen Bildungseinrichtungen, Sozial- und Lebensräume sowie die Kommunen selbst. Die Rahmenbedingungen für ein selbstbestimmtes Leben und die soziale und gesellschaftliche Teilhabe müssen dort gestaltet und verwirklicht werden, wo die Menschen leben. Kommunen nehmen im Kampf gegen soziale Ausgrenzung eine Schlüsselrolle ein. Deshalb ist die Verbesserung der kommunalen Finanzsituation besonders wichtig. Weitere Herausforderungen wie die Auswirkungen des demografischen Wandels oder die zunehmende Migration kommen hinzu.

Da es auf der Landesebene um mittel- bis langfristige Entwicklungsprozesse geht, ist ein fraktionsübergreifender Konsens anzustreben, um losgelöst von Legislaturperioden gestalten zu können.

Kinder- und Jugendarmut ist ein Querschnittsthema, das alle Ressorts betrifft. Soweit dies die Kompetenz der Länder zulässt, sind Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Lebenslagen armer Familien zu unterstützen. Dabei ist die Situation Alleinerziehender und von Mehr-Kind-Familien besonders in den Blick zu nehmen. Weiterzuentwickeln sind Strukturentwicklungsprogramme in den Bereichen Stadtentwicklung, Arbeitsmarktförderung und Sozialpolitik. Dabei geht es nicht nur darum, neue Initiativen und zusätzliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Ein erster Schritt ist vielmehr die Entwicklung eines integrierten, ressortübergreifenden präventiven Handlungskonzeptes des Landes.

Um die Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien zu verbessern, bedarf es aufeinander abgestimmter Maßnahmen bzw. Förderprogramme, mit denen in allen Politikfeldern den Folgen von Armutslagen präventiv begegnet wird. Das betrifft vor allem die für Kinder und Jugend, Gesundheit, Soziales, Integration, Schule und Stadtentwicklung zuständigen Ressorts. Auf Landesebene gibt es bereits Programme, die integrierte Ansätze verfolgen und auf eine enge Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen setzen. Hierzu gehören zum Beispiel die regionalen Bildungsnetzwerke, der kooperative Ganztag und die Kommunalen Integrationszentren. Vorhandene Strukturen und Programme sind schrittweise in einem integrierten Handlungskonzept des Landes zusammenzuführen und bedarfsorientiert weiterzuentwickeln. Teil eines solchen integrierten Präventionskonzeptes sollten dann auch solche Maßnahmen werden, die bisher – wie beispielsweise im Bereich der gesundheitlichen Verhältnisprävention – eher unverbunden mit anderen präventiven Aktivitäten des Landes wirken.

Armutsprävention bedeutet langfristige Strukturentwicklung. Deshalb gilt es, die Regelsysteme zu stärken und zugleich darauf zu achten, dass projektbezogene Förderinitiativen verstetigt werden. Die notwendige Nachhaltigkeit und konzeptionelle Rahmung könnte durch ein Landespräventionsgesetz sichergestellt werden.

Wichtig ist, dass kommunale Initiativen und die des Landes aufeinander aufbauen. Dazu gehört, dass die kommunale Expertise auf Länderebene Gehör findet und das Wissen und die Erfahrungen der kommunalen Akteure bei der Entwicklung von Präventionsprogrammen des Landes genutzt werden.

Wie ist der Bund gefordert?

Die Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut stellt auch auf der Ebene des Bundes eine Querschnittsaufgabe aller relevanten Ressorts dar. Die Aufnahme des Themas im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist deshalb zu begrüßen.

Die Zuständigkeiten des Bundes beziehen sich zuvorderst auf gesetzgebende Möglichkeiten, die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in Armutslagen zu verbessern. Die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz hätte hier eine wichtige Signalfunktion. Zudem ist sicherzustellen, dass bei allen Gesetzgebungsverfahren geprüft wird, inwieweit diese armutssensibel sind und zur gesellschaftlichen Teilhabe von benachteiligten Kindern, Jugendlichen und Familien beitragen.

Im Sinne der hier vertretenen sozialpolitischen Doppelstrategie bedarf es auch auf Bundesebene ressortübergreifender Programme und Initiativen, mit denen einerseits Armutslagen verhindert bzw. abgebaut werden und die andererseits den Folgen von Armut für gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen entgegenwirken. Zu prüfen ist, welche Programme es bereits gibt, wie erfolgreich diese bei der Armutsprävention wirken und welche zusätzlichen Initiativen zur Behebung von Förderlücken und zum Aufgreifen erkannter Bedarfe notwendig sind. Dabei sind sowohl direkte, zum Beispiel niederschwellige Hilfen durch ein entbürokratisiertes Bildungs- und Teilhabepaket, als auch indirekte Wirkungszusammenhänge in den Blick zu nehmen. So wären beispielsweise verstärkte Ausbildungsinitiativen denkbar, um dem Personalmangel bei sozialpädagogischen Fachkräften und Familienhebammen zu begegnen.

Besonders bedeutsam sind Initiativen, die dazu geeignet sind, den Bildungserwerb von der sozialen Lage der Familien zu entkoppeln und Chancengleichheit für alle Kinder und Jugendlichen zu schaffen. In der Kindertageseinrichtung, in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, in der Familienbildung, durch die Selbstorganisation junger Menschen in Jugendverbänden, in der kulturellen Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, im Bereich der Hilfen zur Erziehung, in (Ganztags-)Schulen, der Gesundheitsbildung und in allen weiteren relevanten Handlungsfeldern sollten die Förderung von Bildungsprozessen und die Verbesserung von Chancengleichheit im Vordergrund stehen.

Resümee

Eine zwischen allen hier aufgeführten politischen Handlungsebenen abgestimmte Strategie zur Bekämpfung sowohl von Armut als auch von Folgen dieser Armutslagen ist schrittweise zu entwickeln. Die daraus folgenden Handlungsbedarfe sind systematisch aufzugreifen und durch konkrete Maßnahmen der Kommunen, des Landes NRW und des Bundes umzusetzen. Alle Bürgerinnen und Bürger sollen erkennen, dass Politik, staatliche Institutionen und Wohlfahrtsverbände sich kümmern und gemeinsam dafür eintreten, dass Armutslagen schrittweise zurückgehen und weniger Kinder und Jugendliche „arm dran sind“. Es bedarf subjektiv wahrnehmbarer Effekte und der Erfahrung, dass politische Entscheidungen zu ihrem Wohlergehen getroffen werden.

Die gleichberechtigte Teilhabe aller ist sozialpolitische Verpflichtung und zugleich ein elementarer Baustein für eine lebendige demokratische Kultur.

Zu dieser gesamtgesellschaftlichen Bewältigungsaufgabe will das vorliegende Impulspapier beitragen!

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Was bieten wir an? Teilhabe ermöglichen durch Prävention

Fachberatung Kinderarmut

Wir unterstützen Jugendämter im Rheinland beim Auf- und Ausbau kommunaler Präventionsketten und Netzwerke zur Vermeidung der Folgen von Kinderarmut.

Fachberatung Frühe Hilfen

Wir begleiten die rheinischen Jugendämter dabei, ihre Netzwerke der Frühen Hilfen und die Angebote, die sich an Eltern ab der Schwangerschaft und mit Kleinkindern richten, bedarfsgerecht zu gestalten.

Monitoring kommunaler Präventionsketten

Wir entwickeln gemeinsam mit der Fachberatung Jugendhilfeplanung und Jugendämtern alltagstaugliche Verfahren und Instrumente, mit deren Hilfe Erfolge von Präventionsketten erfasst und regelmäßig dargestellt werden können.

Fortbildungen und Fachtagungen

Wir bieten ein praxisnahe Portfolio an Fortbildungen für Jugendämter und andere relevante Präventionsakteure an und unterstützen sie bei der Planung und Durchführung eigener Fachveranstaltungen.

Überregionaler Austausch und Vernetzung

Bei unseren regelmäßigen Netzwerk- und Austauschtreffen sowie Werkstattgesprächen für Jugendämter stehen Themen und Fragestellungen aus der Praxis, Erfahrungsaustausch und die gemeinsame Suche nach Lösungsmöglichkeiten im Mittelpunkt.

Sozialpolitische Lobbyarbeit – Jetzt neu:

Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit

Wir machen Lobbyarbeit für armutssensible Handeln. Gemeinsam mit der LVR-Pressestelle unterstützen wir Jugendämter und ihre Pressestellen bei der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.



Sprechen Sie uns an

Koordinationsstelle Kinderarmut

- +49 221 809 6228
- kinderarmut@lvr.de
- kinderarmut.lvr.de

Teilhabe ermöglichen

Gemeinsam gegen Kinderarmut

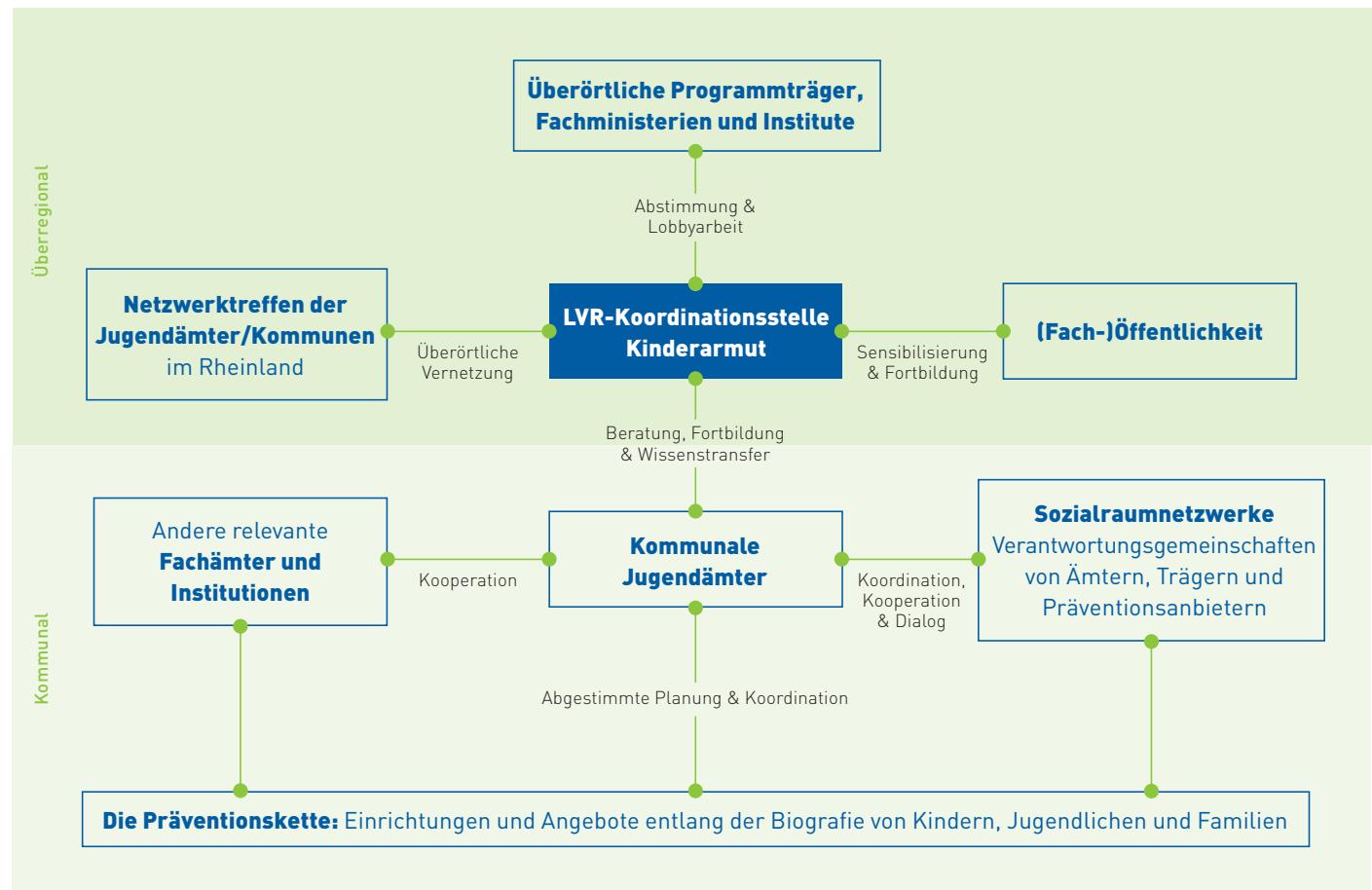
Was macht die Koordinationsstelle?

Die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut unterstützt Jugendämter im Rheinland bei der Entwicklung und Umsetzung integrierter kommunaler Präventionsketten zur Vermeidung der Folgen von Kinderarmut. Diese bilden eine institutionelle Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und ihre Familien entlang der verschiedenen Lebens- und Entwicklungsphasen. Präventionsketten verknüpfen die vielfältigen Unterstützungs- und Bildungsangebote – beginnend mit den Frühen Hilfen bis hin zu Angeboten für einen gelingenden Übergang in Ausbildung, Beruf und ein selbstbestimmtes Leben.

Was sind unsere Ziele?

Das sinnvolle Ineinandergreifen verschiedener Hilfen verbessert die Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe. Gemeinsam mit den Jugendämtern wollen wir den Folgen von Armutslagen und drohenden Armutskreisläufen frühzeitig begegnen. Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit bekommen, ihre Potenziale zu entwickeln und das nötige Selbstbewusstsein aufzubauen, um sich auszudrücken und im Leben durchzustarten.

Gemeinsam gegen Kinderarmut



Vorlage-Nr. 14/3057

öffentlich

Datum: 07.11.2018
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 29.11.2018 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/3057 der „Katholisches Forum für Erwachsenen- und Familienbildung Krefeld und Viersen e.V.“, Felbelstr. 25 in 47799 Krefeld als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan /Wirtschaftsplan

Einzahlungen: Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Der „Katholisches Forum für Erwachsenen- und Familienbildung Krefeld und Viersen e.V.“ („Katholisches Forum“), Felbelstr. 25 in 47799 Krefeld, beantragte mit Schreiben vom 24.09.2018 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Verein hat sich neben anderen Betätigungsfeldern auch auf Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen der Familienbildung gemäß §§ 16 bis 18 SGB VIII spezialisiert.

Das „Katholische Forum“ betreibt allein oder in Kooperationen ca. 300 Standorte in den Städten Kempen, Krefeld, Meerbusch, Nettetal, Viersen und Willich sowie im Kreis Viersen und beschäftigt neben der vollzeitbeschäftigte Geschäftsführerin sowie drei weiteren hauptamtlichen Verwaltungsmitarbeitenden weitere acht hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende. Daneben werden ca. 400 neben- und ehrenamtliche pädagogische Mitarbeitende beschäftigt.

Da die Voraussetzungen für eine Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII schon seit mindestens dem Jahr 2012 vorliegen, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3057:

Der „Katholisches Forum für Erwachsenen- und Familienbildung Krefeld und Viersen e.V.“ („Katholisches Forum“), Felbelstr. 25 in 47799 Krefeld, beantragte mit Schreiben vom 24.09.2018 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland. Verschiedene Vorgängerorganisationen, die im aktuellen Verein aufgegangen sind, verfügten bereits seit den 1970er-Jahren über Anerkennungen örtlicher Jugendämter.

Der Verein hat sich neben anderen Betätigungsfeldern auch auf Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen der Familienbildung gemäß §§ 16 bis 18 SGB VIII spezialisiert.

Das „Katholische Forum“ betreibt allein oder in Kooperationen ca. 300 Standorte in den Städten Kempen, Krefeld, Meerbusch, Nettetal, Viersen und Willich sowie im Kreis Viersen.

Das „Katholische Forum“ beschäftigt neben der vollzeitbeschäftigte Geschäftsführerin sowie drei weiteren hauptamtlichen Verwaltungsmitarbeitenden weitere acht hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende. Daneben werden ca. 400 neben- und ehrenamtliche pädagogische Mitarbeitende beschäftigt.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

II.

Gemäß §§ 1, 75 SGB VIII sind für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der
 - a. fachlichen und
 - b. personellen

Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und

5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als eingetragener Verein ist das „Katholische Forum“ eine juristische Person.

Zu 2.

Gemäß § 2 der Vereinssatzung wird der Vereinszweck wie folgt beschrieben:

„Der Verein sieht seine Aufgabe in einer zeit- und zukunftsorientierten Erwachsenen- und Familienbildung auf christlicher Grundlage gemäß den Empfehlungen und Richtlinien der Katholischen Kirche...“ „Der Verein verfolgt seine Zwecke in Zusammenarbeit mit den Regionen Krefeld und Kempen-Viersen, mit den Pfarrgemeinden dieser beiden Regionen, mit kirchlichen Verbänden, Vereinigungen und Rechtsträgern in diesen beiden Regionen, mit anderen kirchlichen und kommunalen Trägern der Erwachsenen- und Familienbildung und dem Bischöflichen Generalvikariat Aachen.“ „Die Satzungszwecke werden insbesondere durch den Betrieb des Katholischen Forums für Erwachsenen- und Familienbildung Krefeld und Viersen verwirklicht. Dies ist der Verbund aus den beiden nach dem 1. Weiterbildungsgesetz des Landes NRW anerkannten Bildungseinrichtungen Katholische Familienbildungsstätten Krefeld-Viersen und Katholisches Bildungswerk der Region Krefeld. Dieser Verbund hat die Form einer Kooperation entsprechend § 22 Weiterbildungsgesetz.“

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Bescheinigung des Finanzamtes Krefeld vom 05.10.2017 wurden die satzungsgemäßen Voraussetzungen gemäß §§ 51, 59, 60 und 61 der Abgabenordnung (Gemeinnützigkeit) ausgesprochen.

Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Eine Vereinbarung gemäß den §§ 8a und 72a SGB VIII wurde mit der Stadt Krefeld abgeschlossen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.

Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von drei Jahren, für die sie erfüllt sind, allerdings noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt, nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2012 nachgewiesen worden ist, hat das „Katholische Forum“ einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Satzung

des

Katholischen Forums für Erwachsenen- und Familienbildung Krefeld und Viersen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Katholisches Forum für Erwachsenen- und Familienbildung Krefeld und Viersen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Krefeld unter der Register-Nr. VR 3255 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein sieht seine Aufgabe in einer zeit- und zukunftsorientierten Erwachsenen- und Familienbildung auf christlicher Grundlage gemäß den Empfehlungen und Richtlinien der Katholischen Kirche, insbesondere den Beschlüssen der Gemeinsamen Synode der deutschen Bistümer und den entsprechenden Empfehlungen des Bistums Aachen.
2. Der Verein verfolgt seine Zwecke in Zusammenarbeit mit den Regionen Krefeld und Kempen-Viersen, mit den Pfarrgemeinden dieser beiden Regionen, mit kirchlichen Verbänden, Vereinigungen und Rechtsträgern in diesen beiden Regionen, mit anderen kirchlichen und kommunalen Trägern der Erwachsenen- und Familienbildung und dem Bischöflichen Generalvikariat Aachen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (z. Z. §§ 51 ff. Abgabenordnung).
4. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch den Betrieb des Katholischen Forums für Erwachsenen- und Familienbildung Krefeld und Viersen verwirklicht. Dies ist der Verbund aus den beiden nach dem 1. Weiterbildungsgesetz des Landes NRW anerkannten Bildungseinrichtungen Katholische Familienbildungsstätte Krefeld-Viersen und Katholisches Bildungswerk der Region Krefeld. Dieser Verbund hat die Form einer Kooperation entsprechend § 22 (3) des Weiterbildungsgesetzes in der Neufassung vom 14.4.2000.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Mitglieder des Vereins können nur katholische Christen, kath. Körperschaften, Verbände und Vereinigungen werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
Nicht-katholische Christen, Körperschaften, Verbände und Vereinigungen können im Sinne der jeweils gültigen Kriterien der Deutschen Bischofskonferenz Aufnahme finden.
Der Vorstand setzt die Anzahl der Delegierten der Körperschaften, Verbände und Vereinigungen fest, soweit diese nicht geborene Mitglieder des Vereins sind.
3. Geborene Mitglieder des Vereins sind:
 - a) die jeweiligen Regionaldekane der Regionen Krefeld und Kempen-Viersen
 - b) die Gemeinschaften von Gemeinden in den Regionen Krefeld und Kempen-Viersen mit je 1 stimmberechtigten Delegierten
 - c) ein/eine Beauftragte(r) der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung des Bischöflichen Generalvikariates
 - d) die Regionalpastoralräte der Regionen Krefeld und Kempen-Viersen mit je 1 stimmberechtigten Delegierten
 - e) die Katholikenräte der Regionen Krefeld und Kempen-Viersen mit je 1 stimmberechtigten Delegierten
 - f) die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands der Region Kempen-Viersen und der Stadtverband Krefeld der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands mit je 2 stimmberechtigten Delegierten
 - g) (entfallen)
 - h) der Caritasverband für die Region Krefeld e.V. und der Caritasverband für die Region Kempen-Viersen e.V. mit je 1 stimmberechtigten Delegierten
 - i) die Katholische Elternschaft Deutschlands im Bistum Aachen e.V., Zweigstelle Viersen, mit 1 stimmberechtigten Delegierten

- j) der Förderverein des Forums Krefeld mit 2 stimmberechtigten Delegierten
- k) der Trägerverein zur Unterstützung und Organisation karitativer und sozialer Aufgaben und Projekte im Innenstadtbereich der Stadt Krefeld e.V. mit 1 stimmberechtigten Delegierten

Die Mitgliedschaftsrechte der in den Ziffern 3. b) und d) - k) genannten Vereinigungen und Verbände und der in Ziff. 2 genannten Gremien, Körperschaften, Vereinigungen und Verbände werden durch Beauftragte des Vertretungsorgans der jeweiligen Gremien, Körperschaft, Vereinigung oder des Verbandes wahrgenommen.

4. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes.
- b) Austritt des Mitgliedes, der mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres in einem eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
- c) Ausschluss des Mitgliedes. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht mehr erfüllt oder in schwerwiegender Weise gegen die Glaubens- und Sittenlehre der Katholischen Kirche verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Eine gerichtliche Überprüfung ist nur im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens möglich, dagegen unterliegen die sachlichen Gründe nicht der gerichtlichen Überprüfung.
Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- d) Auflösung einer Körperschaft, eines Verbandes oder einer Vereinigung, die/der gem. § 4 Ziff. 2 u. 3 Mitglied des Vereins ist.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des/der Vorsitzenden und von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
(§ 8, 1a und c der Satzung)
- b) Verabschiedung der Jahresrechnung und des Haushaltplanes

- c) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Wirtschaftsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- e) Festsetzung der Richtlinien der Bildungsarbeit gemäß den Vorgaben des Weiterbildungsgesetzes und der bischöflichen Richtlinien
- f) Genehmigung des Bildungsprogramms nach Vorlage einer vom Vorstand zu berufenden Programmkommission
- g) Beratung des Vorstandes bei Bestellung des Leiters/der Leiterin der Einrichtungen
- h) Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages

3. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen und Beschlüsse fassen.

§ 7 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal durch den/die Vorsitzende(n) oder durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
- 2. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus so oft einzuberufen, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern. Sie ist außer dem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- 3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den/die Vorsitzende(n) oder den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet: Ist auch der/die stellvertretende Vorsitzende verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
Der Leiter/die Leiterin kann mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen außer bei Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen und darüber hinaus auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung anzusetzen.

7. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder über eine Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Diese Mitgliederversammlung findet direkt im Anschluss an die erste statt. Auf diesen Tatbestand ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins werden erst mit Genehmigung des Bischofs von Aachen rechtswirksam.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter(in) und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Mitgliedern

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) einem der beiden Regionaldekane (empfohlenerweise dem Regionaldekan der Region Krefeld) als stellvertretender Vorsitzender
- c) zwei Beisitzern, von denen eine/r aus der Region Krefeld und einer/r aus der Region Kempen-Viersen kommt
- d) zwei delegierten Beisitzern, nämlich den Mitgliedern nach § 4 Abs. 3 d) aus den Regionalpastoralräten
- e) einem/einer Beauftragten der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung des Bischöflichen Generalvikariates mit beratender Stimme

Die unter a) und c) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Nochmalige Wiederwahlen sind mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

2. Scheidet eines der unter Abs. 1, Ziffern a) und c) genannten Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für diese Zeit bis zur Neuwahl des Vorstandes ein anderes Vereinsmitglied in das frei gewordene Vorstandamt.

3. Der/die Leiter(in) der Einrichtungen nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Dem/der Leiter(in) obliegt die Geschäftsführung des Vereins auf der Grundlage einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsanweisung.

4. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind die in Abs. 1 unter Ziffern a) bis d) genannten Personen. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen wenigstens einer/eine der/die Vorsitzende oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r) ist.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach den gesetzlichen Bestimmungen, nach Maßgaben dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) Beschlussfassung über den Entwurf eines Haushaltplanes
 - b) Beschlussfassung über die Vorlage eines Jahresabschlusses
 - c) Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes
 - d) Bestellung eines Leiters/einer Leiterin der Einrichtungen nach Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariats
 - e) Anstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen im Benehmen mit dem Leiter/der Leiterin der Weiterbildungseinrichtungen
 - f) Erlass der Statuten gem. § 15 Abs. 10 i.V. mit § 4 Abs. 3 WbG für die Einrichtungen, in denen die Stellung des Leiters/der Leiterin, der Mitarbeiter/innen der Einrichtungen, Art und Umfang der Mitwirkung der Mitarbeiter(innen) und Teilnehmer(innen) an Lehrveranstaltungen der Einrichtungen geregelt sind.
 - g) Erlass einer Honorarordnung und einer Entgeltordnung für die Einrichtungen
 - h) Berufung einer Programmkommission, die der Mitgliederversammlung das Programm vorzuschlagen hat.
3. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung an die Vorstandsmitglieder und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Einberufung und Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand ist von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres einzuberufen und darüber hinaus so oft, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern.
2. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich unter Beachtung einer Ladungsfrist von einer Woche. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden - soweit die Satzung nichts anderes vorsieht - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters / der Sitzungsleiterin den Ausschlag.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

5. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter(in) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und danach allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

6. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren durch Zustimmung aller Vorstandsmitglieder herbeigeführt werden.

7. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Barauslagen können erstattet werden.

§ 11 Mitwirkungsrechte

Die Stellung des Leiters/der Leiterin und der Mitarbeiter/innen sowie die Mitwirkungsrechte der Mitarbeiter/innen und Teilnehmer/innen werden durch die Statuten der Weiterbildungseinrichtungen geregelt (§ 9 Ziff. 2 f).

§ 12 Bischöfliche Aufsicht und Grundordnung

Der Verein untersteht der Aufsicht des Bischofs von Aachen.

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Diözese Aachen veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 13 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Aachen, das es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke - insbesondere für Aufgaben der Erwachsenen- und Familienbildung in den Regionen Krefeld und Kempen-Viersen - zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 24.09.2013

Sigrid Richter
1. Vorsitzende und Versammlungsleiterin

Ulrike Funck
Beisitzerin

Vorlage-Nr. 14/3041

öffentlich

Datum: 08.11.2018
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Abels

Landesjugendhilfeausschuss 29.11.2018 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Projekt "Gehört werden!" - Zwischenbericht zum aktuellen Stand

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 14/3041 zum Thema "Zwischenbericht zum Projekt "Gehört werden!"" wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan /Wirtschaftsplan

Einzahlungen: Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Zur Entwicklung einer landesweiten, nachhaltigen und begleitenden Struktur für die Beteiligung von jungen Menschen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe in NRW leben, wird seit dem 01. Juli 2017 das Projekt „Gehört werden!“ von den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen sowie durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration gefördert.

Ziel ist die Entwicklung eines Instruments, das den jungen Menschen das Einsetzen für die persönlichen Belange und Interessen über die eigene Einrichtung hinaus ermöglicht und somit das Recht auf Mitsprache und Mitbestimmung stärkt.

Zur Umsetzung des Projekts wurden im Jahr 2017 1,5 Stellen in den beiden NRW-Landesjugendämtern für die Dauer von drei Jahren besetzt.

Im ersten Jahr wurden bereits wesentliche Elemente umgesetzt. Im März 2018 fand eine zweitägige Veranstaltung zu den Themen „Partizipation“ und „Kinderrechte“ statt, an der rund 80 junge Menschen und 40 Fachkräfte teilnahmen. Aus dieser Tagung heraus formierte sich eine Projektgruppe, die mit der konzeptionellen Entwicklung landesweiter Beteiligungsformen beauftragt ist.

Die Projektgruppe hat sich bislang zweimal getroffen und erste Ergebnisse erarbeitet.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3041:

1. Einleitung

Kinder und Jugendliche haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen der Jugendhilfe beteiligt zu werden (§ 8 SGB VIII). Darüber hinaus ist heute unumstritten, dass die Partizipation von jungen Menschen in stationären Einrichtungen sowohl entscheidend zum Gelingen der Hilfe als auch zum aktiven Kinderschutz beiträgt. Aus diesen Gründen wurden junge Menschen aus stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe in NRW in den Jahren 2014/2015 durch die beiden Landesjugendämter in Nordrhein-Westfalen sowie das MKFFI (damals MFKJKS) in einer Pilotphase des Projekts „Gehört werden!“ dabei unterstützt, mehr Beteiligung und landesweite Partizipationsstrukturen für sich zu beanspruchen. Während einer ersten Veranstaltung wurden im Juni 2015 folgende Kernforderungen durch die teilnehmenden jungen Menschen und Fachkräfte aufgestellt:

1. Bundesweite Treffen durchführen
2. Fachtag wiederholen
3. Landesheimrat NRW gründen
4. Vernetzung durch soziale Medien
5. Öffentlichkeit fördern für das Thema Beteiligung
6. Finanzierung der Beteiligung sichern
7. Kinder kennen ihre Rechte
8. Careleaver-Netzwerk voranbringen
9. Gemeinsame Fortbildungen für Fachkräfte und Kinder
10. Überregionale Ansprechpersonen
11. Menschen aus der Politik zum Gespräch bitten

Auf der Grundlage dieser Kernforderungen startete das Projekt „Gehört werden!“ am 01.07.2017 für den Zeitraum von drei Jahren.

Im Folgenden sollen die bisherigen Aktivitäten und Ergebnisse beschrieben werden.

2. Personelle Situation im Projekt

Mit der Besetzung von einer pädagogischen Vollzeitstelle im LVR-Landesjugendamt sowie einer 0,5 pädagogischen Vollzeitstelle im LWL-Landesjugendamt wird die Forderung der jungen Menschen nach „überregionalen Ansprechpersonen“ aus dem Jahr 2015 umgesetzt.

Da die Stellenbesetzungen im LVR-Landesjugendamt zum 01.10.2017 und im LWL-Landesjugendamt zum 01.09.2017 nach dem offiziellen Projektstart erfolgten, konnte die Arbeit im Projekt erst mit einer Verzögerung von zwei Monaten aufgenommen.

Das zur Verfügung stehende Kontingent einer 0,3 Stelle für eine Verwaltungskraft wird bislang durch vorhandene Verwaltungskräfte im LVR-Landesjugendamt abgedeckt.

3. Aktivitäten

Gründung eines Projektbeirats

Es wurde ein Projektbeirat gegründet. Dieser besteht aus jeweils einem Mitglied der Spartenverbände AWO, Diakonie, Caritas, Paritätischer Wohlfahrtsverband, des VPK, eines kommunalen Trägers sowie des MKFFI. Der Projektbeirat trifft sich bis zu vier Mal jährlich.

Auftaktveranstaltung im März 2018

Für das Wochenende 10./11.03.2018 wurde eine zweitägige Auftaktveranstaltung zu den Themen „Partizipation“ und „Kinderrechte“ geplant und erfolgreich durchgeführt. Mit der

Veranstaltung wurde den Kernforderungen aus dem Jahr 2015 „Fachtag wiederholen“ und „Gemeinsame Fortbildungen für junge Menschen und Fachkräfte“ entsprochen. Mithilfe der gewählten Schwerpunktthemen wurde eine weitere Kernforderung aus dem Jahr 2015 bearbeitet („Kinder kennen ihre Rechte“).

An der Veranstaltung nahmen rund 80 junge Menschen in Begleitung von ca. 40 Fachkräften aus den stationären Erziehungshilfeeinrichtungen in NRW teil. Das Interesse an der Teilnahme war jedoch deutlich höher als das bestehende Platzkontingent.

An der Durchführung der Veranstaltung beteiligten sich Fachkräfte aus verschiedenen Einrichtungen in NRW, ein Vertreter und eine Vertreterin des Careleaver e.V., Dr. Remi Stork (Diakonie RWL), die Teams der Abteilungen „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“ der beiden Landesjugendämter sowie die Ombudschaft Jugendhilfe NRW.

Die Veranstaltung erhielt ein positives Feedback. Die jungen Menschen konnten das Konzept der Veranstaltung, einrichtungsübergreifend in Austausch zu gehen und sich über ihre Rechte zu informieren, gut für sich nutzen. Sie waren in der Lage, sehr differenziert auf Bedarfe und Missstände hinzuweisen, aber auch positive Erfahrungen wahrzunehmen und mit anderen zu teilen. Die teilnehmenden Fachkräfte benannten ebenfalls den einrichtungsübergreifenden Austausch als wichtiges Element der Veranstaltung.

Dem vielfach geäußerten Wunsch, die Tagung zu wiederholen und zu verlängern, wird im Jahr 2019 entsprochen.

Projektgruppe zur Erarbeitung landesweiter Beteiligungsstrukturen

Die konkrete Ausgestaltung der landesweiten Beteiligungsstrukturen soll jungen Menschen nicht vorgegeben werden, sondern wird als offener Gestaltungsprozess verstanden.

Während der Auftaktveranstaltung wurde für die Mitwirkung an einer Projektgruppe mit dem Ziel der Entwicklung landesweiter Beteiligungsformen geworben. Neben den jungen Menschen waren auch Fachkräfte dazu eingeladen, sich aktiv in die Projektgruppe einzubringen.

Am 16.06.2018 fand das erste Treffen der Projektgruppe in der Akademie Mont-Cenis in Herne statt. Der Einladung folgten 18 junge Menschen im Alter zwischen 11 und 19 Jahren sowie 10 Fachkräfte. Im ersten Termin wurde erarbeitet, was die jungen Menschen unter Beteiligung verstehen und wie sie dabei unterstützt werden können, ihr Recht auf Beteiligung wahrzunehmen. Außerdem wurden Themen zusammengetragen, die mithilfe landesweiter Beteiligungsstrukturen einrichtungsübergreifend bearbeitet werden könnten.

Am zweiten Treffen (15./16.09.2018) in der Silvio-Gesell-Tagungsstätte Wuppertal nahmen 14 junge Menschen sowie sechs Fachkräfte teil. Am ersten Tag besuchten Staatssekretär Andreas Bothe sowie Sandra Pavek (beide MKFFI) und LVR-Jugenddezernent Lorenz Bahr die Gruppe. Dies entsprach der Kernforderung aus dem Jahr 2015 „Menschen aus der Politik zum Gespräch bitten“. Die jungen Menschen nutzten den Termin, um die Themen „75%-Regel“ (Heranziehung zu den Kosten nach § 94 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige sowie die Kinderrechte mit den Gästen zu diskutieren.

Am zweiten Tag beschäftigte sich die Projektgruppe mit fünf verschiedenen Beteiligungsformen, die in NRW umgesetzt werden könnten:

1. Beteiligung in einem zentralen Forum
2. Beteiligung in regionalen Jugendforen
3. Themenorientierte Beteiligung in Projekten
4. Gewähltes Gremium
5. Digitale Beteiligung

In einer Abstimmung entschieden die jungen Menschen, zunächst die Priorität auf die Erarbeitung eines gewählten Gremiums, des zentralen Forums in Form einer jährlichen Veranstaltung sowie die themenbezogene Beteiligung in Projekten zu setzen.

Es ist geplant, im kommenden Treffen (24.11.2018) konzeptionelle Ideen zur Ausgestaltung und Wahl des „gewählten Gremiums“ zu entwickeln. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder der Projektgruppe die Möglichkeit, an der Programmgestaltung der nächsten großen Veranstaltung in Duisburg (zentrales Forum) mitzuwirken.

Vernetzung mit anderen Bundesländern

Es besteht ein intensiver Kontakt zu den Landesheimräten Hessen und Bayern sowie deren Beratern. Neben dem Austausch auf der Fachkraftebene haben Delegierte beider Gremien die „Gehört werden!“-Veranstaltung im März in Duisburg besucht. Zwei Mädchen aus der Projektgruppe nahmen gemeinsam mit Inga Abels im Juli 2018 an der dreitägigen Veranstaltung des Landesheimrats Bayern in Ipsheim teil. Im November werden zwei Jungen aus der Projektgruppe zur Tagung des hessischen Landesheimrats in Ronneburg begleitet.

Der Besuch der Tagungen ermöglicht es den jungen Menschen, die Landesheimräte Hessen und Bayern als Beispiele für gewählte Gremien kennenzulernen, die Wahlen zu erleben und ihre Erfahrungen in die Projektgruppe einzubringen. Außerdem nutzen die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer Bayern, Hessen und NRW die Treffen zum Austausch. Sie stellten beim Besuch in Bayern erste Überlegungen zur länderübergreifenden Zusammenarbeit an. Die Kernforderung aus dem Jahr 2015 „Bundesweite Treffen durchführen“ soll konkretisiert werden, sobald das erste Beteiligungsgremium für NRW gewählt wurde.

Neben den beschriebenen Besuchen wurde Kontakt zu den Landesjugendkongressen in Schleswig-Holstein aufgenommen, die aufgrund von Krankheit nicht an der Auftaktveranstaltung in Duisburg teilnehmen konnten. Weiterhin wurden Kontakte nach Sachsen und Baden-Württemberg hergestellt, wo derzeit erste Überlegungen zur Entwicklung landesweiter Beteiligungsformen angestellt werden.

Im Land Brandenburg wurde im Oktober 2018 der erste „Kinder- und Jugendhilfe Landesrat“ als landesweite Beteiligungsform gewählt. Auch hier wurde ein erster Kontakt hergestellt.

Öffentlichkeitsarbeit

Aus einer Untersuchung der Universität Landshut aus den Jahren 2015/16 zum Wirk- und Bekanntheitsgrad des Landesheimrats Bayern ging hervor, dass drei Jahre nach der ersten Wahl lediglich 19% der 198 befragten Jugendlichen aus Heimen in Bayern über dessen Bestehen informiert waren. Dies macht deutlich, dass fortwährende Öffentlichkeitsarbeit und Informationen wichtig sind, wenn entstehende Beteiligungsformen möglichst viele junge Menschen erreichen sollen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wurden bislang verschiedene Ansätze genutzt.

Durch Flyer, auf postalischem Weg und per E-Mail wurden alle Erziehungshilfeeinrichtungen in NRW über den Start des Projekts informiert und auf die Homepage www.gehoert-werden.de aufmerksam gemacht. Der zu Projektbeginn entwickelte Informationsflyer wird regelmäßig durch die Abteilungen „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“ bei Einrichtungskontakten verteilt. Die Homepage wurde aktualisiert und wird dazu genutzt, den aktuellen Stand des Projekts abzubilden.

Bei verschiedenen Veranstaltungsformaten werden Fachkräfte über das Projekt informiert und zur Unterstützung aufgerufen. Bei diesen Terminen findet regelmäßig ein Austausch zum Thema „Partizipation in den stationären Einrichtungen“ statt. Die Kernforderung „Öf-

fentlichkeit für Beteiligung schaffen“ aus dem Jahr 2015 muss mit einer fachlichen Auseinandersetzung zu Beteiligungsfragen und den mitunter damit einhergehenden Vorbehalten verbunden sein.

Darüber hinaus werden junge Menschen bei Besuchen der einrichtungsinternen Beteiligungsgremien (z.B. Kinderparlamente, Heimräte) über das Projekt informiert. Die Besuche werden außerdem dazu genutzt, mit den jungen Menschen in den Austausch über ihre Beteiligungsmöglichkeiten im Einrichtungsaltag zu gehen sowie Ideen und Themen für die Projektgruppe zu sammeln.

Sowohl im Anschluss an die Auftaktveranstaltung als auch an das Treffen der Arbeitsgruppe mit Staatssekretär Bothe veröffentlichten die beiden Landschaftsverbände Pressemitteilungen. Weiterhin erschienen Berichte und Projekthinweise in den Zeitschriften „Jugendhilfereport“ des Landesjugendamtes Rheinland und „Jugendhilfe Aktuell“ des Landesjugendamtes Westfalen.

4. Resümee und Ausblick

Bei den jungen Menschen besteht ein großes Interesse am Projekt und den Entwicklungen. Die beteiligten jungen Menschen zeigen, dass sie Verantwortung für sich und andere übernehmen möchten. Sie machen deutlich, dass sie vom Austausch über die eigene Einrichtung hinaus profitieren und fordern hierbei Unterstützung ein. Auch aufseiten der Fachkräfte besteht großes Engagement, Interesse und Offenheit für das Projekt. Die mitwirkenden Fachkräfte möchten die jungen Menschen dabei unterstützen, für ihre Themen einzutreten und sich zu vernetzen.

Insgesamt konnten im ersten Jahr bereits fast alle Kernforderungen aus dem Jahr 2015 berücksichtigt werden. Bislang nicht bearbeitet wurde die Kernforderung „Finanzierung der Beteiligung sicherstellen“. Geht man davon aus, dass hiermit auch die Finanzierung von Beteiligungsaktivitäten innerhalb der einzelnen Einrichtungen z.B. in Form von Freistellung von Personal für die Partizipationsarbeit gemeint ist, sind Forderungen nötig, die die Finanzierung von Einrichtungen betreffen. Dies erscheint zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht.

Nun gilt es, den positiven Projektstart zu nutzen, um inhaltliche Ergebnisse zu erzielen. Hierfür ist es wichtig, mit interessierten jungen Menschen und Fachkräften in Kontakt zu bleiben, zur kontinuierlichen Mitarbeit zu motivieren und die Unterstützung von Einrichtungen auf möglichst breiter Ebene zu gewinnen.

Mithilfe der gebildeten Projektgruppe soll bis spätestens März 2019 ein Konzept für ein gewähltes Gremium entwickelt werden. Die nächste NRW-weite Veranstaltung wird am 06. - 08.05.2019 in Duisburg stattfinden. Im Rahmen der Veranstaltung könnte das Ergebnis der Arbeitsgruppe umgesetzt oder diskutiert werden. Aufgrund der Ergebnisoffenheit des Prozesses steht dies zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Die von der Projektgruppe zurückgestellten Beteiligungsformen „regionale Foren“ sowie „digitale Beteiligung“ sollen ebenfalls während der Projektlaufzeit konkretisiert werden.

Die Aktivitäten zur Vernetzung und zum Austausch mit anderen Bundesländern werden weiterverfolgt. Immer dann, wenn es möglich und sinnvoll erscheint, sollen hierbei junge Menschen einbezogen werden.

Mithilfe von gezielter Öffentlichkeitsarbeit soll das Projekt präsent gehalten und junge Menschen aus möglichst vielen Einrichtungen informiert und beteiligt werden. Wie dies wirkungsvoll umgesetzt werden kann und wie ein dauerhafter Kontakt zu den jungen Menschen hergestellt und aufrechterhalten werden kann, bedarf der weiteren konzeptionellen Entwicklung.

Ziel ist, die landesweiten Beteiligungsstrukturen auch über die dreijährige Projektlaufzeit fortzuführen und als festen Bestandteil stationärer Erziehungshilfen in NRW zu implementieren.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Vorlage-Nr. 14/3086

öffentlich

Datum: 21.11.2018
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Fischer-Gehlen/Herr Lehmann

Landesjugendhilfeausschuss 29.11.2018 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Ausschreibung zur Initialförderung 2019 gem. § 85 Abs. 2 Ziffer 4 SGB VIII

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 14/3086 zum Thema "Ausschreibung zur Initialförderung 2019 gem. § 85 Abs. 2 Ziffer 4 SGB VIII" wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Der Interfraktionelle AK „Zukunft der Modellförderung“ hat am 19.11.2018 beraten, dass die Initialförderung als Förderinstrument auch in 2019 beibehalten und fortgeführt werden soll.

Weiter wurde beraten, die Förderung von Modellprojekten in 2019 auszusetzen.

In einem weiteren Interfraktionellen AK, der Mitte März 2019 stattfinden soll, soll über die Zukunft der Projektförderung unter Einbezug des Finanzvolumens beraten werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3086:

Im Interfraktionellen AK „Zukunft der Modellförderung“ vom 19.11.2018 wurde festgehalten, dass die Initialförderung auch künftig weitergeführt wird.

Als Anlage wird der Vorlage die Ausschreibung für die Förderung beigefügt.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

*Antragsschluss
ist der
31.01.2019*

Rundschreiben Nr. 43/3/2018

Initialförderung des LJA in der Kinder- und Jugendhilfe

Antragstellung zur Förderung von Projekten in der Kinder- und Jugendhilfe aus Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland gem. § 85 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII im Jahr 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landschaftsverband Rheinland (LVR-Landesjugendamt) fördert mit Mitteln der
Sozial- und Kulturstiftung des Landschaftsverbandes Rheinland



- **Initialprojekte** (Ergänzungsförderung mit einem Einzelvolumen von 1.500,- € bis 5.000,- €).
Vorrangig werden innovative Projekte der örtlichen Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11-14 SGB VIII gefördert, soweit keine Förderungsmöglichkeiten aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans des Landes NRW bestehen.



1. Allgemeine Hinweise zur Förderung

1.1 Antragsberechtigt sind:

- Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des **§ 75 SGB VIII**;
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn die Mittel für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, die **nicht zu den Pflichtaufgaben** der Städte und Gemeinden zählen;
- Hochschulen oder Institutionen als Kooperationspartner der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

1.2 Zuwendungen werden für Projekte gewährt, die in der Regel im Rheinland durchgeführt werden und bei denen die Zielgruppe und der beantragende Träger den Sitz im Rheinland haben.

1.3 Projekte können nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht mit der Durchführung begonnen worden ist. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

1.4 Von der Förderung sind solche Projekte ausgenommen, bei denen eine weitere Förderung aus Bundes-, Landes- oder EU-Mitteln, insbesondere nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW, geplant oder bereits eingeleitet ist. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Förderung möglich.

1.5 Die Förderung ist abhängig von einer Überprüfung der vollständigen Kostenkalkulation. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Eine angemessene Eigenbeteiligung (10%) des Trägers, z.B. durch eigene Mittel, Einsatz von eigenem Personal, eventuelle Kostenbeiträge von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Zuwendungen Dritter ist auszuweisen.

1.6 Der Landschaftsverband Rheinland behält sich die Veröffentlichung der Erfahrungsberichte/Dokumentationen der von ihm ganz oder anteilmäßig geförderten Projekten in einer eigenen Schriftenreihe und dem Internet (vollständig oder auszugsweise) vor.
Über eine Veröffentlichung werden die entsprechenden Träger umgehend informiert.

2. Art, Umfang und Höhe der Förderung

2.1 Die Förderung aus Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland wird als Projektförderung gewährt. Ein Anspruch auf Fortsetzung der Förderung kann daraus nicht hergeleitet werden.

2.2 Die Förderung wird i.d.R. in Form der Anteilsfinanzierung gewährt, **sie kann bis zu 90 %** der vom Landesjugendamt als förderungsfähig anerkannten Ausgaben betragen.

Förderungen unter 1.500,- € und über 5.000,- € werden nicht gewährt.

- 2.3 Investitionen können nicht gefördert werden, dazu gehören auch Anschaffungen von **über 410,- €**.
- 2.4 Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der vom Landschaftsverband Rheinland explizit für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel.
- 2.5 Die Laufzeit der **Initialprojekte** beträgt **maximal 1 Jahr** ab Bewilligung.

3. Projektbegleitung und Evaluation

3.1 Projektbegleitung durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland

- 3.1.1 Zu allen geförderten Initialprojekten wird eine Fachberaterin oder ein Fachberater im LVR-Landesjugendamt als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner benannt.

3.2 Evaluation

- 3.2.1 Die geförderten Projekte (nicht Initialprojekte) werden spätestens nach Abschluss evaluiert, die Zuwendungsnehmer sind verpflichtet, sich daran zu beteiligen.

4. Verfahren

Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis und Berichterstattung

4.1 Verfahren

- 4.1.1 Für das Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs-, Verwendungsnachweis- und Prüfungsverfahren gelten die im Zuwendungsbescheid auferlegten Bestimmungen, soweit nicht in Rechtsvorschriften anderweitige Regelungen getroffen worden sind.

4.2 Antragsverfahren

- 4.2.1 Die Anträge auf Gewährung von Fördermitteln sind **schriftlich** (mit Antragsvordruck) beim Landesjugendamt Rheinland – Landesjugendamt -, Kennedy-Ufer 2 in 50679 Köln zu stellen.

Die Anträge sind zwecks Erstellung einer fachlichen Stellungnahme auch **beim örtlich zuständigen Jugendamt** einzureichen. Örtlich zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich die Maßnahme durchgeführt werden soll.

4.2.2 Die **rechtsverbindlich unterschriebenen Anträge** müssen vor dem geplanten Beginn der Maßnahme dem Landesjugendamt vollständig mit folgenden Unterlagen vorliegen:

- Nachweis über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.
- Ausführliche Darstellung des Projektes. Ziel und die Umsetzung müssen operationalisiert und differenziert formuliert sein, damit eine Evaluation und anschließende Übertragbarkeit möglich sind.
- Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenbeteiligung und eventueller Teilnehmerbeiträge, Zuwendungen Dritter.
- Zeitplan der gesamten Förderungsdauer.

4.3 **Bewilligungsverfahren:**

4.3.1 Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Landesjugendamt Rheinland.

4.3.2 Alle für die Bewilligung der Förderung maßgeblichen Vorschriften und sonstige weitere Auflagen sind bei Inanspruchnahme der Förderung vom Zahlungsempfänger schriftlich anzuerkennen.

4.4 **Verwendungsnachweis, Berichterstattung und Auswertung**

4.4.1 Nach Abschluss eines geförderten Projektes ist der Verwendungsnachweis bis zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

Er besteht aus einem Projektbericht/-dokumentation sowie einem formlosen zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben, einschließlich der entsprechenden Belege/Nachweise.

Die Belege sind im Original bzw. beglaubigten Kopien beizufügen.

Der Projektbericht/die Dokumentation ist in doppelter Ausfertigung einzureichen und sollte wie folgt gegliedert werden:

- Beschreibung der Durchführung
- Erfahrungen und Erkenntnisse
- Anregungen, die sich aus den Maßnahmen von Projekten für die Jugendhilfe im Rheinland ergeben.

4.4.2 Bei Veröffentlichungen sowie Dokumentationen der geförderten Maßnahme ist auf die Förderung durch den Landschaftsverband Rheinland, LVR-Landesjugendamt, hinzuweisen.

Der Landschaftsverband Rheinland behält sich die Veröffentlichung der Erfahrungsberichte/Dokumentationen sowie den Transfer der Projektergebnisse, der von ihm ganz oder anteilmäßig geförderten Projekte, in einer eigenen Schriftenreihe und/oder im Internet (vollständig oder auszugsweise) vor.

4.4.3 Einmal jährlich wird dem Landesjugendhilfeausschuss über abgeschlossene Projekte berichtet.
Ggf. werden Projektbeteiligte gebeten, hierzu beizutragen.

5. Antragsfrist

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist auch für das Jahr 2019 zu erwarten, dass sich viele Antragssteller um die Förderung bemühen werden.

Die Inaussichtstellung der Fördermöglichkeiten ergeht ausdrücklich vorbehaltlich explizit für diesen Zweck auch zur Verfügung stehender Haushaltssmittel.

Antragsschluss für das Haushaltsjahr 2019 ist der

31.01.2019

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann
Landesrat
LVR-Dezernat Jugend

Andreas Hopmann
Teamleitung
Tel.: (0221) 8 09 – 40 20
Fax: (0221) 8 09 – 13 19
E-Mail: Andreas.Hopmann@lvr.de
Internet: <http://www.lvr.de>

Siegmar Lehmann
Sachbearbeiter Projekt- und Initialförderung
Tel.: (0221) 8 09 – 40 23
Fax: (0221) 8 09 – 13 51
E-Mail: Siegmar.Lehmann@lvr.de
Internet: <http://www.lvr.de>

TOP 11 Mitteilungen der Verwaltung

TOP 12

Anfragen und Anträge

TOP 13

Verschiedenes